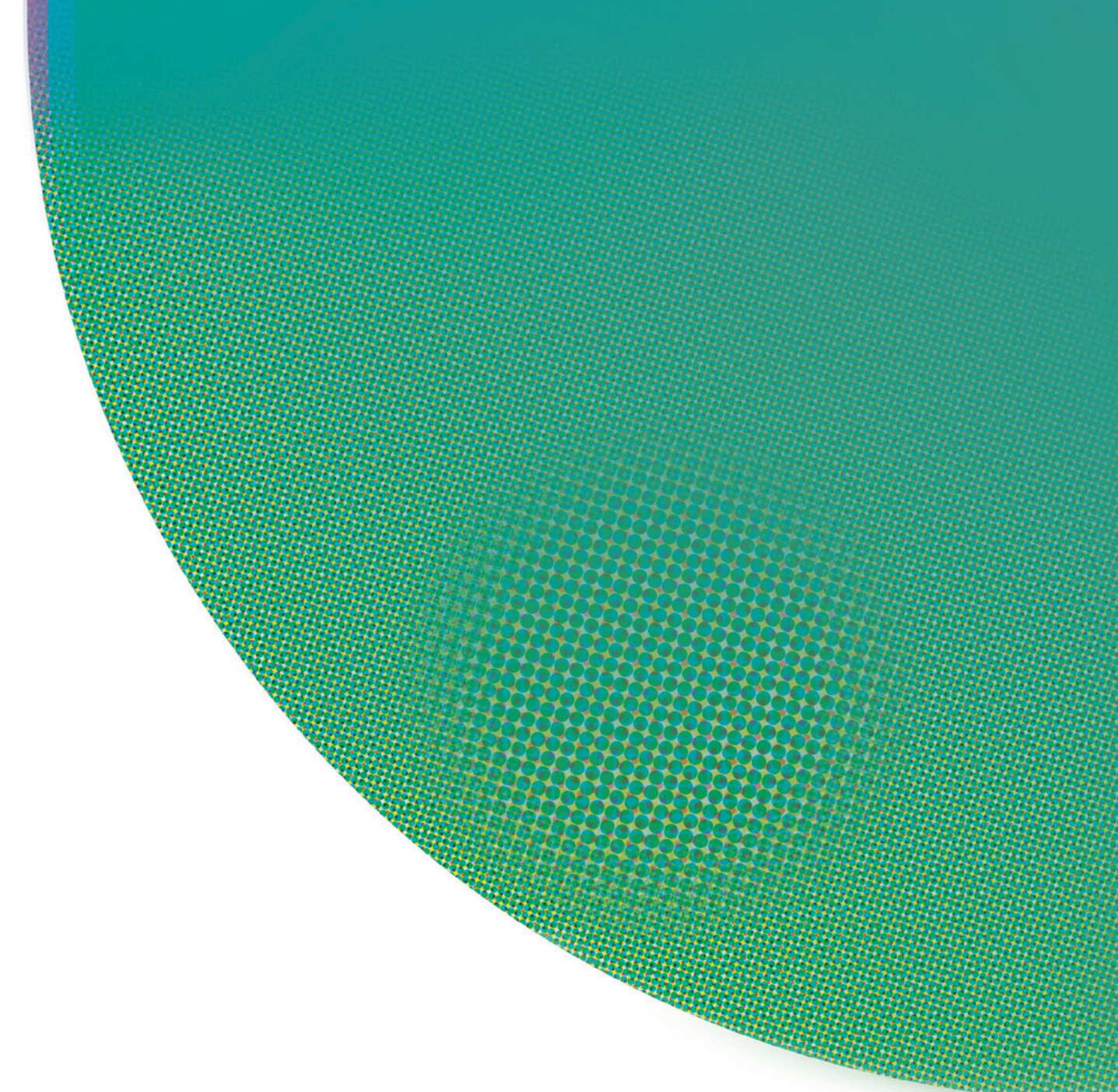




Zusammenleben **neu gestalten**

Erinnerungskultur

IMPRESSUM

Herausgeber

Zusammenleben neu gestalten
Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung. Impulse. Reflexionen

Löwengasse 27, Haus B
60385 Frankfurt am Main

Ein Projekt der



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) oder des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bzw. des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.

Alle verwendeten Bilder wurden von den Autor*innen selbst aufgenommen.

Gestaltung: Lukas Glittenberg, Quergrübler
www.quergruember.de



Liebe Leser*innen,

„Eine Gemeinde stellt sich ihrer Vergangenheit“ – so lautet eine Schlagzeile in einer überregionalen hessischen Zeitung im Oktober 2023. „Was, jetzt? Im Oktober 2023? Jetzt noch? – Haben wir nicht wahrlich andere, wichtigere Themen?“, mögen manche fragen.

Diese Fragen werden hier von uns rhetorisch aufgeworfen. Wir sind selbstverständlich der Meinung, dass es jetzt – wie schon immer – und vielleicht auch gerade jetzt erst recht wichtig ist, sich mit noch nicht erforschten oder auch lange Zeit bewusst verdrängten Facetten der NS-Vergangenheit auseinanderzusetzen. „Man muss seine Geschichte kennen, wenn man fragt, wo wollen wir hin. Immer wieder notwendig ist kommunale Erinnerungskultur für ein demokratisches Gemeinwesen“, sagt der Erziehungswissenschaftler Benno Hafenecker im Gespräch mit der Frankfurter Rundschau am 17. Oktober 2023. Menschen, die dieser Empfehlung folgen möchten, versuchen wir seit vielen Jahren durch Beratung und Fortbildung zu unterstützen.

Neben der Frage nach der noch bestehenden Relevanz: dem „Jetzt noch“ lässt sich auch die Frage nach dem Zeitpunkt: dem „Erst jetzt“ stellen. Und dieses – zuweilen auch – erschütternde Überraschungsmoment haben wir tatsächlich nicht selten gehabt. Im Zuge unserer „Erkundungen“ der Anerkennung und Bearbeitung der aus der NS-Zeit fortbestehenden *Ungerechtigkeiten*, der verweigerten Anerkennung von Unrecht und Leid, der aus der nazistischen Ideologie resultierenden Ungleichbehandlung und verwehrten Teilhabechancen stellten wir immer wieder fest, wie lange die Auseinandersetzungen dauerten und wie spät eine angemessene Würdigung der Opferwerdung erfolgte.

Wenn wir all diesen Fragen nachgehen, dann um vor allem darzustellen, wie wichtig es ist, dass demokratische Gesellschaften sich als bewegliche, sich stets entwickelnde Gesellschaften begreifen. Reflektion und selbstkritische Analysen sind das „Lebenselixier“ eines demokratischen Zusammenlebens, wenn es Teilhabe und Schutz aller ihrer Mitglieder garantieren möchte.

Wir wollen sichtbar machen, wie viel Chancen darin stecken können, wenn man sich in einem beschämungsfreien Lernraum einer rassismus-, antiziganismus- und antisemitismuskritischen Auseinandersetzung mit Wissensbeständen des historischen Nationalsozialismus widmen kann. Wir gehen zurück in die Vorgeschichte und Anfänge der Bundesrepublik und entwickeln aus einer konsequent betroffenenensiblen Perspektive heraus einen kritischen Blick auf Formen der Vergangenheitsbewältigung, die sich beruhigt zurücklehnen und einen Schlusstrich fordern möchten. Dabei lässt sich durchaus viel Ermutigendes entdecken und vor allem eine Orientierung gewinnen, die dabei unterstützen kann, die nicht kleiner werdenden Herausforderungen in den Blick zu nehmen und mit Zuversicht die Demokratisierung der bestehenden Verhältnisse fortzusetzen.

Wir wünschen allen Lesenden eine anregende Lektüre!

Das Team „Zusammenleben neu gestalten“ im November 2023

INHALT

Einleitung <i>oder</i> warum das Aufspüren rassistischer Wissensbestände für die Demokratisierung der Gesellschaft so wichtig ist von Christa Kaletsch	1
Ein anspruchsvolles, dynamisches Demokratieverständnis als Voraussetzung für Rassismuskritik von Manuel Glittenberg	15
Abwehr als Prinzip <i>oder</i> von den Schwierigkeiten der Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik von Christa Kaletsch	26
Homogen-, Rechtlos-, Unsichtbar- und Vergessen-Machen – die Spezifik von Othering-Mechanismen in der postnazistischen Gesellschaft von Christa Kaletsch	43
Struktureller und institutioneller Rassismus – von der Verleugnung zur Anerkennung rassistischer Realitäten von Manuel Glittenberg	53
Zeitstrahl	61

EINLEITUNG *ODER* WARUM DAS AUFSPÜREN RASSISTISCHER WISSENSBESTÄNDE FÜR DIE DEMOKRATISIERUNG DER GESELLSCHAFT SO WICHTIG IST

„Wir sollten damit unbedingt aufhören, uns nur noch Nummern zuzuwerfen!“

...Wir müssen uns wieder angewöhnen, die Namen der Hilfesuchenden auszusprechen – zur Not müssen wir die Namen buchstabieren, damit wir sie richtig zuordnen können“, sagt eine Fortbildungsteilnehmende, die hauptamtlich in der Flüchtlingshilfe tätig ist. Mit großer Energie und Leidenschaft macht sie ihrem Unbehagen Luft und teilt eine Erkenntnis, die sie im Rahmen des eintägigen Workshops, der sich mit Brüchen, Entwicklungschancen und Kontinuitäten im Umgang mit Opferwerdung, Flucht und Migration nach 1945 beschäftigt, gewinnt. Worauf die Teilnehmende fast zufällig stieß, war eine bis dahin unhinterfragte Praxis, die sich ein – an verschiedenen Stellen – lokal tätiges, gut miteinander vernetztes Team von haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Engagierten angewöhnt hatte. Eine ritualisierte Praxis, die sich etablierte, da sie Arbeitsabläufe zu erleichtern schien. Gerade im telefonischen Kontakt war es den Beteiligten praktisch und zeitsparend vorgekommen, die den Antragstellenden zugeordneten Nummern durchzugeben und nicht mehr über ihre Namen zu kommunizieren. Ihrem Tun lag keine bewusst diskriminierende, verletzende Absicht zugrunde. Im Rahmen des Workshops, der u.a. dazu einlud, sich mit der Geschichte der Displaced Person zu verknüpfen und dabei die Bedürfnisse und Bedingungen der von den Alliierten befreiten Überlebenden des NS-Regimes kennenzulernen, stellte die Teilnehmende ganz unmittelbar und unaufgefordert einen Transfer zu ihrer Alltagspraxis her. Die verletzende Wirkung ihres Tuns wurde spürbar. Ihr wurde das Problematische in der Handlungspraxis und die Dimensionen ihres Tuns in einem größeren, gesellschaftspolitischen relevanten Kontext bewusst und sie entwickelte das Anliegen, ihre Handlungspraxis kritisch zu reflektieren.

Insbesondere dieser Aspekt, der sich fast ungezwungen und vor allem selbstbestimmt ergebende Prozess einer selbstkritischen Betrachtung, macht die beschriebene Situation aus der Fortbildungspraxis so besonders. Es ist nicht selbstverständlich, dass sich Teilnehmende diskriminierungskritischer Lernarrangements so leicht und aktiv auf eine Reflexion ihres Alltagshandelns einlassen. Um sich fortentwickeln und Handlungsoptionen im Umgang mit Rassismus entwickeln zu können, ist aber genau dies: die kritische Reflexion von Handlungspraxen nötig, in die sich rassistische Wissensbestände eingeschrieben haben können. Und zwar auch dann, wenn die von dem problematischen Geschehen potentiell Betroffenen gar nicht im Raum sind oder die Wirkung des Tuns nicht unmittelbar erleben.

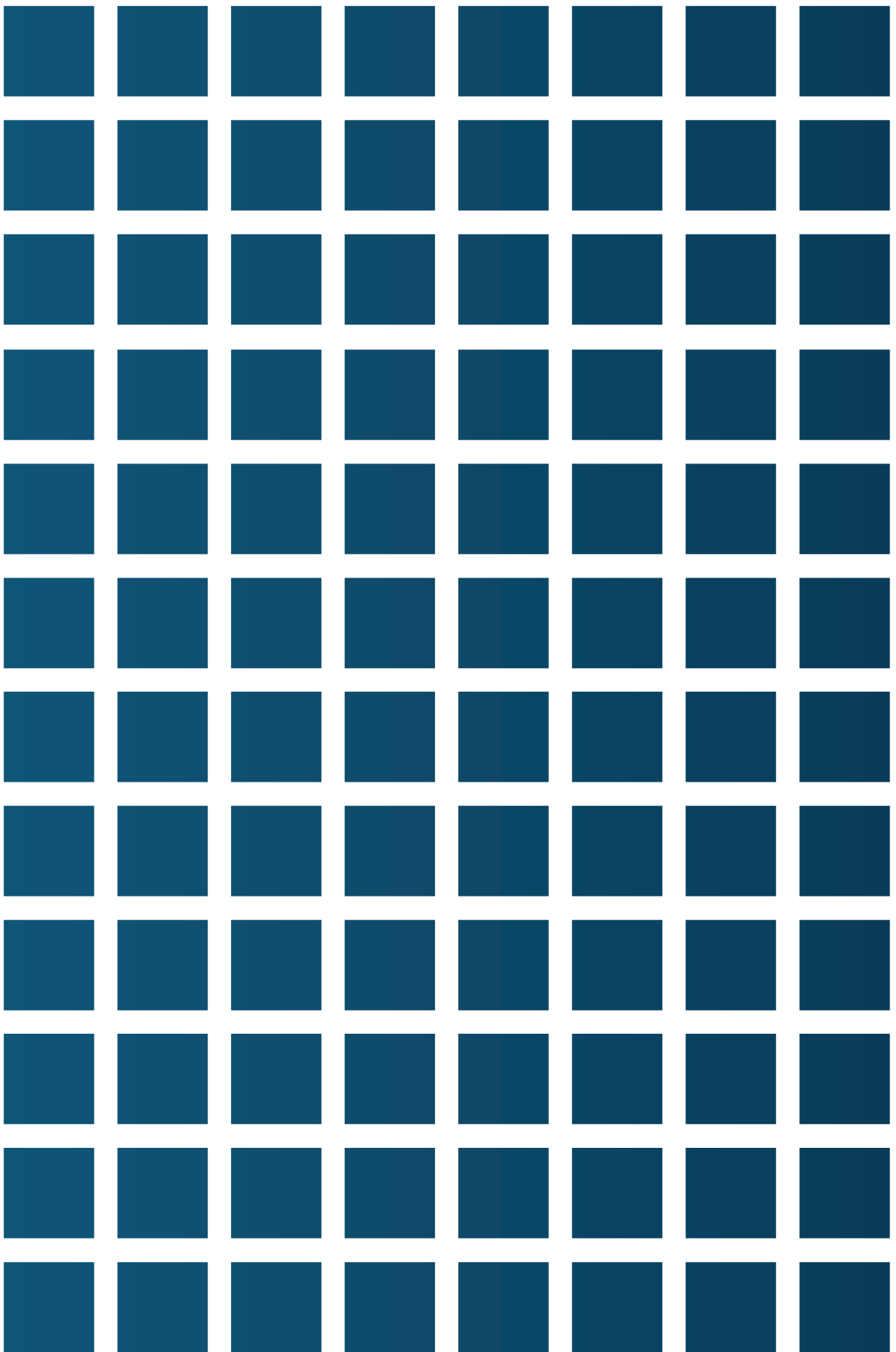
Betroffenensensibel und menschenrechtsbasiert – Grundlage einer diskriminierungskritischen Herangehensweise

Im Rahmen der Fortbildung ging es um die Bedeutung der Wiedererlangung des Rechts auf Selbstbestimmtheit der von dem NS-Regime verfolgten, verschleppten und zu Zwangsarbeit gezwungenen Überlebenden durch die Handlungspraxis der Alliierten. In Resonanz dazu konnten die Teilnehmenden erkennen, wie wichtig die Wahrung der Würde insbesondere im behördlichen Handeln ist. Ein Bewusstsein für die Einzigartigkeit des Menschen, seinen Subjektstatus und den darauf aufbauenden unveräußerlichen Menschenrechten droht verloren zu gehen, wenn im institutionellen Handeln nicht mehr Namen, sondern Fallnummern im Zentrum stehen. Selbst wenn die Mitarbeitenden im Beisein der von den behördlichen Entscheidungen abhängigen Geflüchteten ihre interne Praxis nicht wiederholen, besteht die Gefahr, dass das Kommunizieren mit Fallnummern Spuren in ihrem Tun hinterlässt. Daher ist es gut, dass im Rahmen der Fortbildung ein Stolpern über diese irritierende Praxis möglich wurde. Es eröffnet einen Raum, Perspektiven zu erweitern und Haltungen zu überdenken. Dabei hilft eine menschenrechtsorientierte Auseinandersetzung, die den Unterschied zwischen einem eindeutig rechtbasierten Verständnis, in dem Geflüchtete als „schutzberechtigte Rechtsträger“ wahrgenommen werden, und einem Verständnis, in dem die Interaktion auf die Hilfsbedürftigkeit der Geflüchteten reduziert wird, thematisiert werden kann (vgl. Fritzsche 2019, 47). In Verhältnisse, die die Hilfsbereitschaft fokussieren, sind die Akzeptanz von Ungleichheit und ein Machtgefälle eingeschrieben, das zu paternalistischen Gesten einlädt. Diese zu erkennen und kritisch reflektieren zu können, bedarf einer umfassenden Auseinandersetzung mit vielfach überwunden geglaubten Welt- und Selbstbildern, die den Ritualen, Strukturen und Verhältnissen der Gesellschaft in Deutschland eingeschrieben sind.

Eine gleichermaßen klare wie wertschätzende Herangehensweise hilft die oben genannten Wissensbestände aufzuspüren, sie zu überdenken und über Handlungsalternativen nachzudenken. Bewusst trennen wir daher in unseren Fortbildungsformaten zwischen dem Problem und der Person. Wir versuchen in einer beschämungsfreien Lernatmosphäre eine rassismus-/diskriminierungskritische Auseinandersetzung anzuregen, bei der sich alle im Raum als Forschende und Lernende begreifen können. Eingebettet in ein anspruchsvolles, dynamisches Demokratieverständnis gehen wir gemeinsam mit den Teilnehmenden davon aus, dass es zum Wesensgehalt demokratischer Gesellschaften gehört, dass sie sich als lernende Gesellschaften verstehen. Dies setzt voraus, dass insbesondere diejenigen, die staatliche Aufgaben übernehmen, die Bereitschaft mitbringen, sich weiterzuentwickeln. Ein selbstzufriedenes Zurücklehnen behindert eine demokratische Entwicklung, die offen dafür sein muss, Fehler und Versäumnisse erkennen und beheben zu wollen. Es ist dem*der Einzelnen nicht vorzuwerfen, wenn er*sie sich in Diskriminierung und Rassismen reproduzierenden Strukturen bewegt und dabei unbewusst, problematische, die Würde einzelner Menschen verletzende oder ihnen Teilhaberechte absprechende Dinge tut. Problematisch wird es, wenn Räume fehlen, diese Fragestellungen reflektieren und nach entsprechenden Handlungsmodifikationen suchen zu können.

Problematische Reproduktionen sind oft gar nicht so leicht zu erkennen. Sie begegnen uns vielfach in unhinterfragten, selbstverständlichen Praxen, die wir beispielsweise in der Schule, im Verein, in der Lektüre von Kinderbüchern und in Spielen gelernt haben, die sich im Verwaltungshandeln zeigen oder auch in diskriminierenden Gesetzen fortbestehen. Um diese Wissensbestände aufzuspüren zu können, bedarf es der Bereitschaft, selbstverständliche Grundannahmen zu hinterfragen. Dazu gehört unbedingt auch, die oftmals als gelungen geglaubte Aufarbeitung des historischen Nationalsozialismus kritisch zu reflektieren und anzuerkennen, dass die Gesellschaft in Deutschland eine postnationalsozialistische und postkoloniale ist. Auf dieser Folie lässt sich die Wirkmächtigkeit entsprechender (antisemitischer, rassistischer/diskriminierender) „Denktraditionen, Institutionen, Strukturen sowie Diskursen und Alltagspraxen“ (Alexopolou 2018, 18) aufspüren und damit beginnen, die Perspektive zu erweitern und den Narrativen vielfach unsichtbargemachter (Lebens-)Erfahrungen und Realitäten zu folgen. In diesem Zusammenhang erscheint es uns zentral, erinnerungskulturelle Routinen kritisch zu hinterfragen. Die Problematik einer Erinnerungskultur, die Selbstbestätigung will und Verunsicherung scheut, wird zunehmend in geschichtswissenschaftlichen Diskursen aufgegriffen.

› **Die Problematik einer Erinnerungskultur, die Selbstbestätigung will und Verunsicherung scheut, wird zunehmend in geschichtswissenschaftlichen Diskursen aufgegriffen.**



Unsichtbargemachtes sichtbar machen

Der langjährige Leiter der Gedenkstätte Buchenwald Volkhard Knigge macht in diesem Zusammenhang eindrücklich auf eine Diskrepanz im Umgang mit Zeitzeugenschaft aufmerksam. Der seit einigen Jahren öffentlich formulierten Sorge und der Trauer über den Verlust der Überlebenden der nationalsozialistischen Konzentrationslager ging eine lange Zeit des Desinteresses und der Verdrängung voraus: „Zu lange galten diese Menschen als lästige Zeugen einer Anklage und für eine Erfahrung, von der die wenigsten in Deutschland sich betroffen fühlen wollten“, macht Knigge deutlich (2021, 395). Diese Richtigstellung erinnerungspolitischer Zerrbilder verweist in zwei (miteinander verwobene) Richtungen: Daraus ergibt sich zum einen die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Umgang der Wirkungen der NS-Verbrechen in den Nachkriegsjahrzehnten auseinanderzusetzen und dabei die Fortsetzung der Ungleichbehandlung und Verletzung der Opfer des NS-Regimes sichtbar zu machen bzw. wahr- und ernst zu nehmen. Zum anderen gilt es, Mechanismen aufzuspüren, in denen sich die Rituale der Fortsetzung der Entrechtung und Nichtwahrnehmung gegenüber den Opfern des NS-Regimes im Umgang mit den Betroffenen rassistischer und antisemitischer Gewalt in der Bundesrepublik bis in die Gegenwart wiederholen. Hier lassen sich noch immer zu wenig beachtete und nicht umfassend entdeckte Kontinuitätslinien aufspüren (vgl. Schulz/Urbitsch, 2016).

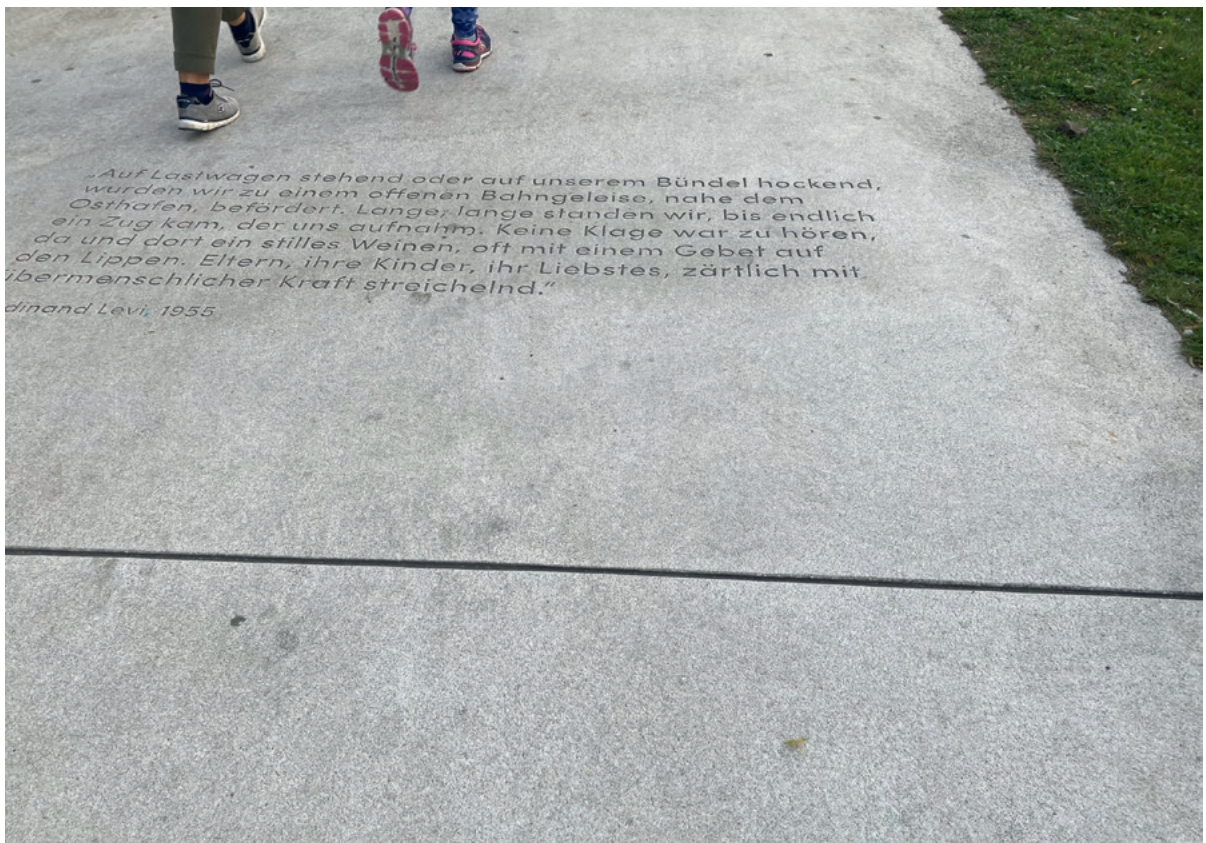
„Aus der Geschichte lernen“

Auch hier müssen zwei Themenkomplexe in den Blick genommen werden: Zum einen fanden (und findet noch immer) das Fortbestehen und Weiterwirken der im Nationalsozialismus etablierten Rituale, Haltungen und Personen in der Bundesrepublik Deutschland in dem Narrativ über die Entwicklung der Demokratie in Deutschland zu wenig Beachtung. Vielfach überwiegt das beruhigende Bild eines deutlichen Bruchs mit der NS-Vergangenheit und eines gelungenen Neu-Anfangs, in dem fundierte „Lehren aus der Geschichte“ gezogen worden seien. Vorstellungen, die zunehmend durch fundierte geschichtswissenschaftliche Arbeiten erschüttert werden, die verdeutlichen, „dass die postnationalsozialistische Gesellschaft insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland von vielfältigen Kontinuitäten zum 'Dritten Reich' geprägt war“ (Wenzel 2021, 4). Miriam Wenzel, Direktorin des Jüdischen Museums Frankfurt weist in diesem Zusammenhang auf eine wichtige Diskrepanz in der Aufmerksamkeit und damit auf die zweite der oben erwähnten Ebenen hin: Während das Aufspüren der Kontinuitätslinien der Wissensbestände, Strukturen und Funktionsträger*innen öffentlich wahrgenommen und auf großes wissenschaftliches Interesse stieß, findet die Perspektive der Überlebenden weiterhin wenig Beachtung. Folgt man den vielfältigen und zunehmend gut dokumentierten Erkenntnissen über das Erleben der Überlebenden und die von ihnen gewählten Handlungsstrategien, lässt sich ein ganz anderes Bild der Nachkriegsjahre entwickeln (vgl. hierzu den Ausstellungskatalog des Jüdischen Museums Frankfurt: Unser Mut – Juden in Europa 1945–48; Bohuset al. 2020). Aus der Perspektive der von Diskriminierung, Antisemitismus und Rassismus Betroffenen lässt sich die Entwicklung der Gesellschaft in Deutschland und ihres Grads der Demokratisierung in einer Weise nachvollziehen, die Widersprüche, Auseinandersetzungen und die zur Weiterentwicklung notwendigen Kämpfe nachvollziehbar werden lassen. Deutlich wird dabei aber auch, dass Rassismus und Antisemitismus fester Bestandteil des Lebens in der Bundesrepublik sind und wie viel die davon Betroffenen wissen und schon immer wussten und welche fatalen Folgen es hat(te), dass ihrem Wissen kein oder zu wenig Interesse entgegengebracht wurde.

› Deutlich wird dabei aber auch, dass Rassismus und Antisemitismus fester Bestandteil des Lebens in der Bundesrepublik sind und wie viel die davon Betroffenen wissen und schon immer wussten und welche fatalen Folgen es hat(te), dass ihrem Wissen kein oder zu wenig Interesse entgegengebracht wurde.

Selbstkritisch weist in diesem Zusammenhang der Zeithistoriker Norbert Frei auf die Versäumnisse der Historiker*innen hin. Frei spricht von „mangelndem Wissen“ und einer Lücke, da hier Erkenntnisse vorlägen, die „nötig sind, um zu verstehen, warum rechte Mobilisierung gerade so erfolgreich“ ist. Er mahnt eine Auseinandersetzung mit den „Ermöglichungsbedingungen rechter Mobilisierung“ an und spricht deutlich von „einem Multiorganversagen von Staat und Gesellschaft“, das darauf verweise, dass es an „Wissen über die Kontinuitäten rassistischer Gewalt“ mangelt. (Frei et al. 2019: 180).

Auch in diesem Zusammenhang ist die Blickrichtung der Wahrnehmungen und Analysen wichtig. Die Zeitgeschichtsforscher*innen um Norbert Frei erleben den Einzug der AfD in den Bundestag und die damit von ihnen wahrgenommene Diskursverschiebungen als einen zentralen Einschnitt. Bemerkenswert und positiv ist daran, dass diese – die Historiker*innen in ihrem Selbstbild und Selbstverständnis erschütternden – Entwicklungen selbstkritische Analysen auslösen und sie die Notwendigkeit einer Neubetrachtung der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erkennen. Für Familien, die in mehrerer Generationenfolge erlebten, dass die Bundesrepublik lange Zeit die Anerkennung der Folgen der NS-Verbrechen verweigerten, Entschädigungen nur zögerlich und nach quälenden und die Würde der Betroffenen erneut verletzenden Ritualen zahlten (vgl. Schulz/Urbitsch, 2016) und kein Interesse an dem geschehenen Leid und den Bewältigungsstrategien der Überlebenden Jüd*innen, Sint*ezza, Homosexuellen, (geistig)behinderten Menschen ... zeigten, hat es viele verschiedene Schlüsselmomente gegeben, die sie in ihrem Vertrauen in die demokratischen Verhältnisse erschütterten. Für die die von Rassismus und Antisemitismus betroffenen Menschen hat es in Folge der antisemitischen und rassistischen Gewalt beispielsweise in den 80er- und 90er-Jahren vielfältige Momente gegeben, die sie als Zäsur und Einschnitt erlebten. Zu diesen Ereignissen und ihren Folgen fehlt bisher jedoch eine nachhaltige und die gesamte Gesellschaft erschütternde Resonanz. Einen ersten Impuls in diese Richtung stellte der im Oktober/November 2021 von 14 Stadt- und Staatstheatern und drei Kulturbetrieben unternommene Versuch, „die wichtigsten öffentlichen Räume der vom NSU betroffenen Städte in einen kreativen Ausnahmezustand zu versetzen... (mit dem) Ziel (eines) gemeinschaftlichen Inne-Halten, wie es Walter Benjamin ... als Idealzustand einer gelingenden Gedenkkultur beschrieben hat: im Ein-Gedenken der Opfer als Opfer verstehen lernen, welche Werte der Gemeinschaft verletzt wurden und in Zukunft mit aller gebotenen Kraft verteidigt werden müssen“ (Nobrega/Quent/Zipf 2021, 20).



Es erscheint uns ratsam, bei der Entwicklung einer Erinnerungskultur, die Frage aufzuwerfen:

› Wer fühlt sich wie von was betroffen?

Noch immer kann man den Eindruck gewinnen, dass viele Schlüsselakteure in Institutionen, Verbänden, Politik etc. sich nicht wirklich von rassistischen Pogromen wie in Rostock Lichtenhagen, den Brandanschlägen in Mölln und

Solingen, aber auch den Anschlägen in Halle und Hanau betroffen fühlen. Erleben sie die entsprechenden Ereignisse als eine Bedrohung ihrer Unversehrtheit, als Infragestellung ihrer selbstverständlichen Zugehörigkeit, als Angriff auf den Fortbestand der Demokratie, in der sie sich selbstverständlich sicher und Zuhause fühlen können?

Für von Antisemitismus, Rassismus und anderen Formen von Diskriminierung betroffene Menschen stellen sich die aufgeworfenen Fragen selbstverständlich. Sie spüren schon lange die Notwendigkeit einer nachhaltigen Auseinandersetzung mit der Kontinuität rassistischer, antisemitischer Gewalt. Sie fühlen sich vielfach in ihren Wahrnehmungen nicht ernstgenommen und finden Wege, sich zu artikulieren und mit anderen Betroffenen zu solidarisieren. Gemeinsam thematisieren sie die wiederkehrenden Muster der Abwehr, Verdrängung und Kriminalisierung der Opfer (vgl. Steinke 2021) und fordern eine Analyse der Strukturen und eine Veränderung der zu erinnernden Narrative ein (vgl. Lierke/Perinelli 2020 sowie die Zeitschrift: Jalta, Positionen zur jüdischen Gegenwart; insbesondere die Ausgaben: Allianzen, Gegenwartsbewältigung, Ver|un|einigung).

„Erinnern heißt verändern“

Wir möchten dieser Spur folgen und fragen: Wer erinnert wie an was? Wer kann den Erinnerungsdiskurs bestimmen? Was wird wahrgenommen? Was wird verdrängt und unsichtbar gemacht? Und wie kann man dem konstruktiv-kritisch und vor allem betroffenenensibel begegnen? Die Multiperspektivität ist schon seit einiger Zeit handlungsleitend für geschichtswissenschaftliche Darstellungen. Dabei werden Ereignisse aus der Vielzahl der in einer Situation entstehenden Positionen: Täter, Opfer, Zuschauer, Profiteure, Helfer... heraus betrachtet. Der Historiker Saul Friedländer entwickelte das Konzept der „integrierten Geschichte“ (2007), in der die vielfältigen Perspektiven der von der Entrechtung, Verfolgung und Bedrohung/Er mordung betroffenen Juden erstmals entsprechend gewürdigt wird. Darauf aufbauend ist in der Zeitgeschichtsforschung ein Bewusstsein dafür entstanden, dass zu einer mehrheitsdominanzkulturellen Erzählung immer auch nicht erzählte oder zu wenig beachtete „Zeitgeschichte/n“ gehören (vgl. APuZ Nr. 38-39/2018). „Diese Studien erzählen nicht die eine deutsche Geschichte, sondern eine deutsche Geschichte, in der die ‚Anderen‘ den Ausgangspunkt der Erzählung bilden.“ (Heinsohn 2018, 10)

Überwindung der Ignoranz

Wir sind gerettet, aber wir sind nicht befreit.

Norbert Wollheim, 26. August 1945

Geschichte hört nie auf!“, bringt es ein zu Brüchen und Kontinuitäten in der p wirklich nicht gewusst. Mir war nicht k recht in der Bundesrepublik fortbestan ckelten Erkenntnisgewinns spricht echt „Geschichte hört nie auf“, das heißt, off tive der von fortwährendem Unrecht u Nachkommen der Überlebenden und E der rassistischen Brandanschläge in M nicht beruhigt zurücklehnen, sich in ein sei alles gut. Für sie entsteht keinesfa gut aufgearbeitet. Dafür bleiben viel z Belastungen bestehen. Und diese Hera hen auch bei Menschen, die nicht unmi aber – auch durch das sich Wiederhole müssen, selbst Opfer werden zu könne die unter der Zunahme antisemitischer Stimmungen konkret leiden, bleiben Er Beunruhigung bestehen. Wer sie und i der Betroffenen versperrt, verletzt erne Güleç/Schaffer 2017).

Empathie kann nur entstehen, wenn ein den Beschäftigung mit den Nach-Wirk Norbert Frei, Leiter des Jena Center G Gedanke durchgesetzt, „die Auseinander schließbarkeit zu begreifen“ (Frei et al engagement zivilgesellschaftlicher Initiati

Überwindung der Ignoranz

„Geschichte hört nie auf!“, bringt es ein Fortbildungsteilnehmender am Ende eines eintägigen Workshopformats zu Brüchen und Kontinuitäten in der postnationalistischen Gesellschaft auf den Punkt. „Manches habe ich wirklich nicht gewusst. Mir war nicht klar, wie viel und wie lange das im Nationalsozialismus begonnene Unrecht in der Bundesrepublik fortbestand.“ Aus dieser Formulierung des am Ende des Fortbildungstages entwickelten Erkenntnisgewinns spricht echtes Interesse und eine Offenheit, sich irritieren und erschüttern zu lassen. „Geschichte hört nie auf“, das heißt, offen und interessiert bleiben, Empathie entwickeln und sich der Perspektive der von fortwährendem Unrecht und schwer/nicht zu verarbeitenden Taten Betroffenen zuzuwenden. Die Nachkommen der Überlebenden und Ermordeten der Shoah, die Überlebenden und Angehörigen der Mordopfer der rassistischen Brandanschläge in Mölln und Solingen, die Betroffenen in Hanau und Halle können sich nicht beruhigt zurücklehnen, sich in einem Gefühl wiegen, es sei alles gut. Für sie entsteht keinesfalls der Eindruck, alles sei gut aufgearbeitet. Dafür bleiben viel zu viele Fragen offen und Belastungen bestehen. Und diese Herausforderungen entstehen auch bei Menschen, die nicht unmittelbar betroffen sind, die aber – auch durch das sich Wiederholen der Taten – befürchten müssen, selbst Opfer werden zu können. Für all diejenigen, die unter der Zunahme antisemitischer und rassistischer Stimmungen konkret leiden, bleiben Erschütterung und Beunruhigung bestehen. Wer sie und ihre Sorgen nicht ernst nimmt, wer sich vor den Fragen und Bedürfnissen der Betroffenen versperrt, verletzt erneut. „Empathielosigkeit ist Gewalt“, nennt Ayşe Güleç dies treffend (vgl. Güleç/Schaffer 2017).

Empathie kann nur entstehen, wenn ein Bewusstsein für die grundsätzliche Notwendigkeit der fortwährenden Beschäftigung mit den Nach-Wirkungen rassistischer und antisemitischer Taten besteht. In diesem Sinne hat Norbert Frei, Leiter des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhunderts, festgehalten, es habe sich langsam der Gedanke durchgesetzt, „die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit als eine Aufgabe von prinzipieller Unabschließbarkeit zu begreifen“ (Frei et al. 2019: 125).

› **Es habe sich langsam der Gedanke durchgesetzt, „die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit als eine Aufgabe von prinzipieller Unabschließbarkeit zu begreifen“**

Der Zeithistoriker betont in diesem Zusammenhang das Engagement zivilgesellschaftlicher Initiativen, die an vielen Stellen dafür streiten mussten, ein von vielen Schlüsselakteuren und Institutionen aktiv betriebenes Beschweigen und Nichtauseinandersetzen mit Kontinuitäten und problematischen Reproduktionen nationalsozialistischer Rituale und Wissensbeständen zu beenden. Allerdings haben sich nun im Zuge einer stärkeren institutionell geprägten Beschäftigung problematische Effekte ergeben. Volkhard Knigge und andere Zeithistoriker*innen warnen in diesem Zusammenhang vor den Effekten einer „etatistisch-repräsentativen Memorialkultur“ (Norbert Frei) mit der Tendenz der affirmativen Verengung, in der sich „die staatlich-politische, die gesellschaftliche Gegenwart als in jeder Hinsicht von der Vergangenheit abgetrennt und in sich vollendet positiv (darstellt). In dieser Perspektive dominiert der Abstand zur Vergangenheit, die Auffassung von ihrer endgültigen Überwindung“, beklagt Knigge und führt fort: „Virulenz und Nähen geraten dabei aus dem Blick. Geschichtsbewusstsein wird stumpf,

insofern willentliche Selbstbeunruhigung an historischer Erfahrung, an einer Geschichte, die nicht hätte geschähen dürfen, aber geschehen ist (Hannah Arendt), durch Selbstzufriedenheit ersetzt wird.“ (Knigge 2021: 398). In einem solchen Verständnis fehlt die Bereitschaft, sich ernsthaft um ein Aufspüren rassistischer Wissensbestände zu bemühen und die eigene Alltagspraxis entsprechend rassismuskritisch zu durchleuchten. In einem solchen Fall „strukturiert rassistisches Wissen weiterhin moderne Gesellschaften“ (Alexopoulou 2018: 18). Die Mannheimer Historikerin Maria Alexopoulou erkennt dabei „Ignoranz“ als „ein wichtiges epistemologisches Moment“: „Sie ermöglicht den Privilegierten, sich nicht bewusst machen zu müssen, worauf ihre Privilegien beruhen“ (ebd.)

In Folge des antisemitischen und rassistischen Anschlags in Halle, bei dem zwei Menschen ermordet und weitere zum Teil schwer verletzt wurden, und den rassistischen und antiziganistischen Morden in Hanau ist die Notwendigkeit einer umfassenden Auseinandersetzung mit Formen institutionellem und strukturellem Antisemitismus und Rassismus mit großer Dringlichkeit formuliert worden. Bedarf hätte es freilich schon früher – spätestens nach der sogenannten Selbstenttarnung des NSU im November 2011 und dem Gewährwerden der vielfältigen problematischen, die Opfer kriminalisierenden und weiter traumatisierenden Verhaltensweisen durch staatliche Institutionen – gegeben (vgl. Karakayali / Perinelli: 2023). Immerhin hat die Bundesregierung im Rahmen ihres im November 2020 beschlossenen Maßnahmenkatalogs anerkannt, dass Rassismus eine „Bedrohung für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist“, dem aktiv begegnet werden muss (zitiert nach DIMR 2021). Dazu gehört nach Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) auch, „dass ein Struktur- und Mentalitätswandel in den Behörden, insbesondere auch in Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, tatsächlich eingeleitet wird. Denn Rassismus ist ein tiefwurzelndes Problem, das sich nicht allein in individuellen Einstellungen findet, sondern gerade auch in Verfahren und Handlungsrouninen niederschlägt.“ Eindringlich mahnen die Autor*innen: „Der dringend gebotene Wandel kann nur gelingen, wenn Behörden in Bund, Ländern und Kommunen sich der Tatsache stellen, dass struktureller und institutioneller Rassismus zur täglichen Realität in Deutschland gehört und dass rassistische und andere menschenverachtende Einstellungen auch in staatlichen Institutionen zu finden sind.“



HIER WOHNTE
RABBINER
MORITZ MAINZER
JG. 1887
TOT 29.11.1938
OPFER DES POGROM

HIER WOHNTE
IRENE MAINZER
JG. 1924
DEPORTIERT 1941
KAUNAS
ERMORDET 25.11.1941

HIER WOHNTE
SOPHIE MAINZER
GEB. KAHN
JG. 1889
DEPORTIERT 1941
KAUNAS
ERMORDET 25.11.1941

HIER WOHNTE
MAX NEUMANN
JG. 1894
FLUCHT 1938
FRANKREICH
MIT HILFE ÜBERLEBT

Demokratisierung tut allen gut

Eine Auseinandersetzung mit Kontinuitäten, die in die Anfänge der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht und sich dabei auch mit im NS-Regime entwickelten Strukturen und regierungsamtlichen Verbrechen verknüpft, ist nötig, um grundlegende, zum Teil bis in die Gegenwart fortwirkende Muster und Strukturen entdecken zu können. Diesem Tun liegt ein grundsätzliches Verständnis und Bemühen einer stets fortzuführenden Demokratisierung der Gesellschaft und ihrer Institutionen zu Grunde. Geschichte hört nicht auf. Daher besteht die Chance, fortwährend aus der Geschichte lernen zu können. Dabei ist die Haltung entscheidend:

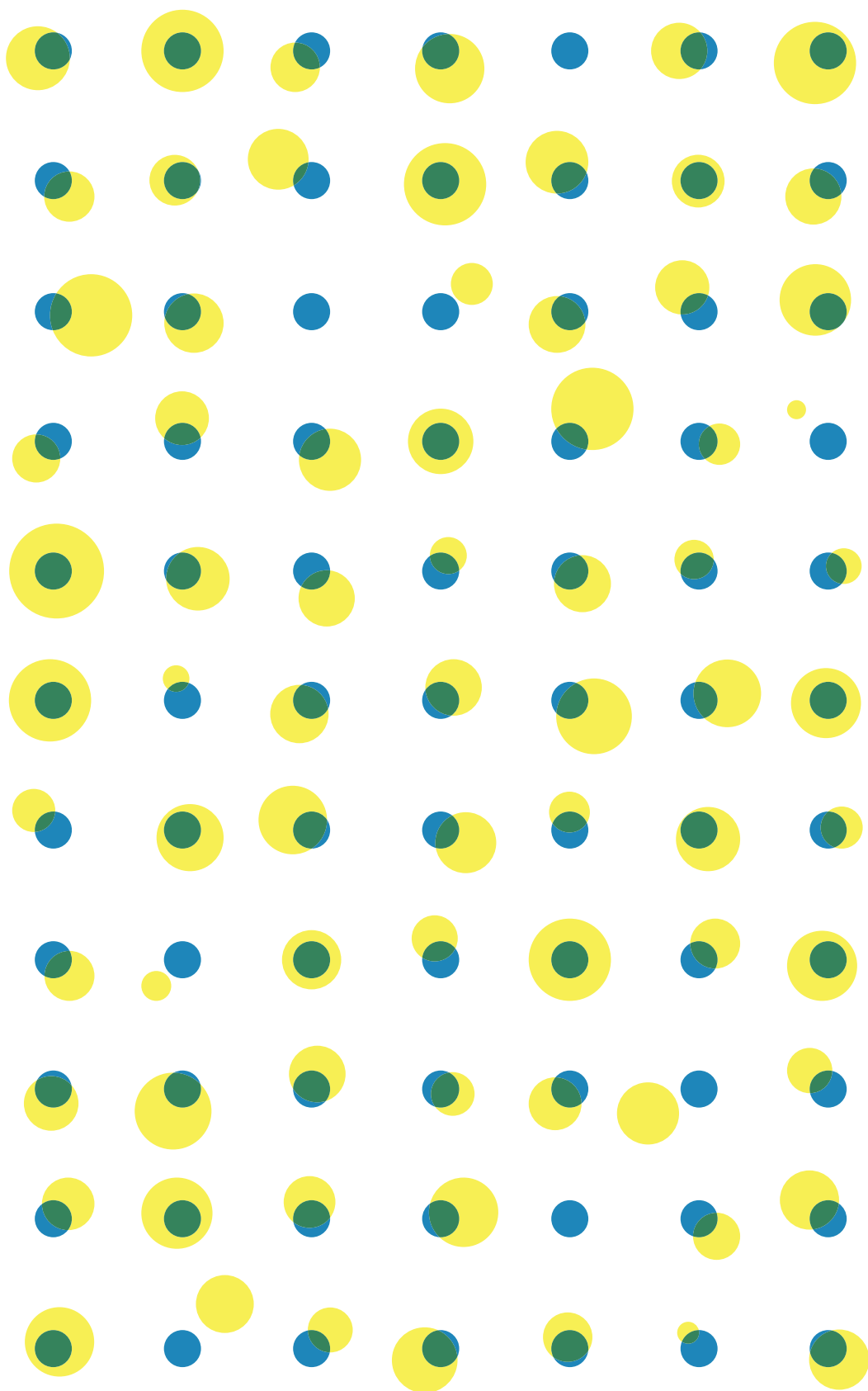
Eine Auseinandersetzung mit Kontinuitäten muss nicht aus der Motivation der Anklage heraus geschehen. Es geht um Verstehen und Perspektiverweiterung, die Beschämung vermeidet, aber auch klar und stark darum wirbt, Rechtfertigung und Abwehr zu unterlassen. Es geht darum, lernen zu wollen, Perspektiven zu erweitern und Beunruhigungen zu spüren. Mit dem Ziel, Fehlstellen zu entdecken. Dabei hilft eine konsequent betroffenenensensible Haltung: Ihnen (auch in einem vermittelten Sinne) Gehör zu schenken, sich ihnen und ihrer Perspektive zuzuwenden, „hinter – nicht vor – ihnen zu gehen“ (Ibrahim Arslan), in dem Wunsch, Dinge besser zu machen, Verantwortung für Fehler zu übernehmen. Darin lässt sich etwas Kraftspendendes, Empowerndes ableiten: Es kann etwas Stärkendes haben, da man sich an etwas grundsätzlich Positiven – der Chance zur Veränderung – beteiligen kann. In der Auseinandersetzung mit den immer noch verborgenen oder wieder verschütteten Wissensbeständen steckt etwas enorm Stärkendes, wenn sich dabei vermittelt, dass es ein Weg – wenn nicht gar der einzige erfolgversprechende Weg – ist, zu einer Demokratisierung der Gesellschaft beizutragen. Zentral ist dabei die Frage, wann wer sich von was wie stark betroffen fühlt. Rassistische Verhältnisse schwächen die demokratische Gesellschaft insgesamt, sie nimmt insgesamt Schaden, nicht erst wenn eine AfD das „Erinnerungsweltmeister-Image“ erschüttert. Oder mit Knigge gesprochen: „Willentliche Selbstbeunruhigung an historischer Erfahrung aber ist ein Lebenselixier für Demokratie und demokratische Kultur.“ (Knigge 2021: 398)

› **Es geht um Verstehen und Perspektiverweiterung, die Beschämung vermeidet, aber auch klar und stark darum wirbt, Rechtfertigung und Abwehr zu unterlassen.**



Bleu de Chine
Œuvre du sculpteur
Bruno CATALANO

Cette sculpture rend hommage
à tous les travailleurs du port de Marseille
ainsi qu'à toutes celles et à tous ceux
qui ont recommencé leur vie sur ces quais.
Réalisée par la fondation d'art Barthélémy
à Valence (France) en juillet 2018



*„Das war eine sehr intensive Auseinandersetzung und ein wichtiger Schritt. Zugleich denke ich, es ist noch ein ganz schön weiter Weg. Für jede*n Einzelne*n für uns und auch für uns als Institution“*

..., äußerte sich ein Teilnehmer in der Feedbackrunde einer Fortbildung zur rassismuskritischen Sensibilisierung und Stärkung des demokratischen Bewusstseins. Diese Worte bringen eine Haltung zum Ausdruck, die die Anstrengung einer menschenrechtsorientierten, rassismuskritischen Auseinandersetzung mit Alltagspraxen und institutionellen Verfahren klar benennt, diese aber zugleich mit großer Gelassenheit als wichtige und notwendige Chance eines individuellen und institutionellen Lern- und Weiterentwicklungsprozesses begreift. Damit sich die Institutionen des demokratischen Gemeinwesens weiterentwickeln können, bedarf es einer solchen offenen Haltung ihrer Schlüsselakteure. Doch gerade Rassismus, Antisemitismus und andere Formen strukturellen Diskriminierungsgeschehens können auch schnell Unbehagen, Beschämung und auch Abwehr auslösen, wenn sie thematisiert werden. Daher ist es besonders wichtig, sie aus einer universellen Perspektive heraus in den Blick zu nehmen: als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, der für die Verwirklichung von Demokratie und Menschenrechte wesentlich ist. Rassismuskritik ist damit eingebettet in Demokratie- und Menschenrechtsbildung, deren Ziel die Entwicklung bzw. Stärkung einer Kultur der Menschenrechte ist. Dass es in demokratischen Verhältnissen strukturellen Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, LGBTQ-Feindlichkeit und weitere Formen von Diskriminierung gibt – auch und gerade in staatlichen Institutionen –, bedeutet nicht, dass die Verhältnisse und Institutionen per se nicht demokratisch sind. Es gibt uns vielmehr einen Hinweis darauf, dass Demokratie stets ein unvollendetes Projekt ist und der ständigen Weiterentwicklung bedarf. Es geht hierbei also um weit mehr als eine bloße Bestätigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, es geht um die Weiterentwicklung im Sinne einer unabschließbaren Demokratisierung der Demokratie.

„Die Stärke demokratischer Ordnung liegt gerade in ihrer Fähigkeit zur Selbstkritik und friedlichen Anpassung an veränderte Verhältnisse“, bringt die Verfassungsrechtlerin und ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts Gertrude Lübke-Wolf dieses Verständnis stetiger demokratischer Weiterentwicklung auf den Punkt (2019: 48). Kritik und Konflikte gehören da unweigerlich dazu. Ohne sie kommen demokratische Verhältnisse nicht aus, sondern erstarren, sodass sie schlimmstenfalls nur noch ihrer äußeren Form nach, nicht aber im Sinne einer gelebten Kultur des Miteinanders demokratisch sind. Und ein wesentlicher Motor der Weiterentwicklung demokratischer Verhältnisse sind die Menschenrechte. Uns geht es hier genau darum: Um die gelebte Kultur des Miteinanders, um die demokratische Kultur, um eine Kultur der Menschenrechte. Sich an ihrer Weiterentwicklung zu beteiligen, ist etwas Positives. Es gibt dabei viel zu gewinnen.

Wenn wir nun mit Blick auf Rassismus und Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland fragen, worin die oben von der Verfassungsrechtlerin Lübke-Wolf angesprochenen veränderten Verhältnisse liegen, dann ist es natürlich nicht das Vorhandensein von Rassismus und der Antisemitismus selbst, das neu ist. Es sind ja gerade auch sehr alte rassistische und antisemitische Wissensbestände, die noch aus dem Nationalsozialismus und auch dem Kolonialismus und der Zeit davor stammen, die (zum Teil in modernisierter Form) weiterhin wirksam sind. Rassistische und antisemitische Wissensbestände durchziehen bis heute Wahrnehmungsmuster und Handlungs routinen gesellschaftlicher und staatlicher Institutionen (vgl. DIMR 2020) und dienen verdichtet als politische Ideologie der Rechtfertigung von Gewalt bis hin zu Mord und Terror.

Die veränderten Verhältnisse liegen vielmehr darin,...

- dass sich Betroffene von rassistischer Gewalt verstärkt in Initiativen organisiert und vernetzt haben und ihre deutlichen Forderungen nach „Erinnerung, Gerechtigkeit, Aufklärung und Konsequenzen“ (Initiative 19. Februar Hanau) selbstbewusst formulieren und diese in der Öffentlichkeit besser gehört werden,
- dass durch die zunehmende gesellschaftliche Teilhabe minorisierter Gruppen zunehmend Diskriminierungserfahrungen in gesellschaftliche Räume eingebracht werden, in denen sie lange ausgeblendet wurden und dadurch in vielen Institutionen eine Auseinandersetzung angestoßen wird,
- dass das gesellschaftliche Bewusstsein für Alltagsrassismus in Kultur und Sprache größer geworden ist,
- sicherlich auch darin, dass rassistische und antisemitische Gewalt zugenommen hat und die Frage, wie sich Staat und Gesellschaft dazu verhalten, wie sie Betroffene besser schützen und solidarisch mit ihnen sein können, nach Halle und Hanau größere Aufmerksamkeit erhält
- und dass die Zusammenhänge stärker gesehen werden: Diskriminierung in und durch Institutionen sowie Mord und Gewalt sind Teil eines „rassistischen Machtkontinuums“, (Nobrega / Quent / Zipf 2021:10), Ausdruck eines „sozialen Diskriminierungsverhältnisses“ (Liebscher 2023: 25).

Mit dem letzten Punkt ist auch ein weiterer förderlicher Faktor für die gleichermaßen selbstkritische wie gelassene Grundhaltung des eingangs zitierten Fortbildungsteilnehmers angesprochen: das Verständnis von Rassismus als gesellschaftliches Diskriminierungsverhältnis – und damit als gesamtgesellschaftliches Problem. Denn das bedeutet ja, dass es nicht primär um ein Problem einer bestimmten Organisation oder um die Einstellungen Einzelner geht, sondern um die Funktionsweise eines mehrdimensionalen sozialen Phänomens, an dem die Einzelnen (in ihrem institutionellen Kontext) zwar Anteil haben, das jedoch nicht auf ihre bewusste Intention zurückzuführen ist.

Verstehen wir Rassismus als historisch gewachsenes, strukturelles Diskriminierungsverhältnis, dann liegt die Krux ja gerade darin, dass es die Selbstbestimmung Betroffener verletzt bzw. den gleichen Zugang zu symbolischen und materiellen Ressourcen verhindert – und zwar, ohne dass das denjenigen, die an diesem diskriminierenden Geschehen beteiligt sind, notwendigerweise bewusst sein muss, geschweige denn es in ihrer Absicht liegen muss. Rassistische Wissensbestände werden eben häufig auch unwissend und unbeabsichtigt reproduziert. Die Einzelnen tragen nicht die Verantwortung für das Vorhandensein rassistischer Wissensbestände. Sie finden sie vielmehr schon vor, werden in sie hineinsozialisiert und reproduzieren sie mit. In demokratischen Verhältnissen tragen

› In demokratischen Verhältnissen tragen jedoch alle die Verantwortung dafür, sich weiterzuentwickeln: rassistische Wissensbestände durch rassismuskritisches Wissen zu ersetzen und institutionelles Diskriminierungsgeschehen zu überwinden. Letztlich geht es dabei darum, die volle, diskriminierungsfreie Verwirklichung der Menschenrechte für alle anzustreben.

jedoch alle die Verantwortung dafür, sich weiterzuentwickeln, rassistische Wissensbestände durch rassismuskritisches Wissen zu ersetzen und institutionelles Diskriminierungsgeschehen zu überwinden. Letztlich geht es dabei darum, die volle, diskriminierungsfreie Verwirklichung der Menschenrechte für alle anzustreben. Von besonderer Bedeutung bei diesem Prozess der demokratischen Weiterentwicklung sind neben politischen Verantwortungsträger*innen die Schlüsselakteure der demokratischen Institutionen, denn sie haben ganz wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Institutionenkultur (nach innen und nach außen) im Sinne einer Kultur der Menschenrechte. Sie sind daher wichtige Adressat*innen von Menschenrechtsbildung.



Rassismus bedeutet die Infragestellung der Universalität der Menschenrechte und damit des Kerns demokratischer Verhältnisse

Obwohl die Geschichte rassistischer und antisemitischer Gewalt in der Bundesrepublik weit zurückreicht, wurden Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus lange nicht selbstverständlich als Angriff auf bzw. Infragestellung demokratischer Verhältnisse und der ihnen zugrundeliegende Universalität der Menschenrechte wahrgenommen. Dabei ist in menschenrechtlicher Perspektive zentral, dass Rassismus die substantielle Grundlage von Menschenrechten und Demokratie negiert, nämlich die aus der Würde des Menschen resultierende (Rechts) Gleichheit aller Menschen:

› Dabei ist in menschenrechtlicher Perspektive zentral, dass Rassismus die substantielle Grundlage von Menschenrechten und Demokratie negiert, nämlich die aus der Würde des Menschen resultierende (Rechts) Gleichheit aller Menschen.

„Menschenwürde kommt jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zu. Menschenwürde ist daher immer gleiche Würde aller Menschen und Menschenrechte sind gleiche Rechte aller Menschen“, bringt dies Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, in einem Beitrag zu Teilhabe als Menschenrecht auf den Punkt (Rudolf 2017: 15).

Rassismus spricht den Betroffenen das Recht ab, als Gleiche in der staatlich verfassten Gemeinschaft zu leben und teilzuhaben. Es ist daher eine wichtige Weiterentwicklung, dass zunehmend anerkannt wird, dass rassistische Diskriminierung und rassistische Gewalt die Grundlage des Zusammenlebens in der demokratischen Gesellschaft infrage stellen und es daher auch gerade die Schlüsselakteure des demokratischen Gemeinwesens sind, deren Aufmerksamkeit das Thema bedarf.

Diese Weiterentwicklung hat gerade erst begonnen. Lange wurde und vielerorts wird sie aber auch bis heute noch dadurch erschwert, dass sowohl in öffentlichen Institutionen als auch im Alltagsdiskurs ein Verständnis von Rassismus vorherrscht(e), das diesen nicht als gesamtgesellschaftliches Problem der Gegenwart wahrnimmt und sich so der Anerkennung der „rassistischen Realitäten“ (vgl. die gleichnamige Auftaktstudie des Nationalen Rassismus- und Diskriminierungsmonitors: DeZIM 2022) in Deutschland verweigert(e). Rassismus wurde und wird stattdessen häufig nur im Zusammenhang des historischen Nationalsozialismus, des Kolonialismus und/oder des Rechtsextremismus verortet. Dies wird inzwischen auch in Politik und Öffentlichkeit zunehmend kritisch gesehen und als ein verengtes und externalisierendes Verständnis problematisiert. Dieses externalisierende, d.h. den Rassismus in ein zeitliches, soziales oder geografisches „Außen“ verlagernde Verständnis, war und ist in der postnationalsozialistischen Gesellschaft in Deutschland so wirkmächtig, da es eine gesellschaftliche Entlastungsfunktion erfüllt(e): Es erhält das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als absoluten Gegenentwurf zum Nationalsozialismus aufrecht. Da im Nationalsozialismus Rassismus und Antisemitismus Staatsprogramm waren, darf es sie in der demokratischen Bundesrepublik in Staat und Gesellschaft nicht geben, sie müssen ausgeblendet bzw. externalisiert werden. Das Verhältnis der Bundesrepublik zum Nationalsozialismus wird so als absoluter Bruch verstanden, diese Vorstellung kommt im Begriff der „Stunde Null“ zum Ausdruck. Dass es einen Bruch gab, gleichzeitig jedoch auch starke Kontinuitäten sowohl in Welt- und Selbstbildern als auch auf rechtlicher und institutioneller Ebene (siehe das folgende Kapitel), wird auf diese Weise ausgeblendet.

Die Würde des Menschen als unhintergebar Kern der AEMR und des Grundgesetzes

Nach den rassistischen und antisemitischen Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus ist die zentrale Erkenntnis, die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und dem Grundgesetz (GG) zugrunde liegt, die Würde des Menschen zum unhintergebaren Kern zu machen.

Dementsprechend heißt es in Art.1 der AEMR:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Solidarität begegnen.“¹

Und Art.1 GG lautet:

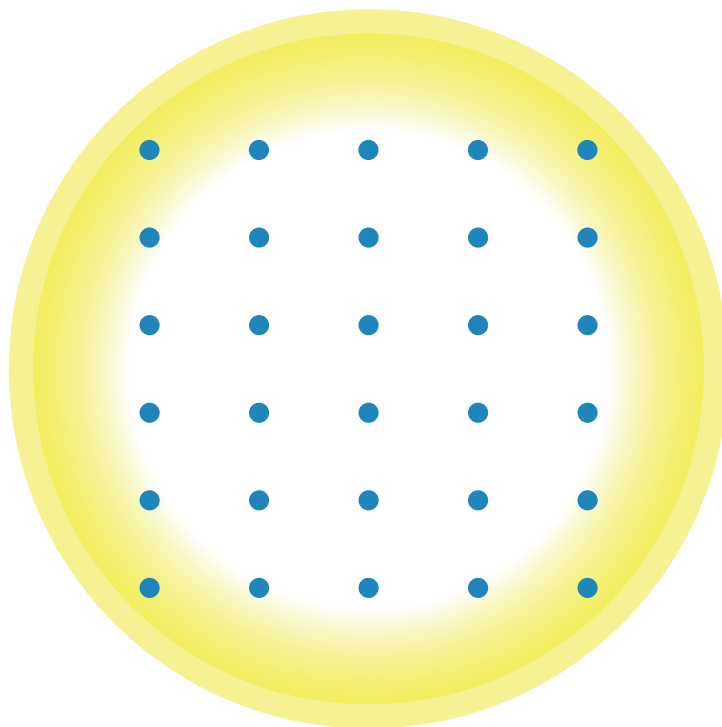
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

¹/Unbedingt im Blick behalten werden sollte dabei jedoch auch: „Dieselben Mächte, die nach dem Sieg über den Nationalsozialismus schwören, alle Menschen gleich und würdig zu behandeln ..., schließen einen großen Teil der Menschheit von der Universalität der Rechte begründungslos aus. Das sich entwickelnde Völkerrecht findet für die Taten von Europäern außerhalb Europas keine Anwendung. Es gibt für die Kolonien weiterhin eine andere Moral, eine andere Ethik, und die Erfahrung des Nationalsozialismus, der Shoah hat daran nichts geändert.“ (Wiedemann 2022, 38)

In der Studie „Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte betont Heiner Bielefeld, dass „[d]ie bewusste Orientierung an der Würde des Menschen (...) einen systematischen Zusammenhang zwischen dem Mutterdokument des internationalen Menschenrechtsschutzes und der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland“ stiftet (Bielefeld 2008: 5).

Während der erste Teil von Art. 1 GG häufig zitiert wird, wird der zweite Satz in seiner Bedeutung nicht immer selbstverständlich miterfasst. Hier drückt sich aus, dass das Grundgesetz als eine Antwort auf den Nationalsozialismus zu verstehen ist: War die Verletzung der Würde im Nationalsozialismus rassistisches und antisemitisches (und behindertenfeindliches wie homofeindliches) Staatsprogramm, das in regierungsamtlichen Verbrechen umgesetzt wurde, betont das Grundgesetz in Artikel 1, dass es die Verpflichtung staatlicher Gewalt ist, die Würde zu **achten** und zu **schützen**. D.h., die Würde darf durch staatliches Handeln nicht verletzt werden und die Würde muss durch staatliches Handeln geschützt werden, wenn sie von Dritten verletzt wird. Menschenrechtlich betrachtet sind damit staatliche Achtungspflichten und Schutzpflichten angesprochen. Darauf – und auf die dritte Art menschenrechtlicher Pflichten des Staates, die Gewährleistungspflichten – kommen wir weiter später noch zu sprechen.

Um den Gleichheitsanspruch der Menschenrechte tatsächlich auch umzusetzen, wird er insbesondere im Diskriminierungsverbot konkretisiert. Im Grundgesetz ist das Diskriminierungsverbot in Art 3, Abs. 3, formuliert: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“



Die innere Dynamik des Gleichheitsprinzips

Diese Aufzählung der besonderen Diskriminierungsverbote, durch die der Gleichheitsanspruch konkret konturiert wird, bildet keine abgeschlossene Liste, sondern ist mit Heiner Bielefeld „*exemplarisch*“ zu verstehen. Sie bleibt offen für **gesellschaftliche Lern- und Sensibilisierungsprozesse.**“ (Bielefeld 2008: 23f., eigene Hervorhebung). Das Diskriminierungsverbot behinderter Menschen etwa wurde in Art. 3 erst 1994 ergänzt. Die Behindertenbewegung und eine Reihe von Behindertenverbänden hatten hierfür mit vielen Aktionen und Veranstaltungen gekämpft.

Die Verfasser*innen des Grundgesetzes vertraten an vielen Stellen selbst diskriminierende Vorstellungen, die im Nationalsozialismus noch galten, etwa gegenüber Menschen mit Behinderung und Sinti und Roma. Die Diskussionen im parlamentarischen Rat verdeutlichen das (vgl. Liebscher 2021: 352). Zugleich formulierten sie einen Verfassungstext, dessen Kern die Garantie der Menschenwürde bildet, zu der ihre eigenen und in der Bundesrepublik auch institutionell weiter wirksamen diskriminierenden Vorstellungen in Widerspruch stehen. Wie geht das zusammen?

Mathias Hong, Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für Verwaltung Kehl, verdeutlicht in seiner Habilitationsschrift „Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte“, dass die Verfasser*innen eine Verfassung wollten, „die sich jenseits eines historischen Minimums dynamisch weiterentwickeln kann“ (Hong 2019: 6). Hierfür ist die Unterscheidung „zwischen konkreten und allgemeineren Anwendungsvorstellungen der Entstehungszeit“ (Hong 2019: 7) wichtig. Die konkreten Anwendungsvorstellungen der Verfasser*innen des Grundgesetzes waren an vielen Stellen beschränkt, umfassten beispielsweise nicht Achtung, Schutz und Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Rechte von homo-, trans- und intersexuellen Menschen. Ganz im Gegenteil wurden hier, wie an vielen anderen Stellen in der Bundesrepublik, unter dem Grundgesetz die Verletzungen des Nationalsozialismus (und der Zeit davor) fortgesetzt (siehe dazu das Kapitel: Homo-, Rechtlos-, Unsichtbar- und Vergessen-Machen). Es lag den Grundgesetz-Verfasser*innen jedoch fern, ihre beschränkten konkreten Anwendungserwartungen als Anwendungsmaximum für das aus der Menschenwürde resultierende Gleichheitsprinzip festschreiben zu wollen. Entscheidend sind daher die allgemeinen Anwendungserwartungen, „deren künftige Konkretisierung einer dynamischen Weiterentwicklung gerade offenstehen sollen“ (ebd.). Und diese dynamischen Weiterentwicklungen sind abhängig von den von Heiner Bielefeld im Kontext des Diskriminierungsverbots angesprochenen gesellschaftlichen Lern- und Sensibilisierungsprozessen, welche sich aus vielfältigen Quellen speisen.

Auch der globale Menschenrechtsdiskurs und seine Manifestierung in Menschenrechtspapieren ist ein wichtiger Bezugspunkt dieser dynamischen Weiterentwicklung, denn das Grundgesetz ist eine ausgesprochen völkerrechtsfreundliche Verfassung: Bei der Auslegung der Grundrechte sind Internationale Menschenrechtsverträge immer zu berücksichtigen – die Grundlage dafür bildet das Bekenntnis des Grundgesetzes zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 GG). Nehmen wir also im nächsten Schritt das wichtigste Menschenrechtsdokument zum Thema Rassismus in den Blick.

„Von der Wirkung her denken“ – Das menschenrechtliche Verständnis von Rassismus in der UN-Konvention gegen Rassismus

Das zentrale Menschenrechtsabkommen zum Thema Rassismus ist die International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, kurz: ICERD. Die amtliche deutsche Übersetzung lautet Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Das Deutsche Institut für Menschenrechte bezeichnet es hingegen als Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung. Schon mit Blick auf den Titel wird deutlich, dass die Deutung von Menschenrechtsdokumenten niemals statisch ist, sondern immer auf der Grundlage der historisch spezifischen gesellschaftlichen Umstände und aktueller Wissensstände erfolgt.

Während es im englischen und US-amerikanischen Diskurs durchaus ein etabliertes Verständnis von „race“ als wirkmächtiger sozialer Konstruktion gibt, ist der Begriff der Rasse im deutschsprachigen Diskurs sehr eng mit dem biologistischen und völkischen Charakter der Rasseforschung und der nationalsozialistischen Volkskörperideologie verbunden. Ein sozialkonstruktivistisches Verständnis von Rasse als Ergebnis von Rassismus ist im sozialwissenschaftlichen Diskurs zwar gängig, hat jedoch das Alltagsverständnis von Rasse als etwas gegebenes Naturhaftes bisher nicht abgelöst. Da das biologistische Begriffsverständnis wiederum ein adäquates Verständnis von Rassismus verhindert, verwendet das Deutsche Institut für Menschenrechte den Ausdruck der rassistischen Diskriminierung statt der Rassendiskriminierung bei der Bezeichnung der ICERD. Ebenso spricht sich das Deutsche Institut für Menschenrechte gemeinsam mit vielen anderen Expert*innen für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz aus, die den Begriff der Rasse streicht und durch rassistische Benachteiligung ersetzt (siehe dazu DIMR 2020).

Doch zurück zur ICERD: Sie wurde bereits 1965 von der UN verabschiedet und trat im Januar 1969 in Kraft und wurde im Mai desselben Jahres von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Die ICERD ist damit das erste in Kraft getretene Menschenrechtsabkommen der UN. Zwar wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bereits 1948 verkündet, bei ihr handelt es sich jedoch nicht um ein rechtsverbindliches Menschenrechtsabkommen. Als solche traten der auf ihr ruhende Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) erst 1976 in Kraft.

Die Bedeutung internationaler Menschenrechtsverträge für die innerstaatliche Praxis ist häufig nicht selbstverständlich bekannt. Dabei ist die ICERD in Deutschland geltendes Recht. Die deutsche Übersetzung ist mit dem Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 9. Mai 1969 Bestandteil des Bundesrechts geworden. Das bedeutet, dass Gerichte und Behörden die ICERD im Rang eines Bundesgesetzes anzuwenden haben. Die ICERD kann damit in der (Rechts)Praxis eine unmittelbare Wirkung erzielen – Voraussetzung hierfür ist, dass sich Behörden und Gerichte auf sie beziehen: Damit Menschenrechtsabkommen tatsächlich auch in der Praxis wirksam werden, braucht es in Gerichten und Behörden, Menschen, die sich aktiv auf sie beziehen² und z. B. auch darauf hinweisen, wenn Handlungspraxen, Regelungen und Gesetze mit den in den Abkommen formulierten Menschenrechten in Konflikt stehen.

› **Damit Menschenrechtsabkommen tatsächlich auch in der Praxis wirksam werden, braucht es in Gerichten und Behörden, Menschen, die sich aktiv auf sie beziehen.**

2/ Dies ist bei allen von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen im Rang eines Bundesgesetzes der Fall – dazu gehören unter anderem die Frauenrechtskonvention, die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention

Hierfür müssen die Menschenrechtsabkommen und ihre Inhalte natürlich bekannt sein. Um diese Bekanntheit herzustellen und zu vergrößern, ist Menschenrechtsbildung im Sinne von Wissen über Menschenrechte gefragt, damit ein Handeln für Menschenrechte gestärkt werden kann. Mit Blick auf die ICERD hat vor diesem Hintergrund das Bundesjustizministerium 2017 unter Heiko Maas eine Initiative unternommen, sie bekannter zu machen und eine Informationsbroschüre dazu veröffentlicht³.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis in (staatlichen) Institutionen ist die ICERD auch deshalb, da es sich bei ihr um den ersten rechtsverbindlichen Text handelt, der eine Legaldefinition, d.h. eine rechtliche Definition von Rassismus enthält (vgl. Barskanmaz 2022: 59). Und diese Definition wiederum ist nicht nur im engen juristischen Sinne, sondern auch im Sinne der Stärkung einer rassismuskritischen Kultur der Menschenrechte bemerkenswert. Denn sie folgt einem Rassismus-Verständnis, das Rassismus nicht verengt als Ergebnis intentionalen Handelns fasst, sondern auch als unabhängig von der Absicht der handelnden Akteure als diskriminierende Unterscheidungspraxis versteht:

➤ **Die Definition begreift Rassismus nicht als Problem individueller Vorurteile, sondern als etwas strukturell und institutionell in Gesellschaft Verankertes.**

Rassistische Diskriminierung wird in Artikel 1 definiert als „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder der ethnischen Herkunft⁴ beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

Die Definition begreift Rassismus nicht als Problem individueller Vorurteile, sondern als etwas strukturell und institutionell in Gesellschaft Verankertes. Indem Einschränkung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in Bereichen des öffentlichen Lebens als Resultat rassistischer Diskriminierung bestimmt werden, adressiert die Definition explizit staatliche Institutionen als Orte, an denen Rassismus reproduziert wird. Darüber hinaus ist entscheidend, dass die Definition verdeutlicht, dass rassistische Diskriminierung auch unbeabsichtigt erfolgen kann, es also nicht auf die Intention der Handelnden ankommt.

Wird diese Definition ernst genommen, sind öffentliche Institutionen in Deutschland dazu aufgefordert, Rassismus von seiner Wirkung her zu denken und ein verengtes Rassismus-Verständnis, das die Frage nach der Motivation der handelnden Akteure zu einem oder dem entscheidenden Kriterium bei der Bestimmung rassistischer Diskriminierung macht, zu überwinden. Dies würde einen für tatsächlichen Diskriminierungsschutz und Abbau institutionellen Rassismus' dringenden Wandel des in Deutschland vorherrschenden Verständnisses von Rassismus bedeuten, für den sich auch das Deutsche Institut für Menschenrechte wiederholt ausgesprochen hat – und der inzwischen an unterschiedlichen Stellen bereits in Gang gekommen ist (vgl. u.a. Bericht der Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021, Nationaler Rassismus- und Diskriminierungsmonitor: DeZIM 2022, Lagebericht Rassismus: Beauftragte der Bundesregierung 2023).

3/ Online abrufbar hier: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2017_ICERD.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 10.10.2023)

4/ Barskanmaz weist darauf hin, dass in der deutschen amtlichen Übersetzung Volkstum steht. Im Original heißt es jedoch ethnic origin, was – auch mit Blick auf die Anschlussfähigkeit an neuere deutsche Rechtstexte wie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – eher mit „ethnischer Herkunft“ übersetzt werden sollte (vgl. Barskanmaz 2022: 60 FN 16). Daran haben wir uns hier orientiert.

2017 hat das Bundesjustizministerium – wie weiter oben bereits erwähnt – eine Initiative unternommen, die ICERD bekannter zu machen und zu diesem Zweck eine Informationsbroschüre veröffentlicht. 2018 hat die Bundesregierung in ihrem Aktionsplan gegen Rassismus dann zum Ausdruck gebracht, dass die ICERD-Definition von rassistischer Diskriminierung in der Verwaltung, bei Gerichten und im Sicherheitsbereich bekannt gemacht werden soll, um in der Praxis als Maßstab angewandt zu werden. Damit unternimmt die Bundesregierung einen Schritt zur weiteren Umsetzung der in der ICERD formulierten Gewährleistungspflicht, wonach die Staaten verpflichtet sind „dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln“.

Menschenrechtliche Verpflichtungen des Staates: Achtung, Schutz und Gewährleistung

Staaten bzw. staatliche Akteure sind im menschenrechtlichen Sinne Pflichtenträger, und zwar in dreifacher Weise: Sie sind verpflichtet, Menschenrechte zu achten (to respect), zu schützen (to protect) und zu gewährleisten (to fulfil) (vgl. Krennerich 2023: 25).

Achtungspflichten bilden den Ausgangspunkt menschenrechtlichen Denkens, sie schützen die Individuen vor Eingriffen in ihre Menschenrechte durch den Staat. Allein damit bleiben jedoch Gewalt und Diskriminierung, die von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, menschenrechtlich unbeachtet. Daher muss der Staat auch proaktiv dafür Sorge tragen, dass auch nicht-staatliche Akteure an Menschenrechtsverletzungen gehindert werden (Schutzpflicht) und die Realisierung der Menschenrechte durch aktives Handeln ermöglichen (Gewährleistungspflicht). Im Folgenden schauen wir uns die drei Arten von Pflichten genauer an und nehmen in den Blick, was sie in Bezug auf Rassismus bedeuten.

Achtungspflichten verpflichten den Staat, die Menschenrechte in seinem eigenen Agieren zu achten, d. h., alle staatlichen Akteure haben eine aktive Verletzung der Menschenrechte zu unterlassen, sie dürfen nicht dazu beitragen, dass es zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Achtungspflichten werden daher auch als Unterlassungspflichten bezeichnet. Mit Blick auf Rassismus und Diskriminierung bedeutet das, dass der Staat Handlungen und Praktiken rassistischer Diskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen hat (vgl. ICERD Art. 2 a) und sie nicht fördern oder dazu anstiften (in der deutschen Übersetzung: „aufreizen“) darf (ICERD Art. 4 c).

Institutioneller Rassismus von Seiten staatlicher Organisationen ist als Verletzung der staatlichen Achtungspflichten zu verstehen. Mit Blick auf das Rassismus-Verständnis der UN-Konvention gegen Rassismus ist es dabei nicht entscheidend, ob der diskriminierenden Handlung auch eine entsprechend diskriminierende Absicht zugrunde liegt. Dies ist ja gerade bei institutionellen Formen von Diskriminierung in der Regel nicht der Fall. Denn institutioneller Rassismus beruht auf gesetzlichen Regelungen, behördlichen Routinen, formellen und informellen Verfahren, in die unreflektierte Normalitätsvorstellungen gesellschaftlicher Homogenität und rassistische Wissensbestände eingelassen sind. Auch nach außen hin neutral erscheinende staatliche Praktiken dürfen in ihrer tatsächlichen Wirkung nicht diskriminieren; tun sie es doch, dann sind staatliche Achtungspflichten berührt.

Schutzpflichten verpflichten den Staat dazu, proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, die Dritte, d.h. private Akteur*innen, daran hindern, die Menschenrechte zu verletzen. Mit Blick auf Rassismus gehören dazu wirksame Maßnahmen gegen rassistische Diskriminierung, rassistische Hetze und rassistische Gewalt.

Die ICERD-Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, rassistische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen (Art. 2b). Der Staat muss jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte rassistische Diskriminierung mit allen geeigneten Mitteln verbieten und beenden (ICERD Art. 2 d) und die Verbreitung von rassistischen Ideen sowie die Unterstützung rassistischer Betätigung inklusive ihrer Finanzierung zu einer strafbaren Handlung erklären (ICERD Art. 4a).

Werden etwa rassistische und antisemitische Gewalt von Strafverfolgungsbehörden nicht erkannt und nicht angemessen verfolgt, handelt es sich um eine Verletzung von staatlichen Schutzpflichten. Auch wenn Betroffene keinen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Recht erhalten, werden sie nicht vor einer Verletzung ihrer Rechte geschützt. Bewusst rassistisch und/oder antisemitisch agierende Akteure nehmen das durchaus wahr und können sich durch den ausbleibenden Schutz der Betroffenen in ihrem Handeln bestärkt fühlen. Die zwischen 2000 und 2006 erfolgten neun rassistischen Morde des rechtsterroristischen NSU in deutschen Großstädten, die von den Strafverfolgungsbehörden und den Medien trotz der zahlreichen Hinweise aus dem Kreis der Angehörigen der Mordopfer nicht als rassistisch wahr- bzw. ernstgenommen wurden, führen das deutlich vor Augen. Der UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD) und die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus (ECRI) des Europarats haben Deutschland wiederholt aufgefordert, die Anstrengungen zur wirksamen Verfolgung rassistischer und antisemitischer Taten und zum angemessenen Umgang mit den Opfern zu verstärken (zuletzt: ECRI 2020 und CERD 2015). Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat im Dezember 2022 einen Reader herausgegeben, der den unzureichenden Schutz vor rassistischen, antisemitischen und rechts-extremen Gewalttaten verdeutlicht und darauf hinweist, dass „bestehende Routinen und Denkmuster kritisch überprüft und verändert werden“ müssen, um den Schutzpflichten nachzukommen (DIMR 2022: 5).

Kommen wir nun zu den **Gewährleistungspflichten**. Sie verpflichten den Staat, die möglichst umfassende Verwirklichung der Menschenrechte durch aktives staatliches Handeln zu ermöglichen. Das umfasst z. B. die Etablierung eines tatsächlich funktionierenden Justizsystems. Die Betonung liegt an dieser Stelle auf „tatsächlich funktionierend“. Der Staat steht „in der Pflicht, denjenigen Menschen Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen, die bislang davon ausgeschlossen sind.“ (Windfurth 2019: 81) Mit Blick auf Rassismus und Antisemitismus lässt sich hier etwas weiter ausdifferenzierend formulieren, dass der Staat verpflichtet ist, die Realisierung der Rechte aller Menschen insbesondere auch an jenen Stellen zu gewährleisten, an denen dies bislang nicht vollumfänglich gegeben ist. Es geht also darum, **sicherzustellen, dass alle Menschen einen tatsächlichen Zugang zu allen ihren Rechten erhalten.**

Werden staatliche Achtungs- und Schutzpflichten in demselben Kontext wiederholt verletzt (also über zufällige Fehler hinausgehend, wie sie selbstverständlich in jeder staatlichen wie nichtstaatlichen Organisation vorkommen), dann stellt sich im Zusammenhang mit den Gewährleistungspflichten die Frage, weshalb die tatsächliche Realisierung der Rechte (to fulfil) nicht gelingt und wie diese zukünftig verbessert werden kann. Mit Blick auf den Umgang mit Rassismus ist hierbei im Sinne des rassismuskritischen Grundverständnisses anzunehmen, dass es nicht primär rassistische Einstellungen der handelnden Akteure sind, die zu Verletzung von Achtungs- und

Schutzplichten (wie von CERD und ECRI angesprochen) führen, sondern vielmehr (wie auch vom DIMR hervor-
gehoben) Denkmuster und Handlungsroutinen sowie eine fehlende Sensibilität in der Wahrnehmung und fehlendes
Wissen über die Funktionsweise von Rassismus und Antisemitismus. Rassismuskritische Menschenrechtsbildung
kann somit einen Beitrag bei der Umsetzung von Gewährleistungspflichten leisten.

DIE KULTUR DER MENSCHENRECHTE ALS RESSOURCE BEI DER GESTALTUNG INSTITUTIONELLER VERÄNDERUNGSPROZESSE

Damit in Institutionen Lern- und Sensibilisierungsprozesse stattfinden können, braucht es eine Offenheit ihrer Schlüsselakteure, sich auf einen Wandel einzulassen bzw. diesen aktiv voranzutreiben. So betont das Deutsche Institut für Menschenrechte die Notwendigkeit von engagierte[n] „Träger*innen eines solchen Wandels, [...] insbesondere Leitungskräfte in den Institutionen, die es als ihre Verpflichtung verstehen, die notwendigen Veränderungsprozesse anzustoßen“ (DIMR 2023: 6). Entscheidend hierfür ist die Wahrnehmung, dass es sich bei Rassismus und Antisemitismus um gesamtgesellschaftliche Herausforderungen handelt, deren Ursachen historisch fest in Gesellschaft und Staat verankert sind und sich in institutionellem Handeln in je spezifischer Weise ausdrücken – und zwar insbesondere dann, wenn sich die Verantwortlichen in Institutionen nicht aktiv und kritisch mit ihren Wirkmechanismen auseinandersetzen. Im Sinne der (Weiter-)Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte ist ein kritischer Blick auf Optimierungsbedarfe bei Achtung,

Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten damit nicht als Anklage zu verstehen, sondern als Impuls zur Anregung und Unterstützung von Veränderungsprozessen. Die Stärkung einer Kultur der Menschenrechte bedeutet damit nicht, auf Menschenrechtsverletzungen im streng rechtlichen Sinne hinzuweisen und juristische Klagen anzustrengen, um Veränderung zu erzielen. Vielmehr geht es darum, die Menschenrechte als einen Bezugs- und Bewertungsrahmen für das Zusammenleben und für institutionelles Handeln einzuführen und zu nutzen. „Eine zentrale Rolle bei der Entwicklung einer kritischen und inklusiven Kultur der Menschenrechte wird der Menschenrechtsbildung zugesprochen“ (Fritzsche 2016: 180) Das schließt selbstverständlich mit ein, dass wir dabei auch auf Gesetze, Verordnungen, Verfahrensweisen und Routinen treffen können, die diskriminierende Wissensbestände zur Grundlage haben und das Gleichheitsgebot verletzen, sodass es menschenrechtlich geboten ist, sich für ihre Überwindung einsetzen.

„Ich ging zum amerikanischen Konsulat, das in Buchenwald eingerichtet worden war. Sie gaben mir ein Papier und ich schrieb auf, wo und wann ich geboren wurde und auch die Details meines Vaters. Dies gab mir eine Berechtigung für ein Essen bei der UNRRA [...] Dass ich dieses Papier bekommen habe – wie kann ich es sagen? –, es bedeutete Ein und Alles für mich. Plötzlich merkte ich, dass ich ein menschliches Wesen war...“



..., erinnert sich der Shoah-Überlebende Josef Perl in dem 2005 erschienenen Sammelband „Forgotten Voices of the Holocaust“. Bei dem von Perl erwähnten Papier handelt es sich um ein zentrales Dokument, in dem die Alliierten wesentliche Daten der von ihnen befreiten Überlebenden aufnahmen. Es hatte eine ganz unmittelbare Funktion der Existenzsicherung, fungierte als Ausweispapier und Berechtigungsnachweis für Hilfsleitungen, stellte Identität fest und unterstützte die heimatlos gemachten, verschleppten Menschen dabei, eine Zukunftsvision zu entwickeln: „Desired Destination: Palestine“, „Not back to Romania, for I have no relatives there.“ Die Befragten wurden eingeladen, sich und ihre Hintergründe einzuführen. Gefragt wurde nach dem Beruf, der Religion, den gesprochenen Sprachen, dem Herkunftsort und dem gewünschten künftigen Wohnort. Das von der amerikanischen Militärverwaltung entwickelte Registrierungsverfahren konnte die Subjektwerdung der zuvor aller Bürger- und Menschenrechte beraubten Menschen (Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder) unterstützen. Es achtete das Recht auf Selbstbestimmtheit, was sich nicht nur in der Art der Datenerfassung zeigte. Die Befragten erhielten das ausgefüllte Haupt-Dokument, nur der Durchschlag blieb in der Verwaltung und unterstützte so die Recherche/Suche nach überlebenden Angehörigen. Als sogenannte DP2-Karte ist sie ein zentrales Dokument in der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Displaced Person (DP). „Etwa 10 Millionen verschleppte und entwurzelte Menschen aus nahezu allen Ländern Europas fanden die Alliierten bei der Befreiung und ihrem Vormarsch in Deutschland und den deutsch besetzten Gebieten vor. Davon hielten sich allein etwa 7,7 Millionen in Deutschland auf, darunter auch zahlreiche Kinder und Jugendliche.“ (Jah/Schwabauer 2018, 11) Dies waren zur Zwangsarbeit überwiegend aus Osteuropa verschleppte Menschen, Kriegsgefangene, deren völkerrechtlich verbrieften Rechte missachtet worden waren, sowie Überlebende der Shoah und des Porajmos (Völkermord an Sinti und Roma).

Wir starten unsere Auseinandersetzung mit dem Fortwirken rassistischer und antisemitischer Wissensbestände und dem Aufspüren der Wirkweisen von institutionellem und strukturellen Rassismus bewusst aus der Perspektive der Betroffenen – den Überlebenden, deren Spuren die Täter auslöschen und verwischen wollten, deren Existenz und vielfältigen Aktivitäten aber auch lange Zeit aus dem Bewusstsein der Geschichte der Bundesrepublik verschwunden waren. Und damit sind wir mittendrin im Thema: Erst in jüngster Zeit entstand ein größeres Interesse daran, sich Wissen über die Geschichte der Displaced Person anzueignen und dies in die Vermittlung von Zeitgeschichte(n) miteinzubeziehen. Viele Jahrzehnte lang blieb ihre Geschichte unsichtbar. Nicht, weil es nichts darüber zu berichten gegeben hätte. Die 2011 publizierten Arbeiten von Jim G. Tobias zum DP-Camp in Frankfurt Zeilsheim und die 2021/22 im Jüdischen Museum Frankfurt gezeigte Ausstellung „Unser Mut. Jüdisches Leben in Europa 1945–1948“ belegen beispielsweise deutlich, wie vielfältig und intensiv sich die Überlebenden mit dem Geschehen auseinandersetzten, wie wichtig es ihnen war, auf die Verbrechen aufmerksam zu machen, Zeugnis abzulegen, Erfahrungen und Wissen zu dokumentieren, um Strafverfolgungen einzuleiten bzw. zu unterstützen, in kreativen Formen das Geschehen zu verarbeiten und daraus Forderungen und Vorstellungen für ein Weiterleben zu entwickeln. Die Demonstrationen von Überlebenden in Passau 1947, Frankfurt etc. sind gut dokumentiert. Das Wissen darum wurde – wie der abhanden gekommene Gedenkstein in Zeilsheim, der noch immer nicht auffindbar ist – einfach unsichtbar gemacht. Die gewählten Handlungsstrategien, die vielfältigen Narrative sind mittlerweile – dank u. a. der Arbeiten von Jim G. Tobias, Atina Grossmann, Kata Bohus und Tamar Lewinski – sehr gut zugänglich. Man kann ihnen folgen und dabei einen erweiterten Blick auf die Relevanz der Kontinuitätslinien der postnazistischen Gesellschaft gewinnen, einen Blick, der die Wirkungen struktureller und institutioneller Diskriminierung wahrnimmt und nicht ausblendet. Im Unterschied zu dem gefälligen Narrativ einer „Stunde Null“, in dem der Sieg der Alliierten über das NS-Regime als grundlegender Einschnitt und Neu-Orientierung begriffen werden soll,

lassen sich bei gründlicher Betrachtung vielfältige Fortwirkungen und auch Fortsetzungen der im NS-Regime entwickelten Handlungsmuster und Haltungen feststellen. Die Kapitulation der Wehrmacht an verschiedenen Stellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten löst an vielen Stellen Dynamiken aus. Dabei nehmen sich alle in ihren Ausgangspositionen und Verhältnissen mit. Das Leben geht weiter, die etablierten Strukturen und Machtgefälle sind nicht plötzlich verschwunden – und je nach Position sind die Perspektiven, aber auch die Handlungsspielräume unterschiedlich – und damit auch unterschiedlich groß.

Täter – Opfer – Zuschauer (kurz: TOZ)

Wir gehen davon aus, dass in Situationen gewaltvollen Geschehens die Positionen Täter, Opfer und Zuschauer entstehen. Üblicherweise sprechen wir in diesen Zusammenhängen von Akteur*innen, von denen ein diskriminierendes, verletzendes Geschehen ausgeht, den davon potentiell Betroffenen und den Beteiligten, deren Verhalten auf die Interaktion zwischen Täter und Opfer einwirkt – wozu selbstverständlich auch ein Sich-Nicht-aktiv-Verhalten gehört, was Opfer schwächt und Täter stärkt. In der Regel gehen wir davon aus, dass diese Positionen temporär vergeben werden und Menschen nicht auf eine der drei Rollen festgelegt werden dürfen (*Vgl. hierzu ausführlich unsere Broschüre zu Konfliktkultur*). Dies ist bei der Betrachtung der Entwicklung der postnazistischen Gesellschaft in Deutschland sicher auch grundsätzlich richtig – trotzdem erlauben wir uns, wenn wir im Folgenden das TOZ-Modell als Strukturierungsprinzip einführen, in Kategorien zu denken und zu fragen: Was und wie erleben die Verfolgten der NS-Regimes das Ende der NS-Herrschaft durch die militärische Intervention der Alliierten, das Ende des Krieges, ihre Befreiung, die Zeit von Januar (Mai) 1945, die Jahre der Alliierten Besatzungsmächte bis 1949 und die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland?

Wir erlauben uns, die im Rahmen des TOZ-Modells entstandenen Analysekriterien und daraus resultierenden Handlungsempfehlungen als Strukturierungshilfe zu nutzen, um aus der Vielzahl von komplexen Entwicklungen nach 1945 Erkenntnisse für die gegenwärtige Alltagspraxis ableiten zu können. Wir können fragen, welche Wirkungen die entwickelten Strategien und Maßnahmen (der Schlüsselakteure: zunächst in Form der Mitglieder der Alliierten Militärverwaltung und dann der maßgeblich den Diskurs und Stil der Bundesrepublik Deutschland prägenden Politiker und Amtsträger) auf die Überlebenden der Shoah, des versuchten Genozids an Sinti und Roma und die weiteren Opfer der NS-Verbrechen entfalten können? Und wir können dem dabei festzustellende Fragen der Bedürfnisse und berechtigt bestehender Rechtsansprüche entgegenstellen, um die getroffenen Entscheidungen bewerten zu können.



› **Wir können fragen:**
Was brauchen die
Betroffenen?
Und was tun sie?

Natürlich gibt es nicht *die* Betroffenenperspektive, sondern viele Perspektiven. Zu den Grundbedürfnissen nach Schutz, Sicherheit, der Möglichkeit, sich orientieren und eine Perspektive entwickeln zu können, werden zentrale Aspekte der Teilhabe deutlich. U.a. besteht bei einigen Überlebenden das starke Bedürfnis der Teilhabe an der Aufklärung der Verbrechen. Zeugnis ablegen zu können, war für viele Überlebende der Motor weiterzukämpfen, am Leben bleiben zu können:

Die Shoah-Überlebende Marga Griesbach, Zeugin der Nebenklage im Verfahren gegen Bruno Dey (SS-Wachmann im Konzentrationslager Stutthof), berichtet aus einem Gespräch, das sie mit einer jungen Frau im Ghetto Riga geführt hatte: „Wir fragten uns, ob auch nur ein einziger Jude den Krieg überleben würde. Wir wussten, dass wir versuchen mussten, am Leben zu bleiben, weil jemand dies alles erzählen musste. Wir waren uns einig darüber, dass die Vorstellungskraft der Menschen, die das nicht erlebt hatten, einfach nicht ausreichen würde, um diese Geschehnisse und die unvorstellbaren Verbrechen zu begreifen. Unsere Angst war nicht, dass wir sterben müssten, das hatten wir akzeptiert, aber unsere Angst war zu überleben, um zu erleben, dass die Menschen uns nicht glauben würden, wenn wir ihnen alles erzählten.“ (zitiert aus dem Plädoyer im Prozess 2020 Daimagüler/Münchhausen 2021: 322). Die Möglichkeit authentischer Berichterstattung fand zunächst wenig Beachtung im Rahmen der justiziellen Verfolgung der NS-Verbrechen. In den Nürnberger Prozessen wurden die Überlebenden (der Shoah) nicht als Zeug*innen adressiert. In den Prozessen bundesdeutscher Gerichte mussten sie dann häufig demütigende Rituale erleben. Die Opfer wurden als Zeug*innen zu den Strafprozessen geladen und unterlagen dabei einem sehr formalistischen, die Würde der Opfer häufig verletzenden Verfahren. Bereits in den 50er-Jahren versuchten jüdische Organisationen, über Nebenklagen Einfluss auf die Prozessgestaltung zu gewinnen (vgl. Stengel 2023). Dies war bisher selten Gegenstand von Darstellungen, und die Forschung dazu hat erst begonnen. Gewicht und Würdigung als Vertreter*innen der Nebenklage erfahren die Betroffenen erst in den ab 2015 begonnenen Verfahren. Vielfach in hohem Alter nehmen sie oft anstrengende Reisewege auf sich, um an den Prozessen teilnehmen und so spät Anerkennung der Opferwerdung zu erfahren (vgl. Daimagüler/Münchhausen 2021).

Welche Strategien entwickelten die Täter*innen? Und welche Wirkung haben diese auf die Opfer der NS-Verbrechen? Wer sind die Täter*innen? Bzw. wie ist – wenn wir das TOZ- Modell anlegen – die Gesellschaft in Deutschland zu bewerten?

Die an den NS-Verbrechen Beteiligten entwickeln kein Unrechtsbewusstsein, fotografierten sich begeistert an Tatorten und schickten diese Fotografien an ihre Verwandten nach Hause. Sie hatten (zunächst) auch wenig Bedenken, ihre Taten zu dokumentieren. Dies belegt u.a. ein Aktenband der SS-Einsatzgruppen, auf die der Chefankläger im Einsatzgruppen-Prozess, Benjamin Ferencz, im Rahmen seiner Ermittlungen gestoßen war. „Unter der Leitung welchen Offiziers wann, wo wie viele Juden (ermordet) worden waren, war da genauestens aufgezeichnet und an unzählige weitere Behörden gemeldet worden.“ (Doerfer 2021: 120) Als den Tätern bewusst wurde, dass der Krieg verloren gehen könnte, bemühten sie sich darum, Spuren zu verwischen. Der italienische Schriftsteller Primo Levi beschreibt dies in seinem Buch „Die Untergegangenen und die Geretteten“ eindrücklich: „Die SS-Kommandos und der Sicherheitsdienst verwandten die größte Sorgfalt darauf, dass kein Zeuge überlebte. Darin liegt der Sinn [...] der mörderischen vordergründig wahnsinnigen Überführung, mit denen die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager in den ersten Monaten des Jahres 1945 ihren Abschluss gefunden hat [...] Alle, aber wirklich alle sollten der Befreiung entzogen werden und wurden ins Innere Deutschlands deportiert,

das vom Westen und Osten her besetzt wurde. Ob sie unterwegs starben, hatte keinerlei Bedeutung, Bedeutung hatte einzig, dass sie nichts erzählten. [...] Die Vernichtungseinrichtungen, ihrerseits wiederum beredte Zeugen, wurden gesprengt, und man entschloss sich, die Häftlinge ins Innere des Landes zu verbringen, in der absurden Hoffnung, sie wieder in andere, von den heranrückenden Fronten weniger bedrohte Lager einsperren zu können, um aus ihnen noch den letzten Rest an Arbeitskraft herauszupressen, und in der anderen, weniger absurden Hoffnung, dass die Tortur dieser [...] Märsche ihre Zahl noch verringern würde.“ (Levi zit. nach Daimagüler/Münchhausen 2021: 329)

Die Überlebenden dieser häufig als „Todesmärsche“ bekannten Praxis sind dann eben auch Teil der Gesellschaft, der die Alliierten als Besatzungsmacht Struktur zu geben versuchen. Die in New York lehrende und lebende Professorin für Zeitgeschichte Atina Grossmann ist in ihrer 2012 in Deutschland veröffentlichten Arbeit zu „Juden, Deutsche, Alliierte. Begegnungen im besetzten Deutschland“ den – wie sie es treffend bezeichnet – „verwickelte(n) Geschichten und heikle(n) Begegnungen“ (Grossmann 2012: 12ff.) nachgegangen.

Die Täter bemühten sich vielfach sehr erfolgreich, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Dabei erhielten sie vielfältige Hilfe durch große Teile der deutschen Bevölkerung. Von Anfang an begleiteten die Bemühungen der justiziellen Aufklärung durch die Alliierten Klagen darüber und Forderungen nach Milde. Daran beteiligten sich viele Akteure, die als tragende Säulen des Aufbaus einer demokratischen Gesellschaft betrachtet werden: Journalist*innen, Kirchenvertreter*innen und Politiker*innen. Dies hat sehr konkrete Wirkungen auf die Opfer der NS-Verbrechen. Die Zeugin der Nebenklage Marga Griesbach berichtet: „Schon bald nach dem Ende des Krieges, das muss Anfang 1946 gewesen sein, sagte ein Politiker von einer der neuen demokratischen Parteien im Radio, jetzt müsse mal Schluss sein mit dem vielen Gerede über Auschwitz und Treblinka, und man müsse wieder mehr über Beethoven und Bach sprechen. Das war die Stimmung in Deutschland wenige Monate nach unserer Befreiung aus dem KZ.“ (zitiert nach Daimagüler/Münchhausen 2021: 334) Dies war maßgeblich für ihre Entscheidung, Deutschland zu verlassen und in die USA auszuwandern (ebenda, 205). Für die meisten der entrechteten und entwurzelten Menschen, die als Displaced Person im besetzten Deutschland unfreiwillig „gestrandet“ waren, war es ein zentrales Ziel, einen anderen, sicheren Ort aufzusuchen.



Wer sind die Beteiligten? Wie agieren sie? Was sind die Grundlagen ihres Tuns, welche Ziele verfolgen sie?

Eine zentrale Bedeutung des Schutzes der Opfer spielen die Truppen der Alliierten, ohne deren Eingreifen die Verfolgungen und Ermordungen nicht beendet worden wären. Marga Griesbach ist sich sicher: „Es waren die Amerikaner, die Briten und die Russen, die uns das Leben gerettet haben. Ich bin mir sicher, dass sie keinen einzigen Juden, egal ob Mann oder Frau, ob Kind oder Greis, am Leben gelassen hätten.“ Sich an der Befreiung der unter der Terror-Herrschaft des NS-Regimes europaweit Leidenden zu beteiligen, war ein Teil des Widerstands der Verfolgten. Jüd*innen, die der Shoah entkommen konnten und sich Widerstandsgruppen anschlossen oder auch als Soldaten in den Armeen der Alliierten an der Befreiung beteiligt waren, entwickelten ein Interesse an der Dokumentation und Verfolgung der NS-Verbrecher. So hatte Beispiel Benjamin Ferencz bereits als Soldat der US-Armee Beweismaterial für Kriegsverbrechen der Deutschen gesammelt. „Soweit ich weiß, war ich der Erste in der amerikanischen Armee, der sich mit Kriegsverbrechen beschäftigte“, sagte Ferencz selbst rückblickend. Kurz darauf wurde er von Telford Taylor zur Rückkehr nach Deutschland bewogen, um als ziviler Leiter einer Gruppe von fünfzig Personen, zumeist Flüchtlinge vor dem Nationalsozialismus, Beweismaterial für die Anklage der Nürnberger Prozesse zu finden⁵. Ein anderes Beispiel ist Léon Poliakov, dessen bereits 1951 in Paris veröffentlichte Analyse des Völkermords erst 2021 in deutscher Übersetzung erschienen ist. Poliakov hatte sich bereits 1943 der Résistance angeschlossen und engagierte sich für die Dokumentation der Verbrechen. Er „sicherte nach Abzug der deutschen die von ihnen zurückgelassenen Akten. Sie wurden der französischen Anklagevertretung bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zur Verfügung gestellt. Dort arbeitet Poliakov ab 1946 als Sachverständiger“ (Jan Gerber in taz 19./20.2.22)⁶ „Diesen Prozessen kommt eine bedeutende Rolle für die frühe Holocaustforschung zu. Denn obwohl die Vernichtung in Nürnberg nicht direkt verhandelt wurde, war sie deutlich präsent. Das ging auch auf die jüdischen Sachverständigen zurück, die sich wie Poliakov fragten, warum sie ermordet werden sollten.“ (ebenda)

5/ Siehe hierzu: https://de.wikipedia.org/wiki/Benjamin_Ferencz#cite_ref-Interview_7-0 (zuletzt abgerufen am 11.10.2023)

<https://taz.de/Pionierwerk-der-Holocaustforschung/!5835944/> (zuletzt abgerufen am 11.10.2023)

6/ Siehe hierzu: https://de.wikipedia.org/wiki/Raphael_Lemkin (zuletzt abgerufen am 03.03.2022)



Aufklärung, Strafverfolgung und Demokratisierung – Bemühungen der Alliierten und ihre Wirkungen auf die Gesellschaft in Deutschland

Das alliierte Bündnis aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich einte anfangs das Interesse, im Anschluss an den Sieg über das NS-Regime die Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ein entsprechender Beschluss wurde in dem Londoner Statut zur Einrichtung eines Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 gefasst, auf deren Grundlage die Siegermächte Anklage gegen führende Repräsentanten des NS-Regimes erheben durften (vgl. Daimagüler/Münchhausen 2021: 116). Eine zentrale Entscheidung, die dann zu den Nürnberger Prozessen führte: Das Strafverfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher, bei dem 24 Personen angeklagt und 19 verurteilt (davon 12 zum Tode) wurden, dauerte von November 1945 bis Oktober 1946. In den Nürnberger Folgeprozessen wurden vor einem Militärtribunal der Vereinigten Staaten von Amerika von Dezember 1946 bis April 1949 zwölf weitere Prozesse gegen Repräsentanten (u.a. Ärzte, Juristen, Einsatzgruppen und Wirtschaftsunternehmer) geführt.

Völkerrechtlich ein Novum stellten sich den Anklagevertretern verschiedene juristische Probleme, für die es bis dahin noch keine Regelungen gegeben hatte. Zentral waren dabei zwei Fragestellungen, deren Lösung wegweisenden Charakter hatten. Zum einen musste geklärt werden, ob Einzelpersonen, nicht nur Staaten allgemein, angeklagt werden können und somit das Völkerrecht für die Verfolgung individueller Schuld geöffnet werden kann. Zum anderen stand die Frage im Raum, ob Personen für Taten angeklagt werden können, für die es – auch weil man sie sich bis dahin nicht hatte vorstellen können – noch keine gesetzlichen Regelungen gab, als sie geschahen. Damit musste einem allgemein gültigen juristischen Grundsatz: Keine Strafe ohne Gesetz (nulleum crimen sine lege) widersprochen werden (vgl. Priemel 2016: 16). Für beides fanden die Delegierten – vielfach aufgrund der Verfolgung aus dem vom NS-Regime besetzten Europa nach Amerika oder England migrierte Juristen – eine Lösung. Dabei gab es zwei zentrale Ansatzpunkte: Mit der bedingungslosen Kapitulation erlosch die deutsche Staatlichkeit und ein internationales Tribunal war damit geeignet, die rechtlichen Fragen zu klären, und die „Verfolgung von Gräueltaten (stellt) ein höheres Rechtsgut (dar)“ (ebenda) als die Wahrung formal juristischer Verfahren. Hierzu hatte Hersch Lauterbach, der zur Fortsetzung seiner akademischen Laufbahn bereits vor Beginn des zweiten Weltkriegs von Wien nach London ausgewandert war und dessen im polnischen Galicien lebenden Verwandten (darunter Eltern und Schwester) im Rahmen der Shoah ermordet wurden, wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Völkerrechts gegeben (vgl. ebenda).

In den Nürnberger Prozessen wurden erstmals die systematischen Übergriffe auf die Zivilbevölkerung völkerrechtlich als „Verbrechen gegen die Menschheit“ verfolgt. Der zunächst verwendete Begriff der „Gräueltaten“ („atrocities“) wurde bereits Ende 1944 – als das Ausmaß der systematischen und gezielten Ermordung der (insbesondere als Juden) Verfolgten in den Vereinigten Staaten öffentlich wahrgenommen wurde – als falsch und beschönigend kritisiert. Der Herausgeber der „Washington Post“, Eugen Meyer, wandte sich in einem Leitartikel gegen den Begriff der Gräueltat, weil bei diesem immer auch ein Unterton der „Ungerichtetheit“ und der „Zufälligkeit“ mitschwingt. Die Verfolgung und Ermordung der Juden sei genau dies aber nicht gewesen. Es habe sich um einen gezielten Völkermord gehandelt, für den Raphael Lemkin den Begriff des Genozids eingeführt hat.⁷

„Crimes against humanity“ (Verbrechen gegen die Menschheit/Menschlichkeit) ist ein Straftatbestand im Völkerrecht, der erstmals im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zur Anwendung kam. In der deutschen Übersetzung wird das englische Wort „humanity“ oft als „Menschlichkeit“ übersetzt. In Anlehnung an die u.a. von Karl Jaspers und Hannah Arendt zurecht formulierte Kritik, die in der Formulierung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ einen „Euphemismus“ sahen, sprechen wir von „Verbrechen gegen die Menschheit“ (vgl. Arendt 2004: 399). Auch wenn die Shoah und der Völkermord an Sinti und Roma zunächst eher keine zentralen Gegenstände der Nürnberger-Prozesse waren und in den Anklageschriften keinen bedeutsamen Raum einnahmen, so wuchs im Laufe des Prozesses das Verständnis für die Besonderheit und Schwere der Tat, die die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden darstellte. Die als Verbrechen gegen die Menschheit zu verfolgenden Taten fanden in den Abschlussplädoyers der Ankläger – ganz anders als bei deren Eröffnung, wo sie keine Erwähnung fanden – große Aufmerksamkeit. Auch das Urteil spiegelte die Verschiebung der Prioritäten wider (vgl. Priemel 2016: 18).

Zwei weitere zentrale Ansatzpunkte des ersten als Hauptkriegsverbrecher-Prozess benannten Nürnberger Prozesses, blieben – trotz ebenfalls kritischer Reflexion der handelnden Akteure – auch in den Folgeprozessen handlungsleitend. Im ersten Prozess wurde über den Straftatbestand der Verbrechen, die im Rahmen des Krieges begangen wurden, alle anderen Anklagepunkte entwickelt. Das hatte zur Folge, dass Taten die vor 1939 geschahen nicht verhandelt werden konnten. Die Ankläger hatten dies in den Folgeprozessen, in denen auch Berufsgruppen und Unternehmen angeklagt wurden, verändert, sodass auch Vorkriegsvergehen wie z. B. die „Arisierung“ oder Verbrechen in den Konzentrationslagern verhandelt werden konnten. Diese Möglichkeiten blieben jedoch überwiegend ungenutzt (vgl. Priemel 2016). Auch der zweite wesentliche Ansatzpunkt, bei denen den Tätern die Beteiligung an einer Verschwörung vorgeworfen wurde, hatte über die Nürnberger Prozesse hinausgehende Folgen. Aus diesem Ansatzpunkt ließ sich die Annahme ableiten, eine kleine Clique um den Haupttäter Hitler habe die Verbrechen zu verantworten. Eine problematische Konstruktion, die dann die bundesdeutsche Justiz, die sich ansonsten sträubte, an die mit den Nürnberger Prozessen begonnene Aufarbeitung der NS-Verbrechen anzuknüpfen, gerne aufgriff und als handlungsleitend nahm.

Das Nürnberger Tribunal hatte sehr wesentliche und auch wegweisende Impulse für eine justizielle Verfolgung der NS-Verbrechen gegeben, die von der bundesdeutschen Justiz jedoch nicht aufgegriffen wurde. Auch die weitergehende völkerrechtliche Entwicklung blieb lange Zeit aus. Hierzu der in Oslo lehrende Professor für europäische Zeitgeschichte Kim Priemel 2016 in der vom Fritz Bauer Institut herausgegebenen Zeitschrift „Einsicht“: „Im Klima des kalten Krieges scheiterten nicht nur alle Versuche die Kooperation der Kriegssalliierten fortzusetzen, auch 'Nürnberg' selbst wurde zunehmend unpopulär. Die rasche Abwicklung des Prozessprogrammes und die spätere vorzeitige Haftentlassung der Verurteilten brachten zum Ausdruck, für wie unzeitgemäß nicht wenige im Westen die Bestrafung von NS-Verbrechern hielten“ (Priemel 2016: 20).

Die deutsche Bevölkerung und mit ihr die Vertreter*innen auch demokratischer Parteien begleiteten die justitielle Aufarbeitung der NS-Verbrechen mit Argwohn und Ablehnung. Von Anfang an begleiteten die Prozesse Forderungen nach Milde und Begnadigung der Verurteilten. Dafür setzte sich der spätere Bundeskanzler Konrad Adenauer stark ein. Im Januar 1951 beugte sich der US-Hochkommissar für Deutschland McCloy „dem Druck durch

deutsche Stellen und (sprach) Amnestien aus. Insgesamt 89 verurteilte Kriegsverbrecher, darunter Angehörige der berüchtigten Einsatzgruppen (kursiv im Original), hatten Gnadengesuche eingereicht. In 79 Fällen ließ McCloy in der Tat Gnade walten.“ (Daimagüler/von Münchhausen 2021: 120) Die beiden Juristen Daimagüler und von Münchhausen verweisen in diesem Zusammenhang auf die Einschätzung von Zeithistorikern – wie insbesondere in dem von Frei 2006 herausgegebenen Sammelband zu „Transnationale Vergangenheitspolitik“ –, „die Amnestien stellten eine klare Abkehr vom Willen der Bestrafung dar und spiegelten die veränderte politische Großwetterlage. Die Zusammenarbeit zwischen den Alliierten war zerbrochen, der Kalte Krieg hatte begonnen. Die Bundesrepublik wurde jetzt als Frontstaat gegen den Ostblock gebraucht. Wünschen der Bundesregierung begegnete man offener. Das Drängen der Bundesrepublik auf Amnestie und Milde konnte nicht mehr ohne Weiteres ignoriert werden.“ (Daimagüler/von Münchhausen 2021: 120) Die Ablehnung einer intensiven Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen und den Tätern war überwältigend groß und beherrschte den deutschen Diskurs – bereits vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere Kirchen, aber auch die Vertreter der neugeschaffenen demokratischen Medien und der Parteien machten sich für die Integration der Täter in die sich neu etablierende Gesellschaft stark. Auch der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher, der selbst von der NS-Diktatur verfolgt und neun Jahre lang seiner Freiheit beraubt in verschiedenen Konzentrationslagern festgehalten wurde, vertrat nicht die Ansicht einer Befreiung durch die Alliierten. Vielmehr schien er sich auch in dem Gefühl der Besiegten aufgehoben und beteiligte sich an entlastenden Narrativen für Wehrmachtsoldaten und SS-Angehörige. Vielleicht musste, wer Einfluss gewinnen wollte, sich der umfassenden Konstruktion der Täter-Opfer-Umkehr anschließen. „Millionen Deutsche (sahen) nicht nur sich selbst, sondern ihr ganzes Volk als Opfer, nicht als Täter. Die als oktroyiert empfundene Rechtsprechung durch Militärtribunale der Sieger verstärkte das Empfinden noch. Man war so mit sich selbst und der Bewältigung der Katastrophe beschäftigt, dass die Verbrechen der NS-Zeit weder ins allgemeine Bewusstsein rückten noch eine wie auch immer geartete Sensibilität für die Verbrechen bestand.“ (Daimagüler/von Münchhausen 2021: 179) Hannah Arendt bemerkte – wie viele andere Zeitgenoss*innen (vgl. Grossmann 2012: 58 ff.), die als Reporter*innen, Angestellte von Hilfsorganisationen oder als Mitglieder der US-Army in die Besatzungszonen reisten – eine fehlende Empathie. Mit einiger Verblüffung stellt Arendt in ihrem 1950 erstmals in der amerikanisch-jüdischen Zeitschrift *Commentary* veröffentlichten Beitrag zu „Besuch in Deutschland. Die Nachwirkungen des Naziregimes“ (vgl. Grossmann 24) fest: „Doch nirgends wird dieser Alptraum von Zerstörung und Schrecken weniger verspürt und nirgendwo wird weniger darüber gesprochen als in Deutschland. ... Und die Gleichgültigkeit, mit der sie sich durch die Trümmer bewegen, findet ihre Entsprechung darin, daß niemand um die Toten trauert; sie spiegelt sich in der Apathie wider, mit der sie auf das Schicksal der Flüchtlinge in ihrer Mitte reagieren oder vielmehr nicht reagieren. Dieser allgemeine Gefühlsangel, auf jeden Fall aber die offensichtliche Herzlosigkeit, ... ist jedoch nur das auffälligste Äußerliche einer tief verwurzelten, hartnäckigen und gelegentlich brutalen Weigerung, sich dem tatsächlichen Geschehen zu stellen und sich damit abzufinden.“ (Arendt 1993:24/25) Zusammenfassend erkennt sie: „Eine solche Flucht vor der Wirklichkeit ist natürlich auch eine Flucht vor der Verantwortung.“ (ebenda 26)

Insgesamt entstand bei vielen Mitgliedern der Gesellschaft in Deutschland recht früh, recht umfassend das Bedürfnis, „einen Schlussstrich unter die Geschehnisse der NS-Zeit ziehen zu können. Die FDP warb bereits zur Bundestagswahl 1949 mit der Forderung für sich: „Schluss mit Entnazifizierung, Entrechtung, Entmündigung – Schluss mit dem Staatsbürger 2. Klasse“. (zitiert nach Daimagüler/von Münchhausen 2021: 180) Das 1949 beschlossene sogenannte Straffreiheitsgesetz war dann auch eines der ersten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Es legte fest, dass Straftaten, die vor dem 15. September 1949 begangen worden waren, straffrei bleiben konnten. Dies zielte insbesondere auf den Straftatbestand der Urkundenfälschung, derer sich viele NS-Verbrecher bedient hatten, um ihre Identität zu verschleiern und nicht gefasst zu werden. (ebenda 196) Das fehlende Interesse an der Verfolgung der NS-Verbrechen zeigte sich u. a. auch darin, dass man sich, als die strafrechtliche Verfolgung der NS-Täter in die Regie der Bundesregierung überging, darauf einigte, die „von den Alliierten verhängten Strafen nicht in polizeiliche Führungszeugnisse und sonstige Register einzutragen bzw. Eintragungen zu löschen.“ (ebenda 193) Die gesetzgeberischen Initiativen der ersten Bundesregierung markierten einen „bewussten Bruch mit dem Entnazifizierungsbemühen ... Etwa 800.000 Personen kamen in der Zeit bis 1951 in den Genuss einer Begnadigung.“ (ebenda 199) Um dies umsetzen zu können, verzichtete die Bundesregierung darauf, wichtige internationale Menschenrechtspapiere zu ratifizieren, oder beschloss, gegen sie zu verstoßen. So entschied die Regierung Adenauer 1952, Artikel 7 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht zu ratifizieren. Erst im April 2002 beendete der Deutsche Bundestag diesen – fünfzig Jahre lang bestehenden – völkerstrafrechtlichen Sonderweg, „indem sie [die BRD] ihren 1952 formulierten Vorbehalt gegen die sogenannte Nürnberg-Klausel der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückzog, der sich gegen die rückwirkende Bestrafung von schwerer Staatskriminalität gerichtet hatte.“ (Weinke 2021: 191) Hätte die Regierung Adenauer diese 1952 ratifiziert, hätte sie 1954 das Amnestiegesetz nicht verabschieden können. Dieses Gesetz ermöglichte, NS-Täter von ihrer Schuld freizusprechen, und ebnete den Weg, die Entscheidungen der NS-Justiz und des NS-Rechtssystems zu legitimieren. In vielen Verfahren gegen NS-Verbrechen wurden die Angeklagten freigesprochen – sie hätten „auf Grundlage geltenden Rechts gehandelt und könn(ten) daher gar nicht rechtswidrig gehandelt haben“, war eine vielfach – fast floskelhaft – verwendete Begründung. Das Oberlandesgericht Hamm sprach beispielsweise 1955 „unter Verweis auf das [Amnestiegesetz] [...] Gestapo-Männer, die Kriegsgefangene erschossen hatten, frei. [...] Sie hätten, so die Richter am Oberlandesgericht, nicht die Einsichtsfähigkeit gehabt, dass ihr Handeln rechtswidrig sein könnte.“ (Daimagüler/von Münchhausen 2021: 198) Eine Haltung, die sich bis 1978 halten konnte und sich in dem berühmten Zitat des damals CDU-Ministerpräsidenten Baden-Württembergs Hans Filbinger so ausdrückte: „Was damals rechtens war, kann heute nicht unrecht sein.“



„Verfassungsrecht vergeht – Verwaltungsrecht besteht“ oder Die „gescheiterte“ Demokratisierung der Deutschen

„Man schüttet kein dreckiges Wasser aus, solange man kein sauberes hat.“ Mit diesem berühmt gewordenen Ausspruch beschrieb Bundeskanzler Adenauer lakonisch ein Verfahren, das dazu führte, dass der Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und dabei insbesondere ihrer Verwaltungsaufbau auf Strukturen personeller Kontinuitäten basierte, die selbstverständlich auch ein Fortwirken der Haltungen des NS-Regimes begünstigten. Mit dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 fallenden Personen“, das 1951 in Kraft trat, wurde Beamten, die in der NS-Verwaltung als Beamte tätig gewesen waren, ermöglicht, in den Beamtenstand zurückzukehren. Dieser unter dem Kürzel „131er“ bekannte Vorgang sorgte dafür, dass etwa 55.000 Personen in den Staatsdienst der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden, die sich an den regierungsamtlichen Verbrechen des Nationalsozialismus beteiligt hatten oder zumindest Ermöglicher solcher Taten waren (vgl. Daimler/von Münchhausen 2021: 186).

In diesem Zusammenhang sind zwei Aspekte von großer Bedeutung: Das Berufsbeamtentum, aus dem Jüd*innen bereits 1933 ausgeschlossen worden waren, war eine tragende Säule des NS-Systems, in dem ab 1937 nur der NS-Ideologie zustimmende Personen tätig sein konnten. Insbesondere junge, entsprechend im NS-System aufstrebenden, engagierten Männern gelang es, hier Karrieren zu machen. Entsprechend jung waren viele von ihnen – wenn sie es erlebten – bei Kriegsende. Mit dem 1951 eingeführten Wiedereinsetzen durch den Artikel 131 entstand die personelle Kontinuität, die wiederum sehr prägend ist für die Atmosphäre in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik. Dies reicht bis in die 70er-Jahre rein, da viele eben – wie oben erwähnt – bei Eintritt in das Beamtenverhältnis gerade mal 30 Jahre alt oder jünger waren, darunter auch Juristen, die im Nationalsozialismus aufstrebende Karrieren gemacht hatten und nun wiederum über Taten und Entschädigung von Taten zu entscheiden hatten. Es verwundert daher nicht, dass sie die Verfolgung von NS-Verbrechen nicht mit großer Energie betrieben bzw. vielmehr Verfahren fanden, diese nicht führen zu müssen oder die Angeklagten freizusprechen.

Dabei spielte die Konstruktion der „Gehilfen“, die alle NS-Täter zu unter Befehlsnotständen Handelnde machte und dadurch für ihr Verhalten nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten, eine große Rolle. Es reichte nicht aus, nachweislich bei den Massenmorden in den Konzentrations- und Vernichtungslagern zugegen und beteiligt gewesen zu sein. Die bundesdeutschen Juristen fanden im Zuge ihrer „Gehilfen“-Rechtsprechung Wege, die es sehr schwierig machten, die NS-Straftaten zur Anzeige zu bringen und Täter*innen zu verurteilen. Nicht die reine Beteiligung am Geschehen wurde als strafwürdig eingestuft, sondern es mussten Einzeltaten, die mit einer „besonderen Mordlust“ und „sadistischer Grausamkeit“ ausgeführt wurden, nachgewiesen werden können (vgl. Weinke 2021: 206, Jasch 2021: 242). Diese in den 50er-Jahren entwickelte und im Auschwitz-Prozess in den 60er-Jahren bekräftigte Herangehensweise „führte [...] dazu, dass einige Angeklagte – obgleich sie nachweislich Teil des Vernichtungskomplexes Auschwitz waren – mangels Beweisen freigesprochen werden mussten.“ Das hatte zur Folge, dass „zunehmend nur noch die Ahndung von in der Regel schwerer beweisbarer Exzess- und Einzeltaten möglich (wurde), die Teil des sehr viel größeren Vernichtungsgeschehens waren.“ (Jasch 2021: 242) Diese Praxis, durch die „die deutsche Justiz jene weitgehend unbehelligt [ließ], die zwar nachweislich in Vernichtungslagern gewirkt hatten, denen aber keine Beteiligung an konkreten Einzelfällen nachgewiesen werden konnte“ (Jasch 2021: 242/243), hielt sich bis in das Jahr 2015/16.

... der Paradigmenwechsel nach 2015

Im Lüneburger Auschwitzprozess 2015 wurde der als Buchhalter in Auschwitz tätige Oskar Gröning für seine Tat der „300.000-fachen Beihilfe zum Mord in Auschwitz während der ‘Ungarn Aktion’ im Frühjahr/Sommer 1944“ zur Verantwortung gezogen. Dieser Paradigmenwechsel, in dem die Tat-Beteiligung endlich als verfolgungswürdig erachtet wurde, kam in weiteren Prozessen gegen Angehörige des Lagerpersonals von Auschwitz zum Tragen. An allen Prozessen beteiligten sich Überlebende als Zeug*innen der Nebenklage. Sie nahmen im hohen Alter oft weite Wege auf sich, um sich an der Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen zu beteiligen. Dabei stand für sie weniger die Verurteilung des einzelnen Straftäters als vielmehr die lange ausgebliebene Anerkennung und Verantwortungsübernahme durch die deutsche Justiz im Mittelpunkt. Die ungarische Überlebende Éva Usztai-Fahidi äußerte sich hierzu im Lüneburger Auschwitzprozess folgendermaßen: „Es muss festgestellt werden, dass es Schuld gibt, die nicht verjährt, Schuld, die morgen noch Schuld ist und übermorgen und bis in alle Ewigkeit.“ (zitiert nach Jasch 2021: 244) Als „too little too late“ bewertet dann auch Hans-Christian Jasch die Bemühungen der deutschen Justiz: „Im Hinblick auf das Ausmaß der Verbrechen und die großen Opferzahlen sowie die [...] Anzahl der unmittelbar an den Morden Beteiligten ist die Zahl der Verurteilten beschämend gering.“ (Jasch 2021: 244) Hinzu kommt, dass die bundesdeutschen Staatsanwaltschaften – obwohl dazu durchaus verpflichtet – bis Ende der 50er-Jahre „meist erst tätig wurden“, wenn von Betroffenen Anzeige erstattet wurden.

Erst mit der Gründung der Zentralstelle in Ludwigsburg 1958 wurde eine Einrichtung zur systematischen Ermittlung wegen NS-Gewaltverbrechen geschaffen (vgl. Jasch 2021: 245). Konstruiert als sogenannte Vorermittlungsstelle der Landesjustizverwaltungen „erwies [sie] sich [...] als Flaschenhals, der eine effektivere Strafverfolgung nachhaltig behinderte“ (Weinke 2021: 199). Hier zeigt sich ein zweierlei Maß im Umgang mit Tätern und Verfolgen der Taten, das die Aufrechterhaltung der (im NS-Regime etablierten) Machtverhältnisse ermöglichte. „Im Ausland verfolgte oder verurteilte NS-Täter erhielten großzügige Unterstützung durch die Zentrale Rechtsschutzstelle des Bundesjustizministeriums bzw. später des Auswärtigen Amtes, die ‘aktiven Täterschutz’ (Norbert Frei) betrieb.“ (Jasch 2021: 229/230) Die Arbeit der Zentralstelle in Ludwigsburg, die sich um die justitielle Aufklärung von NS-Verbrechen kümmern sollte, hingegen wurde durch vielfältige Aktionen behindert. Sie kam sowieso erst 1958 und nur zustande, weil der durch die „Braun Bücher“ entstandene Druck auf Bundesregierung und Justizministerien, sich mit der personellen Kontinuität in den Ministerien und Gerichten auseinanderzusetzen, durch Politiker*innen in Großbritannien – die entsprechende Nachfragen gestellt hatten – erhöht worden war (vgl. Görtemaker 2021: 449ff.).

Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der im NS etablierten Machtverhältnisse

Nicht Umkehr und moralische Einsicht, sondern das Ziel, die Verhältnisse wieder herzustellen, scheint das prägende Moment der ersten Jahrzehnte der bundesrepublikanischen Entwicklung zu sein. Ein Großteil der bundesdeutschen Bevölkerung und ihrer Schlüsselakteure fehlt jegliches Unrechtsbewusstsein. Vielmehr stimmt man sich in ein Opfernarrativ ein: Man fühlt sich von den Alliierten zu Unrecht angeklagt. Es gibt das gezielte Interesse, im Zuge der Erlangung der (Teil-)Souveränität die Verhältnisse wiederherzustellen: Dabei ist die mit Artikel 131 GG eingeleitete „Wiederherstellung des Beamtentums“ ein zentrales Moment. Es ermöglicht nicht nur vielen am NS-Regime Beteiligten, in den öffentlichen Dienst zurückzukommen. Es stellt darüber hinaus sicher, dass Rentenansprüchen von in das NS-Regime involvierten Personen und im Falle ihres Todes ihren Hinterbliebenen großzügig nachgekommen wird. Um eine Reintegration der im NS-Regime ausgegrenzten und verfolgten Beamten bemüht man sich hingegen nicht. Darüber hinaus wird viel Energie darauf verwandt, Entschädigungsansprüche der vielfältigen Opfer des NS-Regimes nicht entsprechen zu müssen.

„Das letzte gute Jahr für die Überlebenden ist 1945 gewesen, das Jahr, in dem der Naziterror durch den Sieg der Alliierten im zweiten Weltkrieg ein Ende fand. Seitdem haben die Überlebenden Jahr für Jahr um jede Entschädigung und jedes Quäntchen Anerkennung kämpfen müssen. Noch nie hat der deutsche Staat aus freien Stücken oder kampflos auch nur eine D-Mark oder einen Euro Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsleistungen gezahlt“, zieht Dr. Jost Rebentisch vom Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte 2012 Bilanz (zitiert nach Schulz /Urbitsch 2016: 354).

Die Wiederherstellung der Verhältnisse ist auf das Unsichtbar- und Vergessen-Machen der Taten und ihrer Opfer angewiesen. In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, bewusst wahrzunehmen, dass das Nicht-Darüber-Sprechen eine aktive Handlung ist. Der Jurist und Rechtshistoriker Hans-Christian Jasch arbeitet diesen Aspekt heraus, wenn er festhält, dass „die frühen Jahre der Bundesrepublik durch ein Klima des ‘kollektiven Beschweigens’ der NS-Verbrechen – eine Art Omertà – geprägt (sind).“ (Jasch 2021: 227)

› Die Wiederherstellung der Verhältnisse ist auf das Unsichtbar- und Vergessen-Machen der Taten und ihrer Opfer angewiesen.

Wenn Jasch den Begriff der Omertà einführt, wird eine neue Perspektive auf die Anfänge der Bundesrepublik und die Auf-

arbeitung der NS-Verbrechen deutlich. Der Fortbestand an Haltungen, der Täterschutz, die personellen Kontinuitäten – die wiederum den Aufbau oder das Reaktivieren von Netzwerken und Kameradschaften ermöglichen – und schließlich das Aufrechterhalten von Ritualen der Ausgrenzung und Verfolgung sind dann nicht in Kauf genommener, aber vielleicht auch nicht vermeidbarer „Kollateral“-Schaden des Wiederaufbaus. Vielmehr erscheinen sie als ein System, das sich in die Struktur des deutschen Staates und den Grad seiner demokratischen Verfasstheit einschreibt.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang z.B. die Zusammensetzung des Justizministeriums 1949: Die für die Personalauswahl zuständige Leitung war mit zwei „gänzlich unbelasteten“ Beamten besetzt, die selbst oder deren Angehörigen unter dem NS-Regime gelitten hatten. Diese „scheuten sich aber nicht [...], NS-belastete Mitarbeiter einzustellen“ (Görtemaker 2021: 445). Sie konnten sich „die Arbeitsfähigkeit des Ministeriums“ ohne diese nicht vorstellen, denn für sie war „fachliche Kompetenz und Erfahrung“ nötig, die nur diejenigen erlangen konnten, die zuletzt in Ministerien tätig waren (vgl. Görtemaker 2021: 447). Und so kam eine Vielzahl von Beamten, die sich an Taten beteiligt hatte, ins Ministerium und in die Gerichte. „Die Bundesregierung war sich des Problems früherer ‘Mitläufer’ oder sogar ‘Täter’ bewusst, wollte diesen Personenkreis aber nicht grundsätzlich von der Besetzung bestimmter Posten ausschließen.“ (ebenda) Daher gibt es den Bedarf an Generalamnestie und Straffreiheits-Beschlüssen, die gleich zu Beginn der Bundesrepublik mit großer Eile verabschiedet werden. In der Abwägung zwischen dem Gut eines demokratischen Neuanfangs und der Wahrung von Stabilität suggerierender Kontinuität fiel die Wahl bewusst auf die Sicherung der staatlichen Strukturen. Die Innenbehörden der frühen Bundesrepublik sahen in den Beamten vor allem „unpolitische Verwaltungsexperten [...], denen es im Wesentlichen zu verdanken sei, dass der Staat trotz aller politischen Systembrüche und Krisen funktions-tüchtig blieb“ (Sälter 2021: 432).

Auch die für Personal im Bundesjustizministerium zuständigen Dehler und Strauß entwickelten das Konstrukt des „unpolitischen Beamten“. Strauß, dessen Eltern nach Theresienstadt deportiert und dort getötet wurden, bemühte das Bild, „dass die handwerklichen Fähigkeiten der Juristen rasch an die jeweiligen politischen Gegebenheiten und Wünsche angepasst werden können und die juristische Tätigkeit im Grunde vom jeweiligen Regime unabhängig ist“. (ebenda) Diese Haltung wird von Rechtshistoriker*innen, Geschichts- und Politikwissenschaftler*innen mittlerweile sehr kritisch reflektiert. Gerhard Sälter macht deutlich, dass bei einer „Haltung, welche Kontinuitäten von Staatlichkeit als eigenen Wert verstand, ... die Differenzen zwischen Nationalsozialismus und Demokratie zu verwischen drohten“ (Sälter 2021: 433). Auch der Zeithistoriker Manfred Görtemaker widerspricht der Vorstellung des „unpolitischen Beamten“: „Doch Juristen erfüllen im staatlichen Gefüge eine zentrale Funktion, indem sie an der Formulierung von Gesetzen mitwirken [...] und als Staatsanwälte und Richter an der Durchsetzung des Rechts maßgeblich beteiligt [sind]. Sie sind damit ‘Techniker der Macht’ und tragen zur Herrschaftssicherung und Stabilisierung politischer Regime bei.“ (2021: 446) Sälter findet „die Vorstellung von einem ‘unpolitischen Beamten – in einem unpolitischen Staat? [...] einigermaßen absurd. Ein Staat setzt in seinen Behörden konkrete Ordnungsvorstellungen durch Verwaltungshandeln in eine gesellschaftliche Ordnung um, weshalb ein ‘unpolitisches’ staatliches Handeln nicht möglich ist.“ (Sälter 2021: 433)

System der Omertá

Zu dem System gehört auch, dass diejenigen, die zu den Hintergründen der personellen Kontinuitäten forschten und Taten und Täter offenlegten, mit Schwierigkeiten rechnen mussten. Ingo Müller hat bereits 1987 in seiner rechts-historischen Dissertation „Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz“ darauf hingewiesen. Die Justiz hatte dies nur widerwillig zur Kenntnis genommen und seine „akademische Karriere (war) nachhaltig beschädigt.“ (Görtemaker 2021: 438) Görtemaker stellt klar: „Inzwischen sind die Kernaussagen Müllers unstrittig und durch zahlreiche Studien belegt.“ Zentrale Bedeutung kommt dabei der Arbeit von Norbert Frei und seinem 1996 erschienen Band zur „Vergangenheitspolitik“, in dem es ausführliche Passagen zur Justiz gibt, zu.

Deutlich wird: Juristen waren wesentlich an NS-Verbrechen beteiligt, mussten sich aber nach dem Krieg nur selten dafür verantworten und besetzten verantwortliche Positionen in der Bundesrepublik. „[W]eitgehend unbehelligt [kehrten sie] an ihre Schreibtische zurück und reihten sich stillschweigend in die neue rechtsstaatliche Ordnung ein, getragen oftmals von dem Willen, einen Schleier des Schweigens über das Vergangene zu legen und das unbegreifliche Ausmaß der Verbrechen vergessen zu machen. Selbst wenn dadurch die Demokratie der Bundesrepublik nicht ernsthaft gefährdet war, übten NS-belastete Juristen auf diese Weise in wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Positionen weiterhin Einfluss aus und schützten sich gegenseitig vor dem Zugriff der rechtsstaatlichen Justiz.“ (Görtemaker 2021: 439) Sie verhinderten aber auch, dass die Verfolgten des NS-Regimes zu ihrem Recht kamen, Leid und Unrecht anerkannt und das Ausmaß der Verbrechen, von dem die Überlebenden früh Zeugnis ablegten und vieles dokumentierten, entsprechend bearbeitet werden konnte.

In einem System des aktiven Beschweigens geraten diejenigen, die sich um die Aufarbeitung der Verbrechen einsetzen, schnell unter Druck. Der Jurist und Rechtshistoriker Hans-Christian Jasch erkennt daher: „In der unanfechtbaren Feststellung des Geschehens in einem Klima des Verdrängens und Vergessen-Wollens waren schon die Feststellung und das Aktenkundigmachen der Verbrechen eine Leistung und ein Verdienst.“ (Jasch 2021: 246) Diese Aufarbeitung wurde vielfach von zivilgesellschaftlichen Initiativen vorangetrieben, die nicht selten dabei in Konflikte mit staatlichen Akteuren gerieten. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit aktiver Reflexion und Kritik der bestehenden Verhältnisse musste hart erkämpft werden und es bleibt eine Aufgabe, die Mechanismen des Otherings in seinen vielfältigen Dimensionen: des Anders-, Rechtlos-, Unsichtbar- und Vergessen-Machens aufzuspüren.

› **Das Bewusstsein für die Notwendigkeit aktiver Reflexion und Kritik der bestehenden Verhältnisse musste hart erkämpft werden.**





HOMOGEN-, RECHTLOS-, UNSICHTBAR- UND VERGESSEN-MACHEN – DIE SPEZIFIK VON OTHERING-MECHANISMEN IN DER POSTNATIONALSOZIALISTISCHEN GESELLSCHAFT

Wir beziehen uns in Fortbildungszusammenhängen zur Auseinandersetzung mit Rassismen, Antisemitismus und anderen Diskriminierungsformen auf das Konzept des Otherings, weil sich damit der Konstruktionscharakter und die Funktionsweise der die selbstverständliche Zugehörigkeit in Frage stellenden und Teilhabe verwirkelnden Mechanismen treffend erfassen lassen. Menschen werden zu Anderen gemacht. Sie sind nicht anders. Gleichzeitig sind alle Menschen immerzu Andere. Denn jeder Mensch ist einzigartig und vielfältig. Zum Verständnis einer pluralen Gesellschaft gehört daher unbedingt die Wahrnehmung der Vielfältig- und Mehrbezüglichkeit der in ihr lebenden Menschen dazu. Wir plädieren dafür, die Konzepte „plurale Gesellschaft“ und „plurale Identität“ stets zusammenzudenken.

Wenn wir auf das – ursprünglich in den postcolonial studies entwickelte – Othering-Konzept für die Beschreibung der erinnerungskulturell relevanten Entwicklungen in der postmigrantischen Gesellschaft in Deutschland zugreifen, dann tun wir das im vollen Bewusstsein, dass die Gesellschaft in Deutschland vor allem eine postnationalsozialistische Gesellschaft ist. Daher ist Rassismus in Deutschland nicht ohne eine Auseinandersetzung mit Antisemitismus zu verstehen. Die Politikwissenschaftlerin Sina Arnold arbeitet in einem Essay „Zum schwierigen Verhältnis von Antisemitismus und Rassismus in der Migrationsgesellschaft“ heraus, wie wichtig es ist, rassismuskritische Konzepte in ihren Entstehungszusammenhängen wahrzunehmen und bei ihrer Anwendung die spezifischen gesellschaftlichen Kontexte im Blick zu behalten. „Die ›color line‹ in Deutschland verlief, anders als in den USA, nie primär zwischen ›Schwarz‹ und ›Weiß‹, sondern zeitweise vor allem zwischen ›Arisch‹ und ›Nicht-Arisch‹. Um Rassismus in Deutschland zu verstehen, muss der Antisemitismus verstanden werden.“ (Arnold zitiert nach Coffey/Laumann 2021: 71) Judith Coffey und Vivien Laumann schreiben in ihrem Buch "Gojnormativität" weiter: „Rom_nja, Sinti_zze und Juden_Jüdinnen wurden in Deutschland und Europa immer wieder zu ›den Anderen im Inneren Europas‹ gemacht, um in Abgrenzung davon ein dominantes weiß-christliches [kursiv im Original] ›Wir‹ zu konstruieren und Ausbeutung, Unterdrückung sowie die kapitalistische Zurichtung zu legitimieren. Antisemitismus und Gadge-Rassismus dien(t)en in dieser Weise der Aufrechterhaltung dominanter Herrschaftsverhältnisse. Sie waren eng verwoben mit dem Rassismus der kolonialen Herrschaft, die europäische Länder in anderen Teilen der Welt ausübten ... Diese Bilder über die ›Fremden im Inneren und außerhalb Europas‹ bilden die Folie für die Konstitution eines weißen, christlichen, modernen europäischen Selbst.“ (ebenda) Die pluralen Individuen werden auch in der Zeit des Nationalsozialismus zu Anderen gemacht und dieses Othering wird in der Bundesrepublik Deutschland – die sich als eine demokratische Gesellschaft verstehen will, dies in vielerlei Hinsicht aber (noch) nicht ist – übernommen.

Es dauerte bis in die 2010er-Jahre hinein, bis wesentliche Aspekte der Verfolgung, Entrechtung und Ermordung von Menschen entsprechend gewürdigt und die einer rassistisch-biologistischen Ideologie einer völkischen Volksgemeinschaft folgenden NS-Verbrechen als solche anerkannt wurden (vgl. Schulz/Urbitsch 2016). Für die Geschädigten der Eugenik (nationalsozialistische Rassenhygiene) steht dies noch immer aus. Am 26. September 2022 fand in Berlin eine Anhörung des Kulturausschusses des Deutschen Bundestags statt. Das Votum nach der Expertenanhörung hätte einhelliger nicht ausfallen können: Die Opfer der „Euthanasie“-Morde und der Zwangssterilisationen während des Nazi-Regimes sollen endlich als solche anerkannt, ihre Schicksale verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gerückt und in der historischen Aufarbeitung berücksichtigt werden.

Homogen machen

Die Gesellschaft der Weimarer Republik war auch eine plurale Gesellschaft, in der sich Menschen in ihrer Vielfältigkeit und Mehrbezüglichkeit erleben und in verschiedenen Aspekten auch phasenweise selbstverständlich zeigen konnten. Die in dieser pluralen Gesellschaft lebenden Juden*Jüdinnen, Sinti*zze, gleichgeschlechtlich begleitenden und liebenden Männer und Frauen, die aus Polen, Tschechien und anderen osteuropäischen Regionen in das deutsche Reich zum Arbeiten und Leben Migrierten konnten sich in ihrem Lebensalltag in ihren vielfältigen Bezügen und Positionen als Arbeiter*innen, Angestellte und Beamt*innen, als Mitglieder in Sport- und Kulturvereinen, Mitglieder in verschiedenen Parteien eingebunden in familiäre und dörfliche Strukturen oder städtischen Quartieren erleben. Sie nahmen sich häufig eben nicht nur in einem, von außen als relevant erachteten Identitätsbezug wahr und sie konnten sich vielfach auch nicht vorstellen, dass sich aus dieser – sicher mit einer großen Vehemenz und Aggressivität vorgetragenen – Ideologie des rassistisch-biologischen Volkskörper eine derart mörderische Politik, in deren Zentrum die Organisation und Durchführung von vielfältigen Verbrechen gegen die Menschheit stand, entwickeln würde. Sie hatten sich als Reichsbürger, die im ersten Weltkrieg für ihre Verdienste als Soldaten ausgezeichnet worden waren, als Kapellmeister großer Opernhäuser, als Fußballer erfolgreicher Clubs oder Läuferinnen, die im Nationalteam Bestzeiten liefen und Medailen gewannen, verstanden, nicht ausschließlich als Juden oder Sinti, deren selbstverständliche Zugehörigkeit schon bald nach der sogenannten Machtergreifung „scheibchenweise“, aber sehr konsequent in Frage gestellt, deren Aktionsradien eingeschränkt wurde und die ihrer Freiheits- und zunehmend auch Schutzrechte entzogen wurden. Die Entwicklung des nationalsozialistischen Regimes stellte sicher einen bedeutsamen Einschnitt in der Entwicklung antisemitischer und antiziganistischer Gewalt dar. Gleichzeitig wurden in dieser Zeit Diskurse und Vorstellungen, die sich aus der Kaiserzeit erhalten hatten und in der Weimarer Republik fortwirkten, fortgeführt. Die Juristin Doris Liebscher zeichnet die Entwicklung eines völkischen Staatsbürgerschaftsverständnis in ihrem Buch zu „Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus“ eindrücklich nach: In der Kaiserzeit entwickelt sich „eine biologistische Vorstellung von Rasse als gutem und schlechtem, starkem und schwachen Blut“. (Liebscher 2021: 172) Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 baute auf der Vorstellung eines homogenen Volkes auf (vgl. Liebscher 2021: 173). Es gab eine insgesamt sehr restriktive Einbürgerungspraxis. Diese „richtete sich auch gegen die Einwanderung aus Polen und gegen osteuropäische Juden und Jüdinnen.“ (Liebscher 2021: 174) Es empfiehlt sich daher, die Entwicklung von Antisemitismus und antislawischem Rassismus konsequent in ihrer Aufeinanderbezogenheit wahrzunehmen. In der Auseinandersetzung um Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerschaftsrecht entsteht Anfang des 20. Jahrhunderts ein juristisch legitimes Otherring der in Deutschland lebenden Juden*Jüdinnen. Sie werden u.a. von Juristen zu Anderen gemacht. Das Bemerkenswerte dabei ist, dass das Bemühen, antisemitische Propaganda konsequenter zu verfolgen, der Ausgangspunkt für eine letztlich rassistische Begründung des antisemitischen Otherrings ist (vgl. Liebscher 2021: 178ff.). Liebscher sieht in „diese(r) Entwicklung [...] ein besonders erschreckendes Beispiel für die Effekte, die gruppen- und kategoriebasiertes Recht im Zusammenspiel mit rassistischem Wissen zeitigen kann. Jurist:innen beurteilten nicht den immer mehr um sich greifenden Antisemitismus, sondern machten eine religiöse oder abstammungsbasierte Gruppenzugehörigkeit zum entscheidenden Tatbestandsmerkmal. Damit versagten sie nicht nur jüdischen Menschen Rechtsschutz gegen Diskriminierung. Sie schrieben auch aktiv an einer essentialistisch rassifizierenden Lesart mit, wonach Juden eine 'andere Rasse' seien. Diese Auffassung manifestierte sich wenig später in der nationalsozialistischen Gesetzgebung“ (vgl. Liebscher 2021: 180).

Rechtlos machen

Auf Grundlage der Nürnberger Rassegesetze 1935 wurden als Juden und ~~Zigeuner~~⁸ verfolgte Menschen als „fremdrassig“ definiert und ihrer Rechte beraubt. „Sie wurden vom öffentlichen Leben ausgeschlossen. Dem lag eine besondere Strategie zugrunde, die ich als eine ‘Salami-Taktik’ definieren möchte: immer einen Schritt weiter, was letztlich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen gipfelte: identifizieren, erfassen, isolieren, berauben, ausbeuten, deportieren und schließlich ermorden“, so Zoni Weisz, Repräsentant der niederländischen Sinti und Roma bei seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2011 (Weisz 2011: 3). Die aggressive Verfolgungspolitik mündet im Völkermord an Juden*Jüdinnen (der Shoah) und an Sinti*zze und Rom*nja (Porajmos).

Das Othering der Juden*Jüdinnen wurde durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen eingeleitete, die das Ziel verfolgten, „Juden zunehmend aus dem öffentlichen Leben Deutschlands zu verbannen“ (Liebscher 2021: 182). Dies zeigt sich beispielsweise gleich zu Beginn mit dem am 7. April 1933 verabschiedeten sogenannten Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtengesetzes, wodurch die als Juden Verfolgten ihre Positionen in staatlichen Institutionen als Richter, Hochschullehrer etc. verloren. Darauf folgten mehr und mehr Einschränkungen einer selbstbestimmten Lebensgestaltung und eine zunehmende Bedrohung der physischen und psychischen Unversehrtheit, die in der Reichspogromnacht im November 1938 einen Höhepunkt fand.

Die rassistische Verfolgung der Sinti*zze und Rom*nja, zu der ebenso Berufsverbote, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Vertreibungen und Einweisungen in Zwangslagern gehörten (Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, S. 64) war von Anfang an mit einer Kriminalisierung der als Zigeuner Verfolgten verbunden, in die von Anfang an Polizeibehörden involviert waren und die ab September 1939 vom Reichssicherheitshauptamt gesteuert wurde. Die Zusammenarbeit von Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) und Reichsgesundheitsamt mit der „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ (RHF) sind eine Spezifik der antiziganistischen Gewalt des NS-Regimes, die der auf den Völkermord an Sinti und Roma spezialisierte Historiker Michael Zimmermann einen „wissenschaftlich-polizeilichen Komplex“ (Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, S 64) nennt, „der die Identifikation von Sinti_ze und Rom_nja auf Grundlage der ‘Rassenbiologie’ vorantrieb“ (ebenda: 64/65), bei der bereits 1938 Planungen des Völkermords begannen: „Im Jahr 1938 ermächtigte Himmler die dem RKPA angegliederte ‘Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens’ zur ‘endgültigen Lösung der Zigeunerfrage’ auf ‘rassistischer Grundlage’. (ebenda: 65)

Gemeinsam ist allen in brutaler Verfolgung mündenden Otheringmechanismen im NS-Regime, dass es sich dabei immer um regierungsamtliche Verbrechen handelt, die immer auf einer rechtlichen Grundlage erfolgen und an der immer Schlüsselakteure in Ämtern, Ministerien etc. beteiligt sind.

So bildete das bereits am 14. Juli 1933 verabschiedete Gesetz zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ die Grundlage für Zwangssterilisationen von Menschen mit Behinderungen und als „asozial“ konstruierter Menschen, die aufgrund „abweichenden Verhaltens“ verfolgt, ihrer Freiheit beraubt und ermordet wurden.

8/ Bei dem Begriff ~~Zigeuner~~ handelt es sich um eine diskriminierende und diffamierende Fremdbezeichnung, die im Zuge der Umsetzung des Völkermords an den Sinti und Roma zu einer „Täterkategorie“ wurde. Wir orientieren uns mit dem Durchstreichen hier an der Schreibweise, die auch im Bericht der Unabhängigen Kommission verwendet wird (vgl. S. 31). Somit wird der Begriff nicht ungebrochen reproduziert, sondern sein rassistischer Gehalt wird verdeutlicht, ohne den Begriff ganz zu „löschen“. Zudem wird damit auch auf die Aushandlungen und Suchbewegungen einer angemessenen diskriminierungskritischen Sprache in Forschung, Bildung und Politik hingewiesen.

Es bildete auch den Ausgangspunkt für die Ermordung kranker, behinderter oder sozial prekär lebender Menschen (Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, dem in den Krankenmorden 200.000 Menschen zum Opfer fielen und im Rahmen der Aktion T4 (bezieht sich auf die Anschrift der Organisationszentrale in der Berliner Tiergartenstraße 4) mehr als 70.000 Menschen ermordet wurden. (Liebscher 2021: 185) Die in der sogenannten T4-Aktion entwickelten Strategien der Massenmorde bilden den Ausgangspunkt für Shoah und Porajmos. Der Ermordung der im deutschen Reich lebenden Sinti*zze, Rom*nja, Juden*Jüdinnen geht ihre Ausbürgerung voraus.

„Die Doktrin der art- und wesensmäßigen Verschiedenheit der Menschen wirkte sich auf die Idee der Staatsbürgerschaft aus. Das Reichsbürgergesetz beendete die staatsbürgerliche Gleichheit der Deutschen durch Schaffung zweier Status: Staatsbürger und Reichsbürger.“ (ebenda: 190) „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen und artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.“ ... „Blutreinheit“ und „Loyalität“ kommen hier zusammen. (ebenda: 191)

Im Nationalsozialismus setzte sich dann eine völkische Rechtsidee durch: „(1) Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. (2) Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremdengesetzgebung stehen.“ (NSDAP-Parteiprogramm zitiert nach Liebscher 2021: 181)

Im Antisemitismus kommt zur Verweigerung der Einbürgerung die Möglichkeit der Ausbürgerung dazu. 1941 erfolgt auf Grundlage der II. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die Ausbürgerung jüdischer Staatsbürger*innen. „Sie bildete die rechtliche Grundlage für die Enteignung des Vermögens der ins Ausland deportierten deutschen Juden.“ (Liebscher 2021: 191)

Die schrittweise Verfolgung und Entrechtung der Opfer antiziganistischer und antisemitischer Verfolgung durch das NS-Regime mündete in einem kompletten Entzug aller Bürger- und Menschenrechte und den darauffolgenden Verschleppungen und vielfältigen Massenmorden, die an zahlreichen Tatorten in Polen, Belarus und der Ukraine geschahen. Zu den Tatorten gehören neben den Vernichtungslagern wie zum Beispiel Sobibor und Kulmhof (Chelmo), den Konzentrationslagern wie Stutthof bei Danzig, Groß-Rosen bei Breslau, Kaunas oder Auschwitz/Birkenau auch Wälder und Schluchten in Litauen und der Ukraine, beispielsweise auch Scheunen, Kirchen und Häuser in „Dörfern und Städten in den von Deutschen besetzten Gebieten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa“ (Langebach/Liever 2017: 11). Viele der hier genannten Tatorte sind – außerhalb fachwissenschaftlicher Diskurse – wenig bis gar nicht bekannt. Damit „verschluckt“ ist auch die Wahrnehmung der Massenerschießungen, an denen ein beträchtlicher Teil Polizeibeamte und Wehrmachtsangehörige beteiligt waren (vgl. ebenda: 9). „Schätzungen gehen davon aus, dass allein rund zwei Millionen Jüdinnen und Juden am Rand von Erschießungsgruben oder -gräben durch Kugeln starben – nicht durch Gas.“ (ebenda) Damit ist ebenso aus dem Bewusstsein verdrängt, dass viele der aus Deutschland verschleppten als Jüdinnen und Juden Verfolgte an einem dieser Tatorte Opfer von Massenerschießungen wurden. Von den zehn großen Massendepartationen aus Frankfurt a. M. hatten sieben entsprechende Ziele. Von den Transporten nach Kaunas und Majdanek ist kein Überlebender bekannt (Vgl. hierzu Kingreen 2016: 153-190).

Rechtlos bleiben

„Wohin ausweisen, wenn der Geburtsort Arolsen ist?“, fragt eine Teilnehmerin in einem Workshop verblüfft. Die Auseinandersetzung mit vom International Tracing Service (heute: Arolsen Archives) zusammengestellten Dokumenten verdeutlicht, dass das im Zuge des NS geschehene Unrecht bis weit in die Bundesrepublik Deutschland reicht: Die in Arolsen geborene Sinteza wird im Rahmen ihrer Deportation in das Konzentrationslager Auschwitz ausgebürgert, als Überlebende der Verfolgten des NS-Regimes lässt sie die Bundesrepublik Deutschland nicht wieder zurück in die Staatsbürgerschaft. (Vgl. Kaletsch/Glittenberg 2018: 39) Der im NS-Regime systematisch vollzogene Akt des Homogen-Machens hat die Entrechtung, Verfolgung und Ermordung von zu Anderen gemachten Bürger*innen zur Folge. Die Etablierung der Volksgemeinschaft ist ein gewaltvoller Akt, auf dem die postnazistische Gesellschaft (fort)besteht. Die Mehrheit der bundesdeutschen Gesellschaft vermisst ihre entrechteten, verfolgten und vielfach ermordeten Nachbar*innen nicht. Im Gegenteil, wer zurückkommt, bleibt häufig seiner Rechte beraubt.

Die in Arolsen geborene Überlebende wird ihre Staatenlosigkeit an ihre Kinder weitergeben. Sie werden zu sogenannten „Heimatlosen Ausländer“. Shoah-Überlebenden, Zwangsarbeiter*innen und anderen Verfolgten des NS-Regimes verweigert beispielsweise die Ausländer*innen-Behörde Mannheim die Staatsbürgerschaft, da ihnen aufgrund ihrer Erfahrungen keine Loyalität der deutschen Gesellschaft gegenüber zuzutrauen sei (vgl. Alexopoulou 2018). Die Bewilligung von Einbürgerungswünschen lag im Ermessen der Behörden, die entsprechenden Wünsche der Überlebenden der NS-Verbrechen, die als displaced persons („in ihrer Mehrzahl ehemalige Zwangsarbeiter*innen“) in den britischen und amerikanischen Besatzungszonen und später der Bundesrepublik lebten, „wurden pauschal infrage gestellt, „denn sie seien ‘durch die Kriegereignisse und ihr eigenes Verhalten nach dem Kriege gegenüber der deutschen Bevölkerung so stark mit Ressentiments belastet’, dass man nicht davon ausgehen könne, ‘dass sie innerlich mit dem deutschen Volkstum verwachsen werden’.“ (zitiert nach Alexopoulou 2017: 20f.) Alexopoulou zitiert hier aus einem Protokoll eines Treffens der Staatsbürgerschaftsreferenten der Bundes- und der Landesinnenministerien aus dem Jahre 1955 und hält treffend fest: „Dies setzte, auch in der Terminologie, die Logik der NS-Volkstumspolitik fort.“ (ebenda: 21)

„In beiden deutschen Staaten sahen sich Jüdinnen:Juden wie auch andere verfolgte Gruppen mit Abwehr, Desinteresse und unzureichender Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus konfrontiert und in ihrer Teilhabe eingeschränkt. Für die betroffenen Gruppen bedeutete das eine zweite Verfolgung – sowohl durch die Infragestellung und Banalisierung der angerichteten Gewalt als auch durch die nach dem Krieg fortwährende Diskriminierung.“ (Chernivsky 2022: 34)

Während die Täter des NS-Systems vielfach nicht verfolgt wurden und ihre Arbeit – wie beispielsweise die für „die rassehygienische Erfassung“ verantwortlichen Mediziner/in Robert Ritter und Eva Justin – unbehelligt fortsetzen konnten, waren die von der NS-Verfolgung Betroffenen erneut den Gefahren von Stigmatisierung und Verfolgung ausgesetzt. Die Kriminalisierung der Sinti und Roma auf Grundlage der bereits in der Weimarer Republik und im NS-System entwickelten Akten wurde in der Bundesrepublik fast ungebrochen fortgesetzt. Viele Polizeidienststellen gründeten wieder spezifische Abteilungen, die Sinti und Roma kontrollierten und registrierten. „Zigeunerpolizei“ oder „Landfahrzentrale“ waren für diese Spezialbeauftragungen gebräuchliche Begriffe. 1973 kam es zu den ersten von Sinti organisierten Protesten. Die Polizei hatte in Heidelberg den

Sinto Anton Lehmann erschossen. Etwa 100 Menschen aus ganz Deutschland kamen zu einer Demonstration nach Heidelberg, um gegen die anhaltende Diskriminierung von Sinti und Roma zu protestieren (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, S. 94). Die Anerkennung des an den Sinti und Roma verübten Völkermords war ein wesentliches Ziel der Bürgerrechtsbewegung. Im Oktober 1979 organisierte sie hierzu die erste große internationale Gedenkveranstaltung in der Gedenkstätte Bergen-Belsen. Zu Ostern 1980 besetzten zwölf Sinti die evangelische Versöhnungskirche auf dem Gelände der Gedenkstätte Dachau und traten in einen Hungerstreik. Sie hatten mehrere Forderungen; u.a. wollten sie wissen, wo die Akten der ehemaligen 'Landfahrerzentralen' waren und wer sie benutzte. Es stellte sich heraus, dass die Polizei die zum Teil aus der NS-Zeit stammenden Dokumente übernommen und weitergeführt hatte. Durch die Intervention konnte das Vorgehen der als Anthropologen und Humangenetiker forschenden NS-Täter*innen transparent und dadurch belegt werden, dass diese die NS-Akten in der Bundesrepublik im Verborgenen für neue Forschungen nutzten. Durch eine Besetzung des Archivs der Universität Tübingen, in dem einige NS-Akten aufgetaucht waren, konnte die Bürgerrechtsbewegung 1981 dazu beitragen, dass die Akten ins Bundesarchiv nach Koblenz gebracht wurden und dadurch eine qualifizierte Beforschung der NS-Taten ermöglicht wurde (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, S. 96).

Nach dem 1953 verabschiedeten Bundesentschädigungsgesetz konnten Opfer der NS-Verbrechen Anträge auf Entschädigung stellen. Das war in vielen Fällen nicht leicht. Auch die als Juden verfolgten Menschen erlebten vielfach demütigende Verfahren, trafen auf NS-Ärzte, Richter und andere Beamte, die über ihre Anträge entschieden. Pauschal in Abrede gestellt wurde die Verfolgung bei den als Juden verfolgten Menschen nicht. Anders bei den überlebenden Sinti*zze und Rom*nja. 1956 entschied der Bundesgerichtshof, dass den als „Zigeunern“ verfolgten Sinti und Roma keine Entschädigung zustehe, da sie nicht aus „rassi(sti)schen“ Gründen verfolgt worden seien. In der Bundesrepublik bestand das von der deutschen (NS-)Gesellschaft konstruierte Bild über die „Zigeuner“ fort und die Menschheitsverbrechen an den Sinti und Roma wurden bagatellisiert und letztendlich unsichtbar gemacht.

In den zum Bundesentschädigungsgesetz 1954/55 veröffentlichten Kommentaren wurden alle bis 1943 erfolgten Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma – deren Erfassung, Festsetzung (was den Entzug des Rechts auf Freizügigkeit bedeutet), Verhaftung und Isolierung in Sammellagern bis hin zur Deportation in das sogenannte „Zigeunerfamilienlager“ nach Auschwitz-Birkenau – „als legitime Sicherheitsmaßnahmen interpretiert“. Diese Rechtsprechung hielt sich bis 1965. Viele verfolgte Sinti*zze und Rom*nja konnten ihre berechtigten Ansprüche nicht geltend machen: Weitere juristische Hürden verhinderten einen Neuantrag, viele Überlebende hatten das Vertrauen in die deutschen Behörden gänzlich verloren oder waren zwischenzeitlich verstorben.

Erst 1982 erkannte die Bundesrepublik Deutschland die an den Sinti und Roma verübten Verbrechen als Völkermord an. 2016 beschäftigte sich der Bundesgerichtshof nochmal mit dem die Ansprüche abwehrenden Urteil von 1956. Die damalige Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limberg entschuldigte sich öffentlich. Romani Rose, Vorsitzender des Dokumentations- und Kulturzentrums und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, nannte dies „Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung“ und bemerkte: „Es gehört zu den Stärken der Demokratie und ihrer Institutionen, dass sie Fehlentwicklungen und falsche Entscheidungen zu korrigieren vermag, so mühsam und langwierig solche Lernprozesse auch sein mögen. Insofern hat die Erklärung von Präsidentin Limberg große Bedeutung – nicht nur für unsere Minderheit, sondern für das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.“

Zivilcouragiertes Handeln war nötig, um die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen und ihren Folgewirkungen zu ermöglichen. Denn auf die gewaltvollen Akte des Homogen-Machens im NS-Regime folgt das Unsichtbar- und Vergessen-Machen in der postnazistischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Unsichtbar- und Vergessen-Machen

„*Erinnert euch an mich,
mein Name ist
Nachum Grzywacz*“



..., so schreibt der gerade 18-Jährige der im Untergrundarchiv des Warschauer Gettos mitarbeitet (Wiedemann 2022: 211), kurz vor seiner Deportation nach Treblinka, die er wie die meisten Verschleppten nicht überlebt. Seine Botschaft überlebt versteckt in einer verrosteten Milchkanne, heute ausgestellt im Jüdischen Historischen Institut in Warschau. Die Milchkanne und zehn Metallkisten sind die ersten Erinnerungen an die Vernichtung/Shoah in der Zeit, in der sie begann. „Diese Notizen sind motiviert vom instinktiven Verlangen, eine Spur zu hinterlassen“ (Wiedemann 2022: 208). An vielen Orten spüren die Menschen, dass etwas, in ihrem Empfinden einzigartiges passiert, sie spüren den Willen der Täter*innen, sie komplett auszulöschen, dazu gehört auch, die Belege ihres individuellen Seins zu verwischen. Dagegen wehren sich die Betroffenen vielerorts. Dass ihre Zeitzeugnisse heute bekannt sind, ist nicht selbstverständlich. Sie dem Vergessenmachen zu entreißen, bedurfte massiver Kämpfe einzelner kleiner zivilgesellschaftlicher Initiativen und der Betroffenen selbst. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft zeigt sich vor allem in ihrer „Meisterschaft des Vergessenmachens“, in der diejenigen, die an Orten des Verbrechens auf die Taten und ihre Opfer aufmerksam machen wollten, nicht selten mit sehr viel Abwehr konfrontiert, als „Nestbeschmutzer“ beleidigt wurden und unter (Verfolgungs-)Druck gerieten (vgl. Wiedemann 2022: 100). Die Bemühungen der Überlebenden, direkt bei Kriegsende der Ermordeten zu gedenken und die Verbrechen sichtbar zu machen, verschwinden (wie der Gedenkstein für das DP-Lager in Zeilsheim), sie werden überbaut oder

zerstört (wie beispielsweise die Abwehr gegen die Erinnerung an das in der Nähe von Stukenbrock gelegene größte Kriegsgefangenen Lager auf dem Reichsgebiet zeigt (vgl. Wiedemann 2022: 99)). Obwohl die Verbrechen der an den zu Zwangsarbeit ins Deutsche Reich verschleppten Menschen vielerorts sichtbar und bei Kriegsende an ganz vielen Stellen KZ-Außenlager entstanden waren, will sich in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik niemand an die Geschichte der Orte und der dort entrechteten Menschen erinnern. Häufig sind es die Initiativen einzelner Interessierter, zivilgesellschaftlicher Initiativen oder auch Studierende, die Ende der 80er- oder zu Beginn der 90er-Jahre die verschütteten Geschichten heben und dafür kämpfen, der Opfer zu gedenken und die dort verübten Verbrechen besprechbar zu machen. Dies ist häufig mit einem zähen Ringen und viel Ablehnung verbunden (vgl. Wiedemann 2022: 224, 100ff.). Gegen die zunächst vielfach in zivilgesellschaftlicher Initiative und mit bescheidenen Mitteln errichteten Gedenk- und Dokumentationsstätten formieren sich vielerorts von lokalen Schlüsselakteuren getragene Vorbehalte. Auch die mittlerweile sehr etabliert wirkenden Gedenkstätten wie zum Beispiel in Dachau, Neuengamme oder Bergen-Belsen sind so entstanden und haben erst in den letzten beiden Jahrzehnten eine entsprechende Anerkennung und damit verbundene fundierte Ausstattung erfahren. Viele Überlebende haben diesen Paradigmenwechsel nicht mehr erlebt. Beeindruckend ist, mit wie viel Energie viele ihr Leben lang bereit dazu waren, ihre Erfahrungen (als Zeitzeug*innen) zu teilen und für eine Anerkennung der durch die Verbrechen entstandenen Leiden zu kämpfen. Exemplarisch sei hier auf die fast zwanzig Jahre währenden Bemühungen einer Überlebenden hingewiesen, die 1987 im Alter von 63 Jahren erstmals über ihre Erfahrungen im Konzentrationslager Ravensbrück sprach und dazu beitrug, dass im April 2013 endlich eine Mahn- und Gedenkstätte für die inhaftierten und als „asozial“ kriminalisierten Frauen in Ravensbrück eröffnet wurde (vgl. Schulz/Urbitsch 2016: 48). Dieses zögerliche Vorgehen betrifft nicht nur die Erinnerung an und die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen. Es ist auch symptomatisch für den Umgang mit deren Anerkennung und daraus abzuleitenden berechtigten Ansprüchen der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Wiederum auch diese Facette der fehlenden Aufarbeitung, diese Hinhaltetaktik, in der den Opfern des NS-Regimes eine Anerkennung Jahrzehnte lang verweigert, eine zu Recht eingeforderte Beschäftigung verzögert und dann vielfach nur in symbolischen Gesten realisiert wurde, ist vielfach nicht (mehr) im Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit. Hier hat sich die Vorstellung durchgesetzt, die NS-Verbrechen seien vortrefflich aufgearbeitet und die Betroffenen entsprechend entschädigt worden. Für die Überlebenden und ihre Nachkommen bleibt weiterhin vor allem Fassungslosigkeit ob der Abwehr, Verantwortung für die immer noch unbearbeiteten Folgewirkungen der NS-Verbrechen zu übernehmen. „Es war für uns eine ungeheuerliche Erfahrung zu erleben, dass das offizielle Deutschland seine Opfer nach dem Krieg nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Ein Deutschland, das jetzt uns [...] erneut erniedrigt und zu Feinden

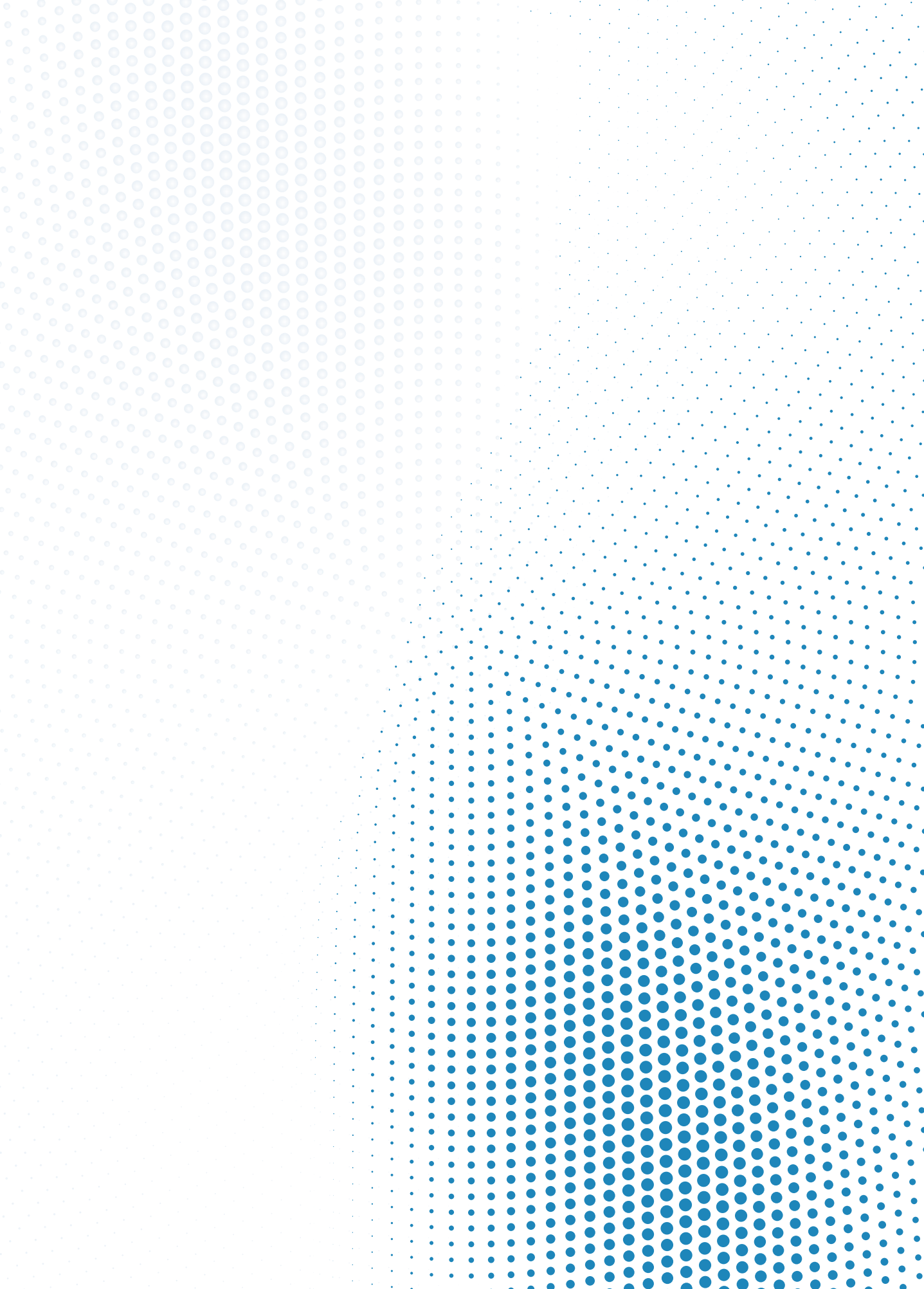
› **Wiederum auch diese Facette der fehlenden Aufarbeitung, diese Hinhaltetaktik, in der den Opfern des NS-Regimes eine Anerkennung Jahrzehnte lang verweigert, ...**

eine zu Recht eingeforderte Beschäftigung verzögert ...

und dann vielfach nur in symbolischen Gesten realisiert wurde, ist vielfach nicht (mehr) im Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit.



abstempelt, nur damit Deutschland für seine Verbrechen nicht zahlen muss. [...] Die deutschen Nachkriegsregierungen wollten einen Schlussstrich statt der geschichtlichen Wahrheit. [...] Die Nachkriegsgesellschaft hatte kein Bedürfnis nach wirklicher Bewältigung der Vergangenheit“, zieht Argyris Sfountouris, der als Kind das SS-Massaker im griechischen Distomo überlebte, Bilanz (Sfountouris 2015, 362). Der Physiker, Lehrer, Dichter und Entwicklungshelfer hatte sich 1994 anlässlich des 50. Jahrestages des Gewaltverbrechens, bei dem große Teil des Dorfes verbrannten und über zweihundert Menschen ermordet wurden, federführend an einer Tagung im nahe Distomo gelegenen Delfi mitgewirkt und begonnen, um Entschädigung durch den vereinigten deutschen Staat zu kämpfen. Die Bundesregierung(en) verweigern dies beharrlich. Dank Sfountouris Engagement ist das Massaker von Distomo in das Bewusstsein einer breiteren deutschen und europäischen Öffentlichkeit gelangt. Initiativen (wie etwa im Jahr 2015 die Möllner Rede im Exil im Theater-Foyer in Bremen), Medienvertreter*innen (wie z. B. in einer Ausgabe der ZDF-Sendung „Die Anstalt“ 2015) etc. schließen sich Sfountouris Empörung an. Der sowohl in Athen als auch in Zürich Lebende benennt einen wesentlichen Zusammenhang zwischen der Qualität der Erinnerung und dem Grad demokratischer Verhältnisse: „Aber auch wenn der letzte der überlebenden Nazi-Opfer verstorben ist, wird es nicht zum ersehnten Ablass kommen und schon gar nicht zur Befreiung von der Last der Vergangenheit. [...] Die Täter und Mitwisser des Naziregimes haben, im steten Bemühen, ihre unmenschlichen Taten und Erfahrungen zu verschweigen und zu verdrängen, nicht bedacht, dass sie auch die Verpflichtung hatten und haben, der neuen Generation ein reines Haus zu hinterlassen. [...] Die Frage wird ganz einfach lauten: Ist es uns gelungen, in Deutschland eine ethische Gesellschaft aufzubauen und ist dadurch die Nazi-Zeit definitiv überwunden.“ (Sfountouris 2015, 362/363)



STRUKTURELLER UND INSTITUTIONELLER RASSISMUS – VON DER VERLEUGNUNG ZUR ANERKENNUNG RASSISTISCHER REALITÄTEN

Nach dem öffentlichen Bekanntwerden des rechtsterroristischen und rassistischen Hintergrunds der Morde des NSU haben sich an vielen Orten Gedenkinitiativen gegründet, die häufig von den Betroffenen und Angehörigen getragen werden. Sie stehen gemeinsam für ein würdevolles, die Opfer als Individuen in den Mittelpunkt stellendes Gedenken ein, das zugleich auch eine Anklage der Verhältnisse ist, die die Taten erst ermöglicht haben und Aufklärung und Konsequenzen fordert. Seit dem Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ 2017 in Köln haben sich die Initiativen verstärkt vernetzt und ihre Perspektive in die öffentliche Auseinandersetzung eingebracht.

Das aus individuellen und kollektiven Erfahrungen gewonnene Wissen von Betroffenen verhilft zu einem vertieften Verständnis dessen, wo und wie strukturelle und institutionelle Diskriminierung und Gewalt wirken. Inzwischen wird es zunehmend auch in historischen, zeitgeschichtlichen, soziologischen, politikwissenschaftlichen und gedenkstättenpädagogischen Diskursen wahrgenommen bzw. damit verknüpft (vgl. Nobrega / Quent / Zipf 2021).

› Das aus individuellen und kollektiven Erfahrungen gewonnene Wissen von Betroffenen verhilft zu einem vertieften Verständnis dessen, wo und wie strukturelle und institutionelle Diskriminierung und Gewalt wirken.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund dieses Engagements durch Betroffene, Angehörige und solidarisch mit ihnen verbundene Engagierte hat die Auseinandersetzung mit strukturellem und institutionellem Rassismus mit dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung zu Rassismus und Rechtsextremismus nach den rechtsterroristischen Anschlägen in Halle und Hanau auch

auf der politischen Ebene einen deutlichen Schub erfahren. Als ein zentrales Ergebnis des Maßnahmenkatalogs wurde ein „Nationaler Rassismus- und Diskriminierungsmonitor“ (NaDiRa) eingeführt. Der NaDiRa versteht Rassismus als ein historisch verankertes gesellschaftliches Verhältnis. Er stellt daher die Ebene des strukturellen und institutionellen Rassismus in den Mittelpunkt und untersucht sie aus einer Gesamtbevölkerungs- und einer Betroffenenperspektive heraus. Um die Betroffenenperspektive zu stärken, wurde ein zivilgesellschaftlicher Begleitprozess implementiert, bei dem migrantische und durch Rassismus betroffene Organisationen in den Forschungsprozess miteinbezogen werden. Alle zwei Jahre soll ein NaDiRa-Bericht mit Handlungsempfehlungen erstellt und der Bundesregierung übergeben werden (vgl. zur Vorstellung des NaDiRa: Ates u. a. 2022: 177).

Auch der erste Lagebericht „Rassismus in Deutschland. Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen“, den die Bundesregierung im Januar 2023 veröffentlicht hat, beruht auf einem umfassenden Verständnis von Rassismus, das neben Hass und Gewalt auch strukturellen und institutionellen Rassismus in den Blick nimmt. Hier zeigt sich eine deutliche Weiterentwicklung in der Problemwahrnehmung. Noch 2016 hatte die Bundesregierung dem UN-Antirassismus-Ausschuss nach Abschluss des Staatenberichtsverfahrens mitgeteilt, dass sie den pauschalen Vorwurf des institutionellen Rassismus („blanket accusation of institutional racism“) kategorisch zurückweise. Anlass dafür waren Parallelberichte von NGOs zu institutionellem Rassismus am Beispiel des NSU-Komplexes. Diese Zurückweisung der Kritik von institutionellem und strukturellem Rassismus in Deutschland hat sicher viel mit dem weiter oben beschriebenen postnazistischen Hintergrund der Gesellschaft zu tun: Die Überwindungserzählung von Rassismus und Antisemitismus prägt das gesellschaftliche Selbstbild und das staatliche Selbstverständnis.

› Das Vorhandensein von strukturellem und institutionellem Rassismus bedeutet, dass Rassismus eine gesellschaftliche Realität bildet, die auch ohne das Zutun von ideologisch überzeugten Rassist*innen wirksam ist.

Zudem wird die Kritik von institutionellem und strukturellem Rassismus häufig als Pauschalvorwurf missverstanden, alle in einer Institution Tätigen bzw. alle nicht von Rassismus Betroffenen seien per se Rassist*innen. Dabei geht es bei der Analyseperspektive institutioneller und struktureller Rassismus eben nicht um die Frage nach rassistischen Überzeugungen Einzelner. Das Vorhandensein von strukturellem und institutionellem Rassismus bedeutet – pointiert formuliert –, dass Rassismus eine gesellschaftliche Realität bildet, die auch ohne das Zutun von ideologisch überzeugten Rassist*innen wirksam ist.

Rassismus ist tief in gesellschaftliche Strukturen und staatliche wie nichtstaatliche Institutionen eingelassen. Mit gesellschaftlichen Strukturen ist hier einerseits die Sozialstruktur einer Gesellschaft gemeint, die durch eine Ungleichverteilung im Zugang zu materiellen, sozialen und symbolischen Ressourcen entlang rassifizierter Differenzlinien gekennzeichnet ist. Zum anderen ist damit auch der kollektive Wissensvorrat einer Gesellschaft angesprochen. Die Auftaktstudie „Rassistische Realitäten“ des „Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors“ hält fest, dass rassistische Wissensbestände und Vorstellungen tief in der Gesellschaft verankert sind: „Sie spiegeln sich in biologistischen Kategorisierungen, kulturellen Hierarchisierungen und Legitimierung von sozialer Ungleichheit wider“ (DeZIM 2022: 3). Damit ist auch ein Zusammenhang dieser beiden Ebenen des strukturellen Rassismus berührt: Rassistische Wissensbestände erfüllen die Funktion, den Zugang zu Ressourcen zu behindern, limitieren oder vorzuenthalten. Die Rassismuskforscherin Juliane Karakayalı schreibt dazu in historischer Perspektive: „Rassismus entsteht nicht aufgrund von Fremdheit oder Differenz, sondern die Geschichte des Rassismus ist die Geschichte der Legitimation der Abwertung von Menschen, um sie systematisch und in großem Stil ausbeuten, enteignen und vertreiben zu können.“ (S.19)

Nehmen wir das Zusammenwirken der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche (Bildung, Polizei, Verwaltung, Arbeitsmarkt, Justiz etc.) in den Blick, dann sind wir auf der Ebene des strukturellen Rassismus. Fokussieren wir die einzelnen gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen, dann entspricht das der Ebene des institutionellen Rassismus. Es gibt unterschiedliche Definitionen von institutionellem Rassismus, vielen gemein ist, dass sie darauf abzielen, dass institutioneller Rassismus a) schwerer zu erkennen ist als individueller, beabsichtigter Rassismus, b) den Handelnden nicht unbedingt bewusst ist, dass ihr Agieren eine diskriminierende Wirkung hat, da sie im Einklang mit gültigen Konventionen, tradierten Praktiken, eingeübten Gewohnheiten handeln, und c) unhinterfragte rassistische Wissensbestände eine zentrale Rolle spielen, da sie in das institutionelle Handeln eingelassen sind.

Die Differenzierung von strukturellem und institutionellem Rassismus hat den Vorteil, dass sich auf ihrer Grundlage bestimmen lässt, was in welchem Kontext bearbeitbar ist: Die Überwindung des strukturellen Rassismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in globaler Perspektive. Institutioneller Rassismus ist auf der Ebene der Institution bearbeitbar. Hier kommt es auf die Schlüsselakteure der Institutionen an, sich der Beschäftigung mit dem Thema zu öffnen.



Struktureller Rassismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft

Bei den Begriffen struktureller und institutioneller Rassismus handelt es sich um analytische Begriffe aus der sozialwissenschaftlichen Ungleichheitsforschung, die nun verstärkt in den Alltagsdiskurs Eingang gefunden haben und auf die Notwendigkeit verweisen, dass sich alle gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen selbstkritisch mit der Frage befassen sollten, wie sie zur Reproduktion rassistischer Verhältnisse beitragen. Auch in der Rechtswissenschaft wurde inzwischen die Notwendigkeit erkannt, sich mit strukturellem und institutionellem Rassismus und insbesondere mit deren Verhältnis zum Diskriminierungsverbot auseinanderzusetzen. 2022 ist mit „Grundgesetz und Rassismus“ ein umfassender Sammelband erschienen, der eine kontroverse Debatte dazu abbildet (Froese / Thym 2022).

In ihrem Aufsatz „Struktureller und institutioneller Rassismus. Eine juristische Perspektive“ nimmt Nora Markard, Professorin für Internationales öffentliches Recht und Menschenrechtsschutz, die beiden Begriffe systematisch in den Blick und hält zusammenfassend fest:

„Selbst wenn Regeln zur gezielten Benachteiligung bestimmter Gruppen längst abgeschafft worden sind, kann die auf diesen Regeln basierende historische Praxis dazu geführt haben, dass die Benachteiligung sich in gesellschaftlichen Praxen und Strukturen sedimentiert hat, die benachteiligten Effekte weiterhin, quasi, von sich aus erzeugen – und zwar auch unabhängig davon, dass die handelnden Akteure selbst die Vorurteile aktivieren, die die historische Benachteiligung begründen.“ (Markard 2022, 164)⁹

Für uns ist daran besonders bedeutsam, dass auch hier auf den Zusammenhang von Geschichte und Gegenwart aufmerksam gemacht wird. Um den Rassismus der Gegenwart in seinen strukturellen und institutionellen Dimensionen zu verstehen, wollen wir hier kursorisch einen weiteren Aspekt des Fortwirkens aus dem NS übernommener Normalitätsvorstellungen, Wahrnehmungsmuster und Handlungsrouinen in der Geschichte der Bundesrepublik in den Blick nehmen: das lange anhaltende Fortbestehen der Vorstellung ethnisch-kultureller Homogenität als gesellschaftliches Ideal und als Basis des Staatsbürgerschaftsrechts – und des Umgangs mit Migration auf dieser Grundlage.

Knapp elf Jahre nach dem Sieg der Alliierten über das nationalsozialistische Deutschland und der Befreiung Millionen von Verfolgten und Verschleppten schloss die Bundesrepublik Deutschland ein Anwerbeabkommen mit Italien, um den gestiegenen Bedarf an Arbeitskräften der Wirtschaft zu stillen. In den folgenden Jahren folgten weitere Anwerbeabkommen mit Spanien, Griechenland, Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien und Jugoslawien. Die als Gastarbeiter bezeichneten Arbeitsmigrant*innen wurden meist als ungelernte Arbeitskräfte angeworben und eingestellt, sie hatten häufig die schmutzigsten, gefährlichsten und physisch anstrengendsten Arbeiten zu übernehmen.

› **Die als Gastarbeiter bezeichneten Arbeitsmigrant*innen wurden meist als ungelernte Arbeitskräfte angeworben und eingestellt, sie hatten häufig die schmutzigsten, gefährlichsten und physisch anstrengendsten Arbeiten zu übernehmen.**

⁹/ Ausgespart bleiben in Markards Verständnis damit Formen der rechtlichen Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen, die weiterhin stattfinden, d.h. die formal nicht überwunden sind.

In diesem Zusammenhang wurden die als Gastarbeiter (unter denen auch zahlreiche Gastarbeiterinnen waren, die häufig nicht selbstverständlich im Fokus stehen) in die BRD gekommenen Menschen auf ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit reduziert. Obwohl die Arbeitsmigration politisch gewollt war und eine Realität bildete, hat sich die Bundesrepublik Deutschland lange nicht als Einwanderungsland verstanden. Die Historikerin Maria Alexopoulou weist darauf hin, dass unter Einwanderung explizit ein Prozess verstanden wird, der zur dauerhaften Niederlassung in einer Gesellschaft führt und üblicherweise mit der Erteilung voller Bürger*innen-Rechte für die Eingewanderten einhergeht, während die Begriffe Migration und Zuwanderung weiter und damit weniger spezifisch sind (vgl. 2020: 7).

Die Regelungen der Arbeitsmigration griffen auf überlieferte rassistische Wissensbestände zurück. Ihnen lag eine Hierarchisierung der unterschiedlichen Herkunft zugrunde, die bereits im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und im NS eine wichtige Rolle spielten. Ganz unerwünscht waren wie noch zu kolonialen Zeiten die politik- und behördenintern rassistisch als „Afro-Asiaten“ bezeichneten Menschen. In Baden-Württemberg etwa wurden die nun als „Außereuropäer“ Bezeichneten (verschiedene Auslandsvertretungen hatten den Begriff der „Afro-Asiaten“ als diskriminierend kritisiert), womit eindeutig „Nichtweiße“ gemeint waren, per Beschluss vom NS vorbelasteten Innenminister Filbinger 1962 aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt schon in Deutschland arbeiteten, sollten nach und nach abgeschoben werden. Grundlage dessen war nichts anderes als die rassistische Überzeugung, sie seien den Deutschen wesensmäßig völlig fremd (vgl. Alexopoulou 2020: 115).

Die Anwerbeabkommen mit Marokko 1963 und Tunesien von 1965 bildeten Ausnahmen von dieser Regel, das erste kam auf Eigeninitiative des Bundesarbeitsministeriums, das zweite aus rein außenpolitischen Gründen ohne Mitwirken des Bundesinnenministeriums und der Länder zustande. Und auch die Türkei 1961 war ein weiterer Sonderfall (vgl. Alexopoulou 2020, 117), da das Land als wichtiger NATO-Partner einen wichtigen Status genoss. Im Unterschied zu den Anwerbeabkommen Italien, Spanien und Griechenland war zu Beginn jedoch nur explizit ein zweijähriger Aufenthalt und somit eine Rotation der Arbeitsmigrant*innen vorgesehen. Auch ein Familiennachzug war nicht gestattet, wie das innereuropäisch sonst üblich war. Dies wurde erst nach Protest der türkischen Regierung im zweiten Abkommen von 1964 geändert.

Bis 1965 wurde von lokalen Behörden der Aufenthalt der sogenannten Gastarbeiter*innen auf Grundlage der Ausländerpolizeiverordnung (APVO), die 1938 im Nationalsozialismus geschaffen wurde, bewilligt. Und auch das darauf folgende Ausländergesetz von 1965 konzipierte „das Verständnis von Staat und Ausländer nicht als Rechtsverhältnis, welches Verwaltungshandeln rechtlichen und rechtsstaatlichen Schranken unterwirft, sondern als Opportunitätsverhältnis, welches eine relativ ungebundene Verwaltungspraxis ermöglicht, die sich nicht an Rechtspositionen der Ausländer, sondern an den jeweiligen und wechselnden politischen Zwecksetzungen orientiert.“ (Dohse 1981 nach Schulte 2011)

Während heute der höchst ambivalente Begriff der Integration, bestenfalls gemeint im Sinne vollständiger Teilhabe, als selbstverständliche Setzung im Kontext von Migration verwendet wird und mitunter der Eindruck erweckt wird, vollständige Teilhabe habe schon immer die Zielrichtung gebildet, macht dieser kursorische Blick auf die Geschichte der Arbeitsmigration in der BRD deutlich, dass auf Grundlage weiter wirkender rassistischer Wissensbestände in Politik und Verwaltung nicht Integration, sondern gezielte Desintegration/Segregation lange Zeit das Ziel staatlicher „Ausländerpolitik“ bildete.

Im Konzept des „Ausländers“ verdichtet sich ein für den strukturellen Rassismus zentraler Wissensbestand. „Ausländer“ meint eben nicht einen formal juristischen Status, sondern ist ein rassifizierter Begriff: der „Andere“ der Deutschen (vgl. Alexopoulou 2018: 19). Und Deutschsein wird in diesem Sinne auch nicht als dem politischen Demos der Bundesrepublik Deutschland angehörig aufgefasst, sondern im Sinne eines biologistischen Volkskörper-Konzepts, welches die Loyalität zum sogenannten Deutschtum impliziert.

Die Staatsangehörigkeit wurde als Ausdruck ethnisch-kultureller Eigenheit, nicht als politisches, von Menschen gemachtes Konstrukt im Sinne eines republikanischen Nationenverständnisses verhandelt, das die Voraussetzung zur Gleichstellung in der Demokratie bedeutet.

1963 gab der für Staatsangehörigkeitsfragen zuständige Ministerialrat des Bundesinnenministeriums den Landesinnenministerien noch als Richtschnur vor, „dass nur eine zurückhaltende Einbürgerungspolitik verhindern kann, daß die Substanz des Deutschtums nicht verloren gehe. Es empfehle sich nicht, fremdstämmige Minderheiten durch staatenhörigkeitsrechtliche Eingliederung zu schaffen. Auf die Zuordnung zum deutschen Volkstum müsse es für die Beurteilung von Einbürgerungsanträgen ankommen.“ (zit. nach Alexopoulou 2020: 120)

› Im Konzept des „Ausländers“ verdichtet sich ein für den strukturellen Rassismus zentraler Wissensbestand. „Ausländer“ meint eben nicht einen formal juristischen Status, sondern ist ein rassifizierter Begriff: der „Andere“ der Deutschen.

In diesem Selbstverständnis liegt begründet, dass auch zu dem historischen Zeitpunkt, als deutlich wurde, dass viele als Arbeitsmigrant*innen in die BRD eingewanderten Menschen und ihre Familien dauerhaft Teil der Gesellschaft in Deutschland bleiben würden, nicht eine rechtliche Gleichstellung über eine Einbürgerung erfolgte, sondern sie im Status (und rassifizierten Bild) des Ausländers fixiert wurden. Dies bedeutete einerseits, von wesentlichen politischen Teilhaberechten wie dem Wahlrecht ausgeschlossen zu bleiben, da dieses nicht als Grund- sondern als Bürgerrecht im Grundgesetz formuliert ist, andererseits auch nicht selbstverständlich als zur Gesellschaft in Deutschland zugehöriges Individuum zu gelten, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen Ausschlüssen ausgesetzt zu sein.

Zu den vielfältigen Ausschlüssen, denen die als Arbeitsmigrant*innen in die BRD Eingewanderten und ihre Nachkommen aufgrund der rechtlichen Desintegration als „Ausländer“ und der damit verbundenen gesellschaftlich geteilten Vorbehalte gegen sie ausgesetzt waren, kam hinzu, dass sie politisch und medial ab dem Anwerbestopp 1973 zunehmend als „Ausländerproblem“ adressiert wurden (vgl. Alexopoulou 2020: 130) – ein Diskurs, der sich bis heute in immer wieder neuen Formen fortsetzt. Dabei spiel(t)en zum einen rassistische Überfremdungsängste eine Rolle, zum anderen wurden damit auch soziale und infrastrukturelle Probleme adressiert, die durch die Desintegrationspolitik herbeigeführt worden waren. Als solche wurden sie jedoch nur selten benannt, sondern zumeist in kulturalisierender Art und Weise dem Wesen der zu Ausländer Gemachten zugeschrieben. Die Historikerin Alexopoulou weist auf eine Studie des Stadtentwicklungsreferats München zur Lage der ausländischen Bevölkerung hin, in der offen festgestellt wurde, „dass der ökonomische Nutzen der Arbeitsmigrant*innen, also der im Vergleich zu den Deutschen höhere Beitrag zum Bruttosozialprodukt, im Falle des Sesshaft-Werdens nicht mehr gegeben wäre. Den Kommunen würden damit Kosten und organisatorische Probleme entstehen, die

nicht zu bewältigen wären, sollte man die Anwerbepolitik wie bisher fortführen.“ (2020: 131)

Genau dieser ökonomische Nutzen war jedoch wesentlich für die Verwertungslogik des Arbeitsmigrationssystems „Gastarbeit“. Hier wird deutlich, dass es sich bei der überlasteten Infrastruktur, die teilweise tatsächlich gegeben war, nicht um ein Problem der sogenannten Ausländer handelte, sondern um eine Folge der Nicht-Einwanderungspolitik der BRD, welche eben darin bestand, die Arbeitsmigrant*innen auf ihrer ökonomische Verwertbarkeit zu reduzieren, ohne in die Infrastruktur für deren Zuzug und deren gesellschaftliche Teilhabe zu investieren. Die „Gastarbeiter*innen“ zahlten zwar Beiträge in Renten- und Arbeitslosenversicherung und Steuern, sollten aber die entsprechenden Leistungen nicht beziehen, und es wurde nicht in die Infrastruktur investiert, auf die sie als Arbeiter*innen Anspruch hätten (z. B. Sozialwohnungen). Der eigentliche Grund der zum „Ausländerproblem“ erklärten teilweise überlasteten Infrastruktur lag also im System „Gastarbeit“, d. h. darin, „dass der Staat sie auf allen Ebenen nicht als Teil der Bevölkerung betrachtet und behandelt hatte, weshalb er sie nicht in die Infrastruktur mit einbezog.“ (Alexopoulou 2020: 132)

Seitdem ist viel passiert: Der vielfältige Kampf um gleiche Rechte und der damit einsetzende, stets umkämpfte gesellschaftliche Lern- und Demokratisierungsprozess hat schließlich im Jahr 2000 dazu geführt, dass die BRD sein seit 1913 gültiges Staatsangehörigkeitsrecht reformiert hat, das bis dahin ungebrochen auf dem rassistischen Wissensbestand eines ethnisch-kulturell homogenen Kollektivs beruhte. Damit erfolgte die späte Anerkennung, Einwanderungsland zu sein. Zugleich wirken rassistische Wissensbestände weiter und begründen Handlungsroutinen. Weiterhin wird rassifizierte, zu Anderen gemachten Menschen vielfach die selbstverständliche Anerkennung als Individuum und damit als Rechtssubjekt, das gleichermaßen einen Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe wie auf Schutz hat, verweigert. Davon legen die Wissensproduktionen Betroffener von rassistischer Diskriminierung und Gewalt und inzwischen auch der „Nationale Rassismus- und Diskriminierungsmonitor (NaDiRa)“ sowie der „Lagebericht Rassismus in Deutschland der Bundesregierung aus dem Jahr 2023 Zeugnis ab. Als Handlungsfelder im Kontext von institutionellem und strukturellem Rassismus werden hier Polizei, Schule, den Hochschulbereich, Ausbildung und Arbeitsleben, öffentliche Verwaltung, Politik, Gesundheit, Wohnungsmarkt und Sport benannt. Diese Anerkennung rassistischer Realitäten bietet eine große Chance zur demokratischen Weiterentwicklung.



Die im Folgenden zusammengestellten Daten wollen einen Prozess sichtbar machen. Sie sind exemplarisch und können auf gar keinen Fall vollständig sein. Sie verfolgen das Ziel, den „Demokratisierungsprozess“ der Gesellschaft in Deutschland deutlich zu machen. Vielleicht stolpern manche beim Lesen über den Begriff der „Demokratisierung“. Demokratie sollte doch etwas Selbstverständliches in der Bundesrepublik Deutschland sein, oder nicht?

Die vorausgegangenen Kapitel haben deutlich machen können, wie herausfordernd und keineswegs selbstverständlich die Entwicklung der postnazistischen Gesellschaft in eine plurale, die Würde aller Menschen garantierenden Gesellschaft war – und auch noch immer ist. Im Folgenden haben wir Ereignisse zusammengestellt, die wichtige Etappen in einem Prozess der Anerkennung von Viktimisierung verdeutlichen und den oft Jahrzehnte währenden Kampf um Gleichbehandlung, Selbstbestimmung und Teilhabe markieren. Die Zusammenstellung soll ermutigen. Markante Punkte eines Gelingens der sich entwickelnden demokratischen Gesellschaft sollen festgehalten und sichtbar gemacht werden. Wir halten inne im Jahr des Erfolgs und dabei bleibt gleichzeitig der Raum offen für das Erkennen der Langwierigkeit des notwendigen, beharrlichen Streitens für die Weiterentwicklung. Erstritten wurde all dies in der Regel von den von der Ungerechtigkeit Betroffenen und ihren zivilgesellschaftlichen Bündnissen und Unterstützer:innen. Nichts davon ist selbstverständlich, leicht und einfach so geschehen. Vieles – auch die Langwierigkeit des Darum-Ringens – ist wenig präsent, unsichtbar und oft schon wieder vergessen. Wir wollen diesen Prozess der Aufmerksamkeitsproduktion deutlich machen und Leser:innen einladen, die Ereignisse mit Zeitstrahlmethoden in Räumen der politischen Bildung sichtbar zu machen.

Es ist auffällig, wie spät wir beginnen können und wie nah wir der aktuellen Gegenwart kommen.

Wir arbeiten mit drei Farben:

Menschenrechtliche Ereignisse

Ereignisse, die institutionelle Weiterentwicklungen verdeutlichen

Erfolge zivilgesellschaftlicher Initiativen und Selbstorganisationen

1945
⋮
1950
⋮
1955
⋮
1960
⋮
1965
⋮
1970
⋮
1975
⋮
⋮

1980 . . .

1980 Zu Ostern treten zwölf Sinti in der Gedenkstätte des Konzentrationslagers in Dachau in Hungerstreik, um die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen voranzutreiben. Ihre Forderung nach Herausgabe der im NS entwickelten und in der Bundesrepublik weitergeführten Akten der sogenannten Landfahrerzentrale ist erfolgreich, wichtige Beweise der fortbestehenden Verfolgung der Sinti und Roma werden für die Bürgerrechtsbewegung zugänglich.

1982 gründete sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

1982 Die Bundesrepublik Deutschland erkennt die an den Sinti und Roma verübten Verbrechen als Völkermord an.

1984 in Stuttgart findet erstmals in Deutschland eine wissenschaftliche internationale Konferenz über die Vernichtung der Juden statt, an der viele weltweit führende Holocaust-Forscher*innen teilnehmen.

1986 Gründung der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) und ADEFRA e. V. – Schwarze Frauen in Deutschland

1987 Der Bund der 'Euthanasie'-Geschädigten und Zwangssterilisierten wird gegründet. Das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 schloss Zwangssterilisierte und Betroffene der „NS-Euthanasie“ explizit aus. Erst ab 1980 konnten Zwangssterilisierte Einmalzahlungen und monatliche Beihilfen als sogenannte Härteleistungen beantragen, „Euthanasie“-Geschädigte hingegen erst seit dem Jahr 1988.

1990 . . .

1992 Der Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte wird gegründet.

1992 entfernte die WHO Homosexualität von der International Classification of Diseases.

1994 wird der Paragraf 175, mit dem schwule Männer kriminalisiert und verfolgt wurden, gänzlich aufgehoben. In der DDR wurde die strafrechtliche Verfolgung von Schwulen bereits 1988 abgeschafft. Im Zuge der Vereinheitlichung des gesamtdeutschen Rechts vollzog dann 1994 auch die Bundesrepublik Deutschland diesen Schritt. Bis 1969 war der Paragraf 175 StGB in der in der NS-Zeit gültigen Form in Kraft geblieben. Auf dieser Grundlage wurden zwischen 1945 und 1969 ca. 50.000 schwule Männer verurteilt. Weitere 50.000 erlitten strafrechtliche Verfahren.

1994 wird das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz um folgenden Satz ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Behindertenbewegung und eine Reihe von Behindertenverbänden hatten hierfür mit vielen Aktionen und Veranstaltungen gekämpft.

- 1998** Die auf Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ergangenen Sterilisationsurteile werden aufgehoben.
- 2000 . . .
- 2000** Das neue Staatsangehörigkeitsrecht tritt in Kraft. Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte wird im Staatsbürgerschaftsrecht das Abstammungsprinzip um Elemente des Geburtsortsprinzips erweitert.
- 2002** hebt der Bundestag die NS-Urteile nach Paragraph 175 auf.
- 2006** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – häufig auch als Antidiskriminierungsrecht bezeichnet – tritt in Kraft. Es setzt die Richtlinien der europäischen Antidiskriminierungsentwicklung in nationales Recht um. Allerdings gilt es nur für den privatrechtlichen Bereich, d. h. nicht für staatliche Organisationen. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz fordert in ihren Staatenberichten über Deutschland wiederholt, der Anwendungsbereich solle auf den öffentlichen Sektor ausgeweitet werden.
- 2007** Der Bundestag ächtet die auf Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ergangenen Sterilisationsurteile.
- 2008** Das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen wird eingeweiht. Seine Einrichtung wurde 2003 gegen die Stimmen von CDU/CSU im Bundestag beschlossen.
- 2009** [Die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert die 2006 in der UN verabschiedete Behindertenrechtskonvention.](#)
- 2010 . . .
- 2010** [Die UN-Kinderrechtskonvention gilt nun vorbehaltlos für alle in der Bundesrepublik lebenden Kinder und Jugendliche. 1992 hatte der Bundestag die 1989 in der UN verabschiedete Kinderrechtskonvention nur unter Vorbehalt ratifiziert. Die dadurch entstandenen Einschränkungen betrafen vor allem die Rechte geflüchteter Kinder.](#)
- 2011** Die Sterilisationspflicht für Transpersonen wird in Deutschland abgeschafft.
- 2012** wird das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas in Berlin eingeweiht.
- 2013** Die Ausstellung zu der als „Asoziale“ kriminalisierten Frauen in Ravensbrück wird eröffnet.
- 2013** Der UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung stellt fest, dass Deutschland durch unzureichende strafrechtliche Ermittlungen der Berliner Staatsanwaltschaft gegen Thilo Sarrazin das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung (ICERD) verletzt hat. Der Türkische Bund Berlin-Brandenburg hatte eine Beschwerde eingereicht.

- 2014** Der »Gedenkort für die Opfer der NS-→Euthanasie«-Morde« am historischen Ort der Planungszentrale, in der Berliner Tiergartenstraße 4, wird eröffnet.
- 2015** Die Bundesregierung beschließt, ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen eine Anerkennungsleistung für ihre Zwangsarbeit und ihre Behandlung in der Kriegsgefangenschaft zu zahlen. Dies geht auf einen interfraktionellen Antrag von SPD und Grünen zurück: Gefordert wird ein einmalig zu leistender Anerkennungsbeitrag in Höhe von 2.500 Euro.
- 2015** Argyris Sfountouris, Überlebender des SS-Massakers im griechischen Distomo vom 10. Juni 1944, hält in Bremen die Möllner Rede. Die „Möllner Rede im Exil“ gibt es seit 2013. Sie geht auf die Initiative von Ibrahim Arslan, der als Kind den rassistischen Brandanschlag von 1992 überlebte, und seinem Vater Faruk Arslan zurück, die sich mehr und mehr als Statisten in den städtischen Gedenkveranstaltungen empfanden. Seither organisiert der „Freundeskreis im Gedenken an die rassistischen Brandanschläge von Mölln 1992“ alljährlich an wechselnden Orten in verschiedenen Städten die alternative Gedenkveranstaltung, bei der die Perspektive der Betroffenen im Zentrum stehen und aktuelle Entwicklungen von Rassismus und Rechtsextremismus thematisiert, aber eben auch Bezüge zu den historischen nationalsozialistischen Verbrechen hergestellt werden sollen.
- 2016** Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich mit den die berechtigten Ansprüche auf Entschädigung der verfolgten Sinti und Roma abwehrenden Urteilen aus den 50er-Jahren und erkennt das darin fortbestehende Unrecht an. Die damalige Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg entschuldigt sich öffentlich.
- 2016** Der erste „Desintegrations“-Kongress zeitgenössischer jüdischer Positionen findet im Berliner Maxim Gorki Theater statt
- 2017** Der Bundestag beschließt die Ehe für alle. Mit 393 Ja-Stimmen und 226 Nein-Stimmen. Dafür hebt Kanzlerin Merkel den Fraktionszwang auf, sie macht es zur Gewissensentscheidung und zeigt deutlich, dass sie die Gleichberechtigung gleichgeschlechtlich liebender Menschen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann. Sie stimmt dagegen.
- 2017** Der Deutsche Bundestag hebt die zwischen 1945 und 1994 nach §175 ergangenen Urteile auf.
- 2017** Justiz- und Verbraucherschutzminister Heiko Maas weist in einer Broschüre auf die Bedeutung der UN-Antirassismuskonvention (ICERD) hin. Sie ist bereits seit 1969 in der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.
- 2017** Esther Bejarano, Überlebende des Vernichtungslagers Auschwitz, hält in Berlin die „Möllner Rede im Exil“. Sie hatte in Auschwitz im Mädchenorchester spielen

müssen. Bis zu ihrem Tod im Juli 2022 setzte sie sich gegen Rassismus und Neofaschismus ein.

- 2017** Die erste Ausgabe der Zeitschrift „Jalta. Positionen zur jüdischen Gegenwart“ erscheint mit dem Titel „Selbstermächtigung“.
- 2017** Das erste Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ findet im Schauspiel in Köln statt. Das Tribunal versteht sich als Ort der gesellschaftlichen Anklage von Rassismus. Die Berichte der Betroffenen und Angehörigen stehen dabei im Mittelpunkt.
- 2018** Das Dritte Geschlecht wird eingeführt. Die Kategorie „divers“ als Eintrag im Personenregister der Standesämter wird möglich.
- 2020** . . .
- 2020** Verbot der sogenannten Konversionstherapien, in denen insbesondere Jugendlichen mit verschiedenen die seelische und körperliche Unversehrtheit verletzenden Eingriffen „das Schwulsein ausgetrieben werden sollte“. Zu den Behandlungsformen hatte u. a. das Verabreichen von Elektroschocks gehört.
- 2021** Der Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus wird vorgestellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- 2021** Mit dem Afrozensus erscheint die erste umfassende Studie, die sich mit den Lebensrealitäten, Perspektiven und Diskriminierungserfahrungen von Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen in Deutschland befasst.
- 2022** Der „Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor“ (NaDiRa) nimmt seine Arbeit auf. Er untersucht Rassismus auf allen gesellschaftlichen Ebenen und berücksichtigt dabei besonders die Perspektive Betroffener. Alle zwei Jahre soll ein NaDiRa-Bericht mit Handlungsempfehlungen erstellt und der Bundesregierung übergeben werden.
- 2022** Anhörung im Kulturausschuss des Deutschen Bundestags zur Auseinandersetzung mit den Eugenik-Opfern. Die interdisziplinäre Forscher:innen- Runde spricht sich deutlich dafür aus, die Opfer der „Euthanasie“-Morde und der Zwangssterilisationen während des Nazi-Regimes endlich als solche anzuerkennen, ihre Schicksale verstärkt ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und in der historischen Aufarbeitung stärker zu berücksichtigen. Die circa 300.000 Toten des NS-„Euthanasie“-Programms und die circa 400.000 zwangssterilisierten Frauen und Männer werden rechtlich noch immer als „Opfer zweiter Klasse“ behandelt.
- 2023** Am 27. Januar (Holocaust-Gedenktag) wird erstmals der verfolgten Homosexuellen im Bundestag gedacht.



Verwendete Literatur

- Alexopoulou, Maria** (2018): Rassismus als Kontinuitätslinie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland; in: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte 38–39/2018, Zeitgeschichte/n; S. 18–24
- Alexopoulou, Maria** (2020): Deutschland und die Migration Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen; Ditzingen
- Arendt, Hanna** (2004): Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen; München
- Arendt, Hannah** (1993): Besuch in Deutschland; Berlin
- Arnold, Sina** (2018): Which side are you on? Zum schwierigen Verhältnis von Antisemitismus und Rassismus in der Migrationsgesellschaft. In: Foroutan, Naika/Geulen, Christian/Illmer, Susanne/Vogel, Klaus/Wernsing, Susanne (Hg.) Das Phantom ‚Rasse‘: Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus. Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Band 13. Wien
- Ates, Merit/Hauck, Sué Gonzales/Lazaridou, Felicia/Pöggel, Jill (Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V.)** (2022): Vorstellung des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismus-Monitors (NaDiRa); in: Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 2022/11
- Barskanmaz, Cengiz** (2022): Menschenrechtliche Grundlagen polizeilicher Praxis; in: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme; Wiesbaden; S.55–81
- Bohus, Kata/Grossmann, Atina/Hanak-Lettner, Werner/Wenzel, Mirjam** (Hg.) (2020): Unser Mut – Juden in Europa 1945–48/Jüdisches Museum Frankfurt; Oldenburg
- Brumlik, Micha/Chernivsky, Marina/Czollek, Max/Peaceman, Hannah/Schapiro, Anna/Wohl von Haselberg/Lea: Jalta.** (ab 2017): Positionen zur jüdischen Gegenwart; siehe insbesondere die Ausgaben: Allianzen, Gegenwartsbewältigung, Ver|un|einigung
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz** (2017): Das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (IDERD) vom 21. Dezember 1965; online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2017_ICERD.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (online abgerufen am 20.10.2023)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus; online abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf;jsessionid=847CCA807F7199503CB8A4AA056CA47A.2_cid387?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 11.10.2023)
- Chernivsky, Marina** (2022): Gekappte Verbindungen: Zur Wirkung von Gefühlserbschaften in Bildung und Gesellschaft, in: Chernivsky, Marina; Friederike Lorenz-Sinai (Hg.): Die Shoah in Bildung und Erziehung heute. Weitergabe und Wirkungen in Gegenwartsverhältnissen, S. 31–48
- Coffey, Judith/Laumann, Vivien** (2021): Gojnormativität. Warum wir anders über Antisemitismus sprechen müssen; Berlin
- Daimagüler, Mehmet/von Münchhausen, Ernst** (2021): Das rechte Recht. Die deutsche Justiz und ihre Auseinandersetzung mit alten und neuen Nazis; München
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)** (2020): Nach den Morden in Hanau. Menschenrechtliche Ver-

pflichtungen zum Schutz vor und zur effektiven Strafverfolgung von rassistischer und rechtsextremer Gewalt umsetzen; online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Nach_den_Morden_in_Hanau.pdf (zuletzt abgerufen am 09.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2021): In Behörden muss ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus geschaffen werden; online abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/in-behoerden-muss-ein-staerkeres-bewusstsein-fuer-rassismus-geschaffen-werden> (zuletzt abgerufen am 09.10.2023)

DeZIM (Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung) (2022): Rassistische Realitäten. Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? online abrufbar unter https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/CATI_Studie_Rassistische_Realit%C3%A4ten/DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische_Realit%C3%A4ten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2023)

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration / Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (2023): Lagerbricht Rassismus in Deutschland. Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahme; online abrufbar unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/77c8d1dddeea760bc13dbd87ee9a415f/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 11.10.2023)

DIMR (2022): Rassismus in der Strafverfolgung. Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen; zweite korrigierte Auflage online abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf (zuletzt abgerufen am 11.10.2023)

DIMR / Heiner Bielefeld (2008): Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte; online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/studie_menschenwuerde_2008.pdf (zuletzt abgerufen 10.10.2023)

DIMR / Hendrik Cremer (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz; online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Verbot_rassistischer_Diskriminierung.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2023)

Doerfer, Achim (2021): „Irgendjemand musste die Täter doch bestrafen“. Die Rache der Juden, das Versagen der deutschen Justiz nach 1945 und das Märchen deutsch-jüdischer Versöhnung; Köln

Frei, Norbert (1996): Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit; München

Frei, Norbert / Maubach, Franka / Morina, Christina / Tändler, Maik (2019): Zur rechten Zeit. Wider die Rückkehr des Nationalismus; Berlin

Friedländer, Saul (2007): Eine integrierte Geschichte des Holocaust; in: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte 14-15/2007, Nationalsozialismus, S. 7-14

Fritzsche, K. Peter (2016): Menschenrechte; Paderborn

Fritzsche, Karl-Peter (2019): Menschenrechtsbildung und Menschenrechtskultur in Zeiten großer Flüchtlingsbewegungen; in: Förter, Mario / Beutel, Wolfgang / Fauser, Peter (Hg.): Angegriffene Demokratie? Zeitdiagnosen und Einblicke; Frankfurt, S. 45-60

Görtemaker, Manfred (2021): Die aktuelle geschichtspolitische Debatte und die Kommission des Bundesministeriums für Justiz; in: Brechtken, Magnus (Hg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium; Bonn

- Grossmann, Atina** (2012): Juden, Deutsche, Alliierte. Begegnungen im besetzten Deutschland; Göttingen
- Güleç, Ayşe / Schaffer, Johanna** (2017): Empathie, Ignoranz und migrantisch situiertes Wissen. Gemeinsam an der Auflösung des NSU-Komplex arbeiten; in: Karakayalı, Juliane / Kahveci, Çagri / Liebscher, Doris / Melchers, Carl (Hg.): Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft; Bielefeld, S.57-79
- Heinsohn, Kirsten** (2018): Eigene Meistererzählungen statt falscher Fragen; in: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte 38-39/2018, Zeitgeschichte/n; S.10-11
- Hong, Matthias** (2019): Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte. Grundlagen, Entstehung und Rechtsprechung; Tübingen
- Jah, Akim / Schwabauer, Elisabeth** (2018): Leben nach dem Überleben. Die Geschichte der Displaced Persons als Thema für Unterricht und außerschulische Bildung, in: LAG-Magazin 27.06.2018, S. 11-14
- Jasch, Hans-Christian** (2021): NS-Verbrechen vor bundesdeutschen Gerichten. Zu Täterschaft und Täterbegriff; in: Brechtken, Magnus (Hg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium; Bonn
- Kaletsch, Christa / Glittenberg, Manuel** (2018): „Wer ist ‚wir‘? Zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Heterogenität und Homogenitätsvorstellung in Geschichte und Gegenwart, in: LAG-Magazin 27.06.2018, S. 39-41
- Karakayalı, Juliane** (2022): Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde; in: Hunold, Daniela / Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme; Wiesbaden, S. 15-31
- Karakayalı, Juliane / Perinelli, Massimo** (2023): Postmigrantisches Gedenken Solidarische Praktiken gegen institutionellen Rassismus; in: Aus Politik und Zeitgeschichte 37-38/2023, NSU-Komplex; S.33-39
- Kingreen, Monica** (2016): Die Großmarkthalle und die gewaltsame Verschleppung der jüdischen Bevölkerung Frankfurts und des Regierungsbezirks Wiesbaden ab 1941 bis 1945, in: Gross, Raphael; Semmelroth, Felix (Hg.): Erinnerungsstätte an der Großmarkthalle, S.153-190
- Knigge, Volkhard** (2021): Verbrechen Geschichte begreifen; in: Schanetzky, Tim et al.: Demokratisierung der Deutschen. Errungenschaften und Anfechtungen eines Projekts; Göttingen, S. 395-403
- Krennerich, Michael** (2023): Menschenrechtspolitik. Eine Einführung; Frankfurt
- Langebach, Martin / Liever, Hanna** (2017): Im Schatten von Auschwitz. Spurensuche in Polen, Belarus und der Ukraine: Begegnen, Erinnern, Lernen; Bonn
- Liebscher, Doris** (2021): Rasse im Recht – Recht im Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie; Berlin
- Liebscher, Doris** (2023): Rassismus und Strafrecht. Begriffe, Definitionen, menschenrechtliche Verpflichtungen und Anwendung im deutschen Strafrecht; in: DIMR: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz; zweite korrigierte Auflage, S. 18-32, online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Praxis_Staerkung_Strafjustiz.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2023)
- Lierke, Lydia / Perinelli, Massimo** (Hg.) (2020): Erinnern stören. Der Mauerfall aus migrantischer und jüdischer Perspektive; Berlin
- Lübbe-Wolff, Getrude** (2019): Verfassung als Integrationsprogramm; in: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte 16-17/2019, Grundgesetz; S. 43-48

- Markard, Nora** (2022): Struktureller und institutioneller Rassismus. Eine juristische Perspektive; In: Froese, Judith/Thym, Daniel: Grundgesetz und Rassismus; Tübingen, S.161–193
- Müller, Ingo** (1987): Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz; München
- Nobrega, Onur Suzan/Quent, Matthias/Zipf, Jonas** (2021): Von München über den NSU bis Hanau; in: dies.: Rassismus. Macht. Vergessen. Von München über den NSU bis Hanau: Symbolische Kämpfe entlang rechten Terrors; Bielefeld, S 9–23
- Priemel, Kim** (2016): Pionier- und Präzedenzfälle. Der verschlungene Weg von Auschwitz nach Den Haag; in: Einsicht 16. Bulletin des Fritz Bauer Instituts
- Rudolf, Beate** (2017): Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung; in: Diehl, Elke: Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation; Bonn, S. 13–43
- Sälter, Gerhard** (2021): Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten; in: Brechtken, Magnus (Hg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium; Bonn
- Schulte, Axel** (2011): Integrationspolitik in Deutschland: Von politischer Opportunität und institutioneller Ungleichbehandlung zur menschenrechtsbasiert Politik?; in: dms – der moderne Staat- Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management Heft 1/2011, S. 29–60
- Schulz, Nina/Elisabeth Mena Urbitsch** (2016): Spiel auf Zeit. NS-Verfolgte und ihre Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung; Berlin/Hamburg
- Sfountouris, Arygyris** (2015): Nachurteile, in: Schulz,Nina; Urbitsch, Elisabeth Mena (2016): Spiel auf Zeit. NS-Verfolgte und ihre Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung, S. 361–363
- Smith, Lyn** (2005): Forgotten Voices of the Holocaust: A New History in the Words of the Men and Women who Survived; London
- Steinke, Ronen** (2021): Terror gegen Juden. Geschichte und Gegenwart antisemitischer Gewalt in der Bundesrepublik; Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn
- Stengel, Katharina** (2023): Eine jüdische Stimme vor Gericht. Internationale jüdische Organisationen und die Etablierung der Nebenklage in NS-Prozessen; in: Zeitschrift Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Band 71 Heft 3
- Tobias, Jim G.** (2011): Zeilsheim. Eine jüdische Stadt in Frankfurt; Nürnberg
- Weinke, Annette** (2021): Von der (Vor-)Ermittlungsbehörde zur »neuen« Täterforschung. Die zentrale Stelle Ludwigsburg; in: Brechtken, Magnus (Hg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium; Bonn
- Weisz, Zoni** (2011): Ein immer noch vergessener Holocaust, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 22–23/2011, S. 3–8
- Wenzel, Miriam** (2021): Jüdische Gegenwart im deutschen Gedenken an die Schoa; in: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte 40–41/2021, Geschichte und Erinnerung; S.4–8
- Wiedemann, Charlotte** (2022): Den Schmerz der anderen begreifen. Holocaust und Weltgedächtnis; Berlin
- Windfurth, Michael** (2019): Bedeutungswandel der Menschenrechte: Anmerkungen und Beobachtungen zur Menschenrechtsarbeit angesichts aktueller Herausforderungen; in: Universität Heidelberg (Hg.): Menschenrechte–für wen? (Studium Generale); Heidelberg, S. 69–102, online abrufbar unter <https://doi.org/10.17885/heiup.studg.2019.1.24054> (zuletzt abgerufen am 11.10.2023)

Herangehensweise & Grundhaltung

- mediativ und dialogisch – wir betrachten Konflikte prinzipiell als Motor für Entwicklungen und streben eine partizipative Gestaltung von Aushandlungsprozessen an
- Menschenrechte als Bezugsgröße – eine menschenrechtsbasierte Bewertung von Situationen ermöglicht Handlungssicherheit und schützt vor Beliebigkeit bei Entscheidungsfindungen
- rassismuskritisch und inklusiv – wir wissen, dass Rassismus auch ohne rassistische Absicht wirksam sein kann und laden daher alle dazu ein, über ihr jeweiliges Beteiligt-Sein nachzudenken und bei Entscheidungsfindungen darauf zu achten, alle mitzunehmen
- betroffenenensibles Agieren – die Perspektive von potenziell Betroffenen von Rassismus und Antisemitismus ist für unsere Arbeit handlungsleitend

Team

Christa Kaletsch

M.A. Fachjournalismus Geschichte. Autorin, Programmentwicklerin und Beraterin in den Bereichen konstruktive Konfliktbearbeitung, Partizipation, Demokratie- und Menschenrechtsbildung.

E-Mail: christa.kaletsch@degede.de

Manuel Glittenberg

M.A. Soziologie. Berater und Trainer zum Umgang mit Antisemitismus und Rassismus.

E-Mail: manuel.glittenberg@degede.de

Stefan Rech

M.A. Kulturanthropologie. Mediator, Berater für Demokratiepädagogik und Dialogprozessbegleiter in den Bereichen Kommunen, Schulen, Organisationen.

E-Mail: stefan.rech@degede.de



Zusammenleben **neu gestalten**

Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung · Impulse · Reflexionen

Wer erinnert wie an was? Wer kann den Erinnerungsdiskurs bestimmen? Was wird wahrgenommen? Was wird verdrängt und unsichtbar gemacht? Und wie kann man dem konstruktiv-kritisch und vor allem betroffenenensibel begegnen? Fragen, denen wir folgten und einmal mehr feststellten, wie wichtig es ist, dass demokratische Gesellschaften sich als bewegliche, sich stets entwickelnde Gesellschaften begreifen. Reflektion und selbstkritische Analysen sind das „Lebenselixier“ eines demokratischen Zusammenlebens, wenn es Teilhabe und Schutz aller ihrer Mitglieder garantieren möchte.

Wir wollen sichtbar machen, wie viel Chancen darin stecken können, wenn man sich in einem beschämungsfreien Lernraum einer rassismus-, antiziganismus- und antisemitismus-kritischen Auseinandersetzung mit Wissensbeständen des historischen Nationalsozialismus widmen kann. Dabei lässt sich durchaus viel Ermutigendes entdecken und eine Orientierung gewinnen, um gegenwärtigen Herausforderungen mit Zuversicht begegnen zu können.

Zusammenleben neu gestalten

Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung · Impulse · Reflexionen

Löwengasse 27, Haus B | 60385 Frankfurt a.M.

Telefon: 069/6786 45 00

www.degede.de/project/zusammenleben-neu-gestalten/

Ein Projekt der



Ein Teil des

